

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

## EINLADUNG

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (21)

Gießen, den 24. November 2014

**Beachten Sie bitte den  
früheren Sitzungsbeginn!**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 21. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

**Montag, den 15. Dezember 2014, 16:00 Uhr**

**im Sitzungssaal der Gießener Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus Berliner Platz 1  
35390 Gießen**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Sie können die Tiefgarage unter dem Rathaus benutzen. Wir besorgen kostenlose Auslasskarten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

**Tagesordnung für die 21. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2014:**

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Wahl einer/eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

**Sitzungsteil B**

5. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich schriftlicher Anfragen
  - 5.1. Antrag des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck vom 19. November 2014  
Vorlage: 1025/2014
  - 5.2. Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 30. April 2014  
Vorlage: 0895/2014
6. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 5. Juli 2004;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Oktober 2014  
Vorlage: 0990/2014
7. Wirtschaftsplan 2015/2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Oktober 2014  
Vorlage: 1000/2014
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. November 2014  
Vorlage: 1010/2014
9. Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. November 2014  
Vorlage: 1013/2014
10. Positionspapier des Landkreises Gießen zur strategischen Ausrichtung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes sowie der operativen Arbeit des Jobcenters Gießen;  
hier: Antrag von Landrätin Anita Schneider vom 13. November 2014  
Vorlage: 1021/2014

## **Sitzungsteil C**

11. Einrichtung einer Nachtzug-Verbindung Frankfurt - Gießen;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom  
15. August 2014  
Vorlage: 0960/2014
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und  
2016; Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2014  
Vorlage: 0982/2014
  - 12.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge
  - 12.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
13. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Doppelhaushalt  
2015/2016;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. November 2014  
Vorlage: 1007/2014
14. Kapitalzuführung bei der Beteiligung an der ZAUG Recycling GmbH und  
Prüfauftrag einer Inhouse-Vergabe;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. November 2014  
Vorlage: 1018/2014 (neu)
15. Resolution „Hessischen Flüchtlingsgipfel einberufen - Kommunen brau-  
chen Unterstützung“;  
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen  
und FW vom 19. November 2014  
Vorlage: 1027/2014
16. Resolution „Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkom-  
men gefährden!“;  
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen  
und FW vom 23. November 2014  
Vorlage: 1028/2014
17. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;  
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014  
Vorlage: 1029/2014
18. Förderung von Nichtfraktionen;  
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014  
Vorlage: 1030/2014
19. Mitteilungen

## Anmerkungen:

### Allgemeine Anmerkung:

Da nach den Nutzungsbestimmungen im Stadtverordnetensitzungssaal nichts gegessen werden darf hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 19. November 2014 darauf verständigt, gegen 18.00 Uhr eine halbstündige Sitzungspause vorzusehen. Die Fraktionen und Gruppen sind in diesem Zusammenhang gefordert, die Verpflegungslogistik selbst zu organisieren.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 5:

Der Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 30. April 2014 zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (Vorlage 0895/2014) wurde in der Kreistagsitzung am 26. Mai 2014 zunächst an den Ältestenrat verwiesen, danach an den Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 über diese Thematik beraten. Man hatte sich in der Sitzung des Ältestenrates am 25. Juni 2014 darauf verständigt, in § 32 der Kreistagsgeschäftsordnung einen Absatz 4 deklaratorisch zu ergänzen mit dem Wortlaut:

*„4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.“*

In diesem Sinne hat der Kreistagsvorsitzende Karl-Heinz Funck einen entsprechenden Antrag (Vorlage 1025/2014) vorbereitet. Damit könnte der Antrag 0895/2014 als erledigt angesehen werden.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 8:

Die umfangreiche Jahresrechnung ist über das Parlamentsinformationssystem unter dieser Sitzung des Kreistages und der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 11. Dezember 2014 unter der Vorlage 1010/2014 abrufbar.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 11:

Der Antrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 15. August 2014 bezüglich der Einrichtung einer Nachtzugverbindung Gießen – Frankfurt (Vorlage 0960/2014) wurde in der Sitzung des Kreistages am 10. November 2014 zurückgestellt. Hierzu liegt eine Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr vom 23. September 2014 vor, den Hauptantrag als erledigt anzusehen, da der Landkreis Gießen keine Nachtzugverbindungen einrichten kann und die Zuständigkeit beim RMV liegt, der darüber auch schon berät.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 12:

Der Entwurf des Doppelhaushaltes wurde in der vom Kreisausschuss am 3. November 2014 festgestellten Fassung in der Sitzung des Kreistages am 10. November 2014 eingebracht. Der Haushaltsplanentwurf mit Haushaltssatzung, Haushaltsrede des Kämmerers und Vorlage 0982/2014 ist im Parlamentsinformationssystem in jeder Sitzung, in der diese Vorlage behandelt wurde, abrufbar. In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 27. November 2014 findet die traditionelle Fragerunde statt. Die anschließende Ausschussrunde wird die jeweiligen Teilbereiche des Haushaltsentwurfes behandeln und Beschlussempfehlungen abgeben. Zurzeit ist geplant, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 eine Haushaltsänderungsliste ggf. mit geändertem Entwurf der Haushaltssatzung auf den Weg bringt.

### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 14:

Falls die Beratungen der Vorlage 1018/2014 -neu (Kapitalzuführung ZR) zu sehr ins Detail gehen sollten und dabei Geschäftsgeheimnisse gefährdet sein könnten, ist es möglich, dass ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu den weiteren Beratungen gestellt wird.

**Antrag des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck**

**Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages - schriftliche Anfragen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 7. November 2011, wird auf der Basis der Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 25. Juni 2014 geändert:**

**Artikel 1**

**1. § 32 erhält die neue Überschrift:**

***„Fragestunde und schriftliche Anfragen“.***

**2. In § 32 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

***„(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.“***

**Artikel 2**

**Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

**Begründung:**

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 im Ergebnis der Beratung des Antrages der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 30. April 2014 zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich schriftlicher Anfragen an den Kreisausschuss (Vorlage 0895/2014) dem Kreistag empfohlen, § 32 deklaratorisch zu ergänzen. Die Antragsteller waren – wie aus dem beigefügten Protokollauszug ersichtlich ist, mit dem Verfahren einverstanden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten und auch keine Folgekosten.

Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2014:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

## AUSZUG

### aus dem Protokoll des ÄLTESTENRATES

Sitzung am: 25. Juni 2014

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

3. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich schriftlicher Anfragen;  
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom  
30. April 2014

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistages am 26. Mai 2014 – wie in der Ältestenratssitzung am 30. April 2014 empfohlen – der Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 30. April 2014 zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (Vorlage 0895/2014) zunächst an den Ältestenrat verwiesen wurde. Die in diesem Antrag u.a. angestrebte Intention, dem Kreisausschuss für die Beantwortung schriftlicher Anfragen eine Frist zu setzen, ist nicht mit dem in der letzten Ältestenratssitzung verteilten Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 20. März 2014 (8 K 2648/13.GI) vereinbar.

*„... Dem Beklagten (komme) hinsichtlich des Zeitpunktes der Beantwortung aber ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand für die Beantwortung einer Frage ist der Beklagte nicht gehalten, seine sonstigen Tätigkeiten zu vernachlässigen, um die Beantwortung der Frage des Gemeindevertreters innerhalb kurzer Zeit sicherzustellen“  
(Urteilsbegründung, Seite 7, 2. Absatz).“*

Da aber – wie in der vergangenen Sitzung des Ältestenrats mitgeteilt – das Recht zur schriftlichen Anfrage sich direkt aus dem Gesetz herleitet, nämlich aus § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO, wäre eigentlich gar nichts Weiteres in der Kreistagsgeschäftsordnung zu regeln.

Dennoch wird vorgeschlagen, im Sinne des vorliegenden Antrages bei der nächsten anstehenden Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung in § 32 einen Absatz 4 deklaratorisch zu ergänzen mit dem Wortlaut:

*„4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.“*

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob der Antragsteller mit einer entsprechenden Antragsänderung einverstanden ist.

Oberamtsrat Thomas Euler erläutert auf Bitte des Gruppenvorsitzenden Reinhard Hamel das Verfahren zur schriftlichen Anfrage nach § 29 Abs. 2 HKO.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Fraktionsvorsitzenden Horst Nachtigall und Matthias Knoche, die sich ebenfalls für die Aufnahme der deklaratorischen Regelung in die Kreistagsgeschäftsordnung aussprechen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, bei der nächsten anstehenden Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (u.a. wegen der Frage des Fraktionsstatus) auch diesen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung mit aufzugreifen, dafür aber keine gesonderte Geschäftsordnungsänderung in der kommenden Sitzungsrunde vorzusehen. Von daher könnte die Vorlage 0895/2014 von den Tagesordnungsentwürfen des Kreistages und auch des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses abgesetzt werden.

Gruppenvorsitzender Reinhard Hamel ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt diesbezüglich Konsens im Ältestenrat fest.

Verteiler:

91

91

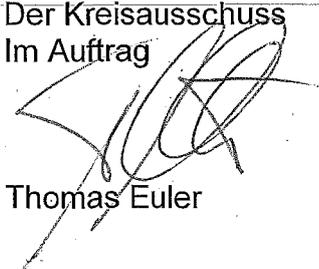
Für den richtigen Auszug

Gießen, den 27.06.2014

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Im Auftrag



Thomas Euler

geg 30.07.2014  


An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0895 / 2014

Buseck, den 30. April 2014

Antrag zur Geschäftsordnung: Schriftliche Anfragen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,  
ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistags-  
sitzung zu nehmen:

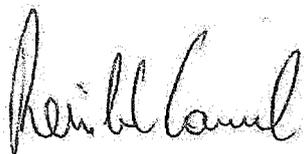
*Der § 33 erhält die Überschrift: „Behandlung der Fragen der Fragestunde“  
Die Geschäftsordnung wird um einen § 33a ergänzt:*

**Anfragen an den Kreisausschuss**

- (1) Anfragen eines / einer Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion (oder einer Gruppe) an den Kreisausschuss sind der Kreistagsvorsitzenden / dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Antwort sollte bis zu jeweils nächsten Kreistagsitzung erfolgen. Liegt eine Antwort des Kreisausschusses bis dahin nicht vor, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung des Kreistages zu setzen.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion (oder einer Gruppe) oder der / des Anfragenden wird die Anfrage mit der Antwort des Kreisausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt. Liegt ein solcher Antrag innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung der Antwort des Kreisausschusses an die Anfragende / Anfragenden nicht vor, gilt die Angelegenheit als erledigt.
- (3) Liegt ein Antrag gemäß Ziffer 2 vor, ist die Anfrage in der Kreistagssitzung zur Aussprache zu stellen. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst die / der Anfragende das Wort. Dazu hat der Kreisausschuss Stellung zu nehmen. Ist die / der Anfragende mit dem Ergebnis der Behandlung ihrer / seiner Anfrage nicht zufrieden, entscheidet der Kreistag darüber, ob die Anfrage als erledigt anzusehen ist oder ob weitere Informationen durch den Kreisausschuss erforderlich sind.
- (4) Die Anfragen und die Antworten sind allen Fraktionen (und Gruppen) schriftlich mitzuteilen.

Begründung:  
mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel



Christiane Plonka

Beschluss des Kreislags vom:  
26. Mai 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

⇒ AR

Beschluss des Kreislags vom:  
15. Dezember 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## AUSZUG

### aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 26. Mai 2014

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

#### 2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Ältestenrates am 30. April 2014 vereinbart wurde, den Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 30. April 2014 bezüglich der Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (Vorlage 0895/2014) hinsichtlich schriftlicher Anfragen zunächst an den Ältestenrat zu verweisen und danach im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss und im Kreistag zu beraten. Wenn niemand widerspricht, kann so verfahren werden und dann könnte der Tagesordnungspunkt 11 heute abgesetzt werden. Wenn nicht, müsste unter Tagesordnungspunkt 11 ein förmlicher Verweisungsbeschluss gefasst werden.

Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck widerspricht niemand dem im Ältestenrat vereinbarten Verfahren.

Verteiler:

91

91 ÄR

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 28. Mai 2014  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag



Thomas Euler

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 71-Satzung  
Sachbearbeiter: Kai-Uwe Deissmann  
Telefonnummer: 0641/9390-1437

Vorlage Nr.: 0990/2014  
Gießen, den 10. Oktober 2014

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 5. Juli 2004**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 5. Juli 2004.**

---

**Begründung:**

**1. Sachverhalt:**

Das Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsgebührensatzung ist auf Grund einiger gesetzlicher Änderungen redaktionell anzupassen. Diese Überarbeitung soll mit einer moderaten Gebührenanhebung verbunden werden. Wegen der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses zweckmäßiger als eine Änderungssatzung.

Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch Satzung die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei in der Höhe von den Sätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen. Der Landkreis Gießen hat, wie fast alle anderen Landkreise in Hessen auch, bereits in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Bauaufsichtsgebühren durch Satzung geregelt. Die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren erfolgt bislang nach der Bauaufsichtsgebührensatzung vom 05. Juli 2004.

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) wurde zur Anpassung an neue Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden im Bereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) neu gefasst (GVBL 2012, 484). Die EnEV hat neue Zuständigkeiten für die Bauaufsichtsbehörde mit sich gebracht, die bislang im Gebührenverzeichnis nicht abgebildet waren. So wurde die Gebührenzifferngruppe 6476 neu eingefügt. Weiterhin wurde die Gebührenregelung für Umbauten im Bestand (Gebührenziffer 6412) vom Land neu in die Verwaltungskostenordnung eingeführt. Diese Gebührentatbestände sind im Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises abzubilden und werden direkt übernommen.

Nach dem neuen Gebührenverzeichnis soll der Gebührensatz im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Gebührenziffer 611) von bislang 9 tausendstel der Rohbausumme auf 10 tausendstel erhöht werden. Im sogenannten Normalverfahren auf Antrag sollen die Gebühren von 12 auf 14 tausendstel der Rohbausumme steigen und bei Gebäuden besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) von 22 auf 24 tausendstel der Rohbausumme.

Dies ergibt für ein durchschnittliches Einfamilienwohnhaus mit 800 m<sup>3</sup> umbautem Raum folgende Änderung:

	Rohbaukosten	Gebühr alt	Gebühr neu
Einfamilienwohnhaus vereinfachtes Verfahren	106.400 €	963 €	1.070 €
Einfamilienwohnhaus Normalverfahren	106.400 €	1.284 €	1.498 €

Für eine Industriehalle mit 1.800 m<sup>2</sup> Grundfläche, welche als Sonderbau einzustufen ist, ergibt sich folgende Änderung:

	Rohbaukosten	Gebühr alt	Gebühr neu
Industriehalle	558.900 €	12.298 €	13.416 €

Neben den genannten Eckwerten für die drei Hauptverfahrensarten sind alle Gebührentatbestände auf ihre Angemessenheit hin überprüft worden. Die Grund-, bzw. Mindestgebühr für fast alle Amtshandlungen soll grundsätzlich von 40,00 € auf 50,00 € steigen. Erwähnenswerte Anpassungen des Gebührenrahmens wurden u.a. bei der Gebührenziffer 615 für Aufschüttungen, Abgrabungen und die Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen vorgesehen, da hier in der Vergangenheit zum Teil sehr große baurechtlich zu genehmigende Geländeänderungen mit erheblichem Prüf- und Überwachungsaufwand für eine Maximalgebühr von 5.000,00 € genehmigt werden mussten, obgleich bei diesen Verfahren die Gebühr nicht mehr in Relation zur Bedeutung der Amtshandlung und dem Verwaltungsaufwand gestanden hat. Das gleiche gilt für die Gebührenziffer 632 (Anlagen der Außenwerbung), die insbesondere für Anlagen der Fremdwerbung (großflächige Plakatanschlagtafeln) zu nicht auskömmlichen Gebühren geführt hat, da in diesem Bereich häufig sehr komplexe Genehmigungsverfahren mit großem Prüfaufwand durchzuführen sind.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine vollkommene synoptische Darstellung der Änderungen verzichtet. Um die alten und neuen Gebührensätze vergleichen zu können, liegt die veröffentlichte Fassung der alten Satzung dieser Vorlage als Kopie bei.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Das Erheben der Bauaufsichtsgebühren unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes soll die Gebühr den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken.

Die mit dieser Vorlage veranschlagten und in ihrer Höhe von den landesrechtlichen Vorgaben der Verwaltungskostenordnung des Landes nach oben abweichenden Gebührensätze tragen dem Verwaltungsaufwand des Landkreises Gießen Rechnung und sind erforderlich, um einen verbesserten Kostendeckungsgrad des Fachdienstes Bauaufsicht zu erreichen. Weitere Sparpotentiale im Bereich der Personalkosten sind derzeit nicht mehr zu realisieren. So wurde die Zahl der Planstellen von 2001 bis heute von 29,5 auf 19,95 Stellen reduziert. Eine weitere Personalreduzierung ist nur noch unter Vernachlässigung gesetzlicher Pflichtaufgaben möglich.

Das Jahresergebnis des Produktes Bauaufsicht ist für das Haushaltsjahr 2013 mit -222.340 € und für das Haushaltsjahr 2014 mit -311.480 € veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2015 ist auf Grund einer vollständigen Neuveranschlagung der inneren Leistungsverrechnungen mit einer weiteren Erhöhung des Defizites zu rechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die inneren Leistungsverrechnungen nicht vollständig auf die Gebühren umzulegen sind. Außerdem werden bei dem Produkt Bauaufsicht Leistungen verbucht, wie z.B. die Erfüllung der Aufgaben nach dem Schornsteynfegerhandwerksgesetz oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die nicht im Zusammenhang mit den engeren Aufgaben nach der Hessischen Bauordnung stehen und daher unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungsgrundsatzes bei der Gebührenkalkulation herausgerechnet werden müssen. Weiterhin erbringt der Fachdienst übergreifende Leistungen für andere Produktbereiche, wie zum Beispiel die Bündelung der Stellungnahmen aller Fachdienste der Kreisverwaltung in der Bauleitplanung, die derzeit noch nicht im Einzelnen kostenmäßig erfasst und daher nur geschätzt werden können.

Mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung soll das negative Ergebnis um rund 100.000 € jährlich reduziert werden. Diese Annahme fußt auf einer Hochrechnung unter Zugrundelegung der neuen Gebührensätze und unter Anwendung der Fallzahlen des Jahres 2013. Der nicht vorhersehbare Verlauf der Baukonjunktur in der Zukunft macht eine präzise Schätzung allerdings unmöglich. Mit den neuen Gebührensätzen würde sich der Landkreis Gießen weiterhin auf dem Niveau der Nachbarkreise mit eigener Gebührensatzung bewegen.

Siehe hierzu die folgende Übersicht:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr €						
			LKGI	Stadt GI	MR	Stadt MR	VB	FB	LDK
611	vereinfachtes Verfahren	je 1.000	10,00 €	16,00 €	8,00 € - 10,00 €	10,00 € - 20,00 €	10,00 €	17,50 € - 20,50 €	5,00 €
612	Normalverfahren auf Antrag	EUR	14,00 €	26,00 €	10,00 € - 14,00 €	15,00 € - 25,00 €	20,00 €	23,00 € - 26,00 €	8,00 €
613	Sonderbauten	Rohbausumme	24,00 €	26,00 €	15,00 € - 21,00 €	15,00 € - 25,00 €	24,00 €	23,00 € - 26,00 €	15,00 €

Bei der Kalkulation der Gebühren ist zu berücksichtigen, dass zu hohe Gebühren einen Anreiz zur Gebührenvermeidung darstellen. So können im beplanten Innenbereich Gebäude, die vollumfänglich den örtlichen Bebauungsplänen entsprechen, seit Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung 2002 ohne Baugenehmigung gebührenfrei im sogenannten Freistellungsverfahren errichtet werden. Bei diesem Verfahren sind die privaten am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches alleine für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Bauaufsicht wird hier nicht mehr präventiv tätig, sondern nur noch repressiv bei bekannt gewordenen Baurechtsverstößen. Für das Freistellungsverfahren werden keine Gebühren erhoben. Im Jahr 2013 haben 148 Bauherren dieses Verfahren gewählt. Weitere 39 Bauherren haben auf eigenen Wunsch ein herkömmliches, gebührenpflichtiges Baugenehmigungsverfahren gewählt, um ihr Vorhaben auf die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen hin überprüfen zu lassen. Um die Attraktivität des Baugenehmigungsverfahrens für jene Bauherren zu erhalten, die auch weiterhin ein Baugenehmigungsverfahren wünschen, sollte die Gebührenerhöhung so ausfallen, dass die Gebühr noch als angemessen im Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung wahrgenommen wird.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Bauaufsicht

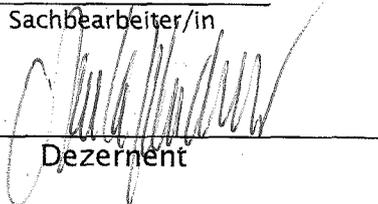
Organisationseinheit

  
Kai-Uwe Deissmann

Sachbearbeiter/in

  
Wolfgang Helm

Fachbereichsleiter

  
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisbauausschusses vom:

03.11.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

15.12.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren  
(Bauaufsichtsgebührensatzung)  
vom 5. Juli 2004**

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 5. Juli 2004 beschlossen:

**Artikel 1**

Das bestehende Gebührenverzeichnis der Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) vom 5. Juli 2004 wird durch das anliegende Gebührenverzeichnis ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 15. Dezember 2014

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

## Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>6</b>	<b>Bauen und Wohnen</b>		
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 50
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		50 bis 200
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
612	nach § 58 HBO aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	14
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000 EUR Rohbausumme	24 mindestens 70
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		50 bis 200
6142	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		200 bis 500
6143	mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		500 bis 1.000
6144	in besonders schwierigen Fällen (z.B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		1.000 bis 15.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		50 bis 20.000
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben.		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsge- nehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 m <sup>3</sup>	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup>	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611
61613	von mehr als 10000 m <sup>3</sup>	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612
61614	Für Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto- Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z.B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sport- anlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		50 bis 500
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		50 bis 1.000
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		50 bis 2.000
6165	Genehmigung nach anderen Rechtsbereichen		50 bis 1.000
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 HBO)		50 bis 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
62	<b>Bauüberwachung, Bauzustands- besichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigungen (§ 74 HBO)		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschlie- ßender Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 Satz 3 HBO)		50 bis 500
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HBO)		50 bis 1.000
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis Nr. 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vor- schriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfam- t für Baustatik oder von einem Prüfberechtig- ten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruch- nahme zur Bauüberwachung und Bauzu- standsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnun- gen oder mit Einverständnis der Bauherr- schaft hinzugezogen, so sind die für die In- anspruchnahme der Sachverständigen ent- standenen Kosten als Auslagen zu erheben.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
63	<b>Besondere Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (z.B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 der Herstellungskosten	25 mindestens 50
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 der Herstellungskosten	50 mindestens 200
633	Fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 der Herstellungskosten	25 mindestens 100
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme		50 bis 200
6334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		50
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		50 bis 5.000
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfmänner erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 1.000

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>64</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“) Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 60
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis Nr. 6165 erhoben		
6412	Genehmigung von Umbauten im Bestand, Fassadenänderungen, Wärmedämmfassaden	nach Zeitaufwand	
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage  Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 i.V. m. § 66 Abs. 2 HBO).		50 bis 150
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		50 bis 1.000
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO.	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 60
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		50 bis 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
646	Baulasten (§ 75 HBO)		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	200
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	30
6463	Löschung einer Baulast		100
6476	Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)		
64761	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§ 12 EnEV)		50 bis 200
64762	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		50 bis 200
64763	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV)	nach Zeitaufwand	
64764	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)	nach Zeitaufwand	
6481	Nachprüfungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6482	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		50 bis 10.000
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		50 bis 3.200
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		50 bis 3.200
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		50 bis 3.200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		50 bis 1.300
64915	Baustellenversiegelung		50 bis 1.300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		50 bis 3.200
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		50 bis 3.200
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO Die erste Viertelstunde je Vorhaben ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	
<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhaltes (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m <sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhaltes vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v.H., dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641 und 644 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.		
<b>66</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		50 bis 500
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 BauGB)		50 bis 2.000
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		50 bis 130
665	Ausnahmen, Befreiungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB oder nach der Baunutzungsverordnung	je Ausnahme	50 bis 1.500
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	50 bis 20.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)	je Befreiung	20.000 bis 50.000
<b>68</b>	<b>Wohnungswesen</b>		
683	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	100 bis 500



## Öffentliche Bekanntmachung Satzung über das Erheben von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588) und des § 1 Abs. 4) der Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVerwKostG) vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.8.2002 (GVBl. I S. 340) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 5. Juli 2004 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde erhebt der Landkreis Gießen Bauaufsichtsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

**§ 2**  
Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils geltenden Fassung.  
Für das Erheben der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**  
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Bauaufsichtsgebühren vom 18. Dezember 1995 außer Kraft.

**LANDKREIS GIESSEN  
DER KREISAUSSCHUSS**  
Becker, Erster Kreisbeigeordneter

Marx, Landrat

Wetterberg, den 5. Juli 2004

### Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6	Gebühren: Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 57 der Hessischen Bauordnung (HBO) (vereinfachte Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 58 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 59 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrages der Bauherrenschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	9 mindestens 40
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		40 bis 150
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrenschaft		40
612	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder auf Grund eines Antrages der Bauherrenschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1000 EUR Rohbausumme	12 mindestens 50
613	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1000 EUR Rohbausumme	22 mindestens 100
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>2</sup> und bis 1000 m <sup>2</sup> umbauten Raumes		40 bis 200
6142	mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> und bis 10000 m <sup>2</sup> umbauten Raumes		200 bis 500
6143	mit mehr als 10000 m <sup>2</sup> umbauten Raumes		500 bis 1000
6144	In besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Bauvorschriften - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundböden)		1000 bis 15000
6145	Für Baumaßnahmen für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>2</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m <sup>2</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- od. Ausstellungsplätzen		40 bis 5000
616	Schlicht die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
6161	bis 1000 m <sup>2</sup>	10 v. H. von Nr. 611 bis 615	
6162	von mehr als 1000 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup>	7 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61611	
6163	von mehr als 10 000 m <sup>2</sup>	4 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61612	
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>2</sup> umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m <sup>2</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 400
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		40 bis 700
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		40 bis 1500
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		40 bis 700
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v. H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 40
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		40 bis 150
62	Baubewachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO	nach Zeitaufwand	
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes	40 bis 360	
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Baubewachung nach § 73 HBO	nach Zeitaufwand	
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Baubewachung (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HBO)	40 bis 700	
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Baubewachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist. Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfer für Baustatik oder von einem Prüfingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfers oder des Prüfingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Baubewachung und Bauzustandsbesichtigung.		
623	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bautechnischer Anmerkungen.		
624	Gesonderte Baugenehmigung und Baubewachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückeinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas) und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückeinrichtungen	je 1000 EUR der Herstellungs-kosten	25 mindestens 40

632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1000 EUR der Herstellungs-kosten	40 mindestens 50
633	fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1000 EUR der Herstellungs-kosten	25 mindestens 60
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 350
6333	Gebrauchsabnahme		40 bis 150
6334	Änderung des Prüflinns nach § 68 Abs. 5 HBO		40
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsstellungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		40 bis 1500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfer erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 700
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorhaben abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 40
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erste Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
6421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage. Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 615, 632, 634	
6422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		40
643	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO). Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		40 bis 500
644	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 40
645	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		40 bis 150
646	Baulasten (§ 75 HBO)		
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baualast oder andere Verpflichtung	150
6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baugenehmigung	je Grundstück	20
6463	Löschung einer Baualast		50
6464	Nachprüfung nach § 48 Abs. 2 Nr. 17 HBO aufgrund einer nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsverordnung nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6465	Zulassen von Abweichungen nach § 68 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		40 bis 10000
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		40 bis 3500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		40 bis 3500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		40 bis 3500
64914	Auflorderung zur Erreichung eines Bauantrages oder von Bauvorschriften (§ 73 Abs. 2 HBO)		40 bis 1500
64915	Baustellungsverriegelung		40 bis 1500
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		40 bis 3500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		40 bis 3500
6492	Beratung der Bauherrenschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand	
64921	die erste Viertelstunde je Vorhaben		kostenfrei
65	Berechnung der Gebühren		
651	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Veranschlagung des Brutto-Rauminhalt (nach DIN 377) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m <sup>2</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag ist die Bauherrenschaft eine nachprüfbar Berechnung des Brutto-Rauminhalt vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsantrag für das Land Hessen bekannt. Ermäßigungen		
652	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 634, 644 und 6463 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes ausmacht, ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 und 613 auf die Hälfte.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVerwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 20 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 1 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Außenwände, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abflutungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnarbeiten, Gerüste, Baugrunderkundungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauleitung, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Sondersicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB		40 bis 350
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum in Gebieten mit Preisverwehrrfunktion nach § 22 Abs. 5 BauGB		40 bis 2000
664	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB		40
665	Ausnahmen, Befreiungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	40 bis 1500
6652	Befreiungen von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	je Befreiung	40 bis 20000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)	je Befreiung	20000 bis 50000
66	Wohnungswesen		
666	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je Wohnungseigentum od. Teileigentum	70 bis 350

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 22SB/KR  
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray  
Telefonnummer: 0641-93901765

Vorlage Nr.: 1000/2014  
Gießen, den 23. Oktober 2014

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

Vorlage  
an den Kreistag

**Wirtschaftsplan 2015/2016 des Servicebetriebes Landkreis Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2015/2016 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen.**

**Begründung:**

Auf Beschluss des Kreistages vom 10. September 2012 wurde zum 01. Januar 2013 der Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ gebildet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der Gebäudereinigung und der Hausmeisterdienstleistung.

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde in der Sitzung der Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen am 08. Oktober 2014 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung hierüber herbeizuführen.

Gemäß §4 Abs. d) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ ist der Kreistag für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes zuständig.

Der Kreistag wird daher gebeten, den als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2015/2016 zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen Kosten in Höhe von:

Gesamtaufwand für das Geschäftsjahr 2015 = 7.069.600€  
Gesamtaufwand für das Geschäftsjahr 2016 = 7.228.250€

Die Betriebskostenzuschüsse für den Servicebetrieb Landkreis Gießen sind im Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/2016 in den Teilergebnishaushalten 11141 und 24301 vorgesehen.

**Folgekosten:** -

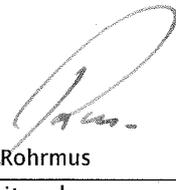
Sonstiges/Bemerkungen: -

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Landkreis Gießen  
Organisationseinheit

  
Rosemarie Kray  
Sachbearbeiter/in

  
Mario Rohrmus  
Leiter der  
Organisationseinheit

  
i.V. D. Schneider  
Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreis Ausschusses~~  
vom: 03.11.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des ~~Kreistags~~ vom:  
15.12.2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# **Servicebetrieb Landkreis Gießen**

**Wirtschaftspläne 2015 und 2016**  
**Stand 16.10.2014**

## Vorwort zu den Wirtschaftsplänen 2015 und 2016

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 13. Februar 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Aufgrund dessen liegt der Gesellschaftszweck des Servicebetriebs insbesondere auf den Hausmeisterdiensten und Reinigungsdienstleistungen sowie weiterer Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Mit Gründung des Eigenbetriebes werden die Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen nicht mehr an private Firmen vergeben. Zudem wird im Eigenbetrieb eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung garantiert sowie eine höhere tarifliche Entlohnung nach TVöD EG2 gewährt. Im Servicebetrieb Landkreis Gießen sind ca. 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Den größten Teil der Beschäftigten beinhaltet der Bereich Reinigung mit ca. 180 Kräften. Die zentrale Personalkoordination, wie auch der Einkauf verfolgen hierbei die Ziele, eine ökologische und ressourcenschonende Leistungserbringung bei gleichzeitiger Kostenersparnis für den Landkreis Gießen zu ermöglichen. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes ist für die Zukunft vorgesehen. Auf Beschluss des Kreistages vom 13.02.2012 werden dem Servicebetrieb Landkreis Gießen zur Leistungserbringung auf Grundlage eines Vergleichsmaßstabes Mittel bereitgestellt. Basis ist das Rechnungsergebnis aller relevanten Erlös- und Aufwandsarten für den gesamten Bereich der Hausmeister- und Reinigungsdienste (intern und extern) des Haushaltsjahres 2011 zzgl. Overheadkosten. Gehalts- und Preissteigerungsraten sind für die zukünftigen Jahre entsprechend zu berücksichtigen (Indizierung). Auf dieser Grundlage werden die vom Servicebetrieb geforderten Dienstleistungen erbracht. Dazu wurde die Reinigungsdienstleistung grundlegend umstrukturiert. Die Reinigungsqualität hat sich dadurch nicht verschlechtert. Ein aus vier Hausmeistern bestehendes mobiles Einsatzteam wurde gebildet, das neben den Hauptaufgaben wie z.B. die Pflege der Außenanlagen, Krankheits- und Urlaubsvertretung auch Aufgaben aus dem Bereich Bauunterhaltung übernimmt. Die im Reinigungsbereich aufgrund nichterfolgter Änderungskündigung entstandenen Zeitüberhänge konnten bereits in 2013/2014 zum Teil abgebaut werden, sodass die Kosten lt. Jahresabschluss 2013 weit unterhalb des Vergleichsmaßstabes lagen.

# Inhaltsverzeichnis

- I. Wirtschaftspläne
- II. Erfolgspläne
- III. Stellenübersichten
- IV. Erläuterungen zu den Erfolgsplänen und zur Stellenübersichten
- V. Investitionspläne
- VI. Erläuterungen zu den Investitionsplänen
- VII. Vermögenspläne, Finanzpläne, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- VIII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- IX. Kostenvergleich und Kennzahlen
- X. Erläuterungen zum Kostenvergleich und zu den Kennzahlen

# I. Wirtschaftspläne

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800) sowie der Betriebsatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 10.11.2014 folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen:

## 1. Der Wirtschaftspläne für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 werden

### 1.1. Im Erfolgsplan 2015 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 7.069.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 7.069.900

### 1.2. Im Vermögensplan 2015 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 142.600,00
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 142.600,00

### 2.1. Im Erfolgsplan 2016 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 7.228.550
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 7.228.550

### 2.2. Im Vermögensplan 2016 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 144.000
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 144.000

festgesetzt

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
3. Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.
4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste für Aufwendungen übertragen werden.
5. Die Ansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan **2015/2016** am 10.11.2014 beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Anita Schneider  
Landrätin

## II. Erfolgspläne

Erfolgsplan für das  
Geschäftsjahr  
2015

	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Landkreis Gießen	Vergleichsmaßstab	
	Plan 2015	Prognose 2014	Plan 2014	IST 2011	IST 2011 angepasst (Stand 2014) nach Tariferhöhung 2014	IST 2011 angepasst (Stand 2015 nach Tariferhöhung)
	€		€	€	€	€
1.1	Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	6.983.200	6.409.263	6.592.446	0	0
1.2	Sonstige betriebliche Erträge	86.700	98.794	78.887		
1.	<b>Betriebsgewöhnliche Erträge</b>	<b>7.069.900</b>	<b>6.508.057</b>	<b>6.671.333</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	157.000	165.000	172.720	98.232	103.022
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	110.000	101.000	101.000	115.000	115.000
2.3	Materialaufwand Hausmeister	10.000	20.000	25.000	25.000	25.000
2.4	Fremdreinigung	0	0	0	863.636	905.746
2.5	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	134.300	77.000	130.000	444.771	466.458
2.	<b>Materialaufwand</b>	<b>411.300</b>	<b>363.000</b>	<b>428.720</b>	<b>1.546.640</b>	<b>1.615.226</b>
(Σ1.-2.)	<b>Rohergebnis</b>	<b>6.658.600</b>	<b>6.145.057</b>	<b>6.242.613</b>	<b>-1.546.640</b>	<b>-1.615.226</b>
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.775.000	3.581.000	3.651.325	2.968.886	3.269.702
3.2	Personalaufwand Hausmeister	2.005.000	1.782.100	1.802.237	1.404.744	1.535.715
3.3	Personalaufwand Overhead	271.000	217.600	254.078	27.700	30.306
3.4	Personalaufwand EDV-Support	144.000	133.700	134.437	0	0
3.	<b>Personalaufwand</b>	<b>6.195.000</b>	<b>5.714.400</b>	<b>5.842.077</b>	<b>4.401.330</b>	<b>4.835.724</b>
4.	<b>Abschreibungen</b>	<b>129.300</b>	<b>113.807</b>	<b>123.636</b>	<b>32.167</b>	<b>33.735</b>
5.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	65.000	60.000	62.000	22.757	23.867
5.1	Betriebskosten (keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	22.000	20.000	28.500	8.136	8.136
5.2	Verwaltungskostenpauschale	172.400	168.050	96.700	137.990	151.240
5.3	Verwaltungskosten	14.100	10.000	14.200		
5.4	Kosten für Fort- und Weiterbildung	25.000	20.000	30.000	0	0
5.5	Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten	8.500	10.000	10.000	0	0
5.6	Personalratskosten	7.000	8.500	8.500		
5.7	Kosten für Arbeitsschutz	20.000	20.000	27.000		
5.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>334.000</b>	<b>316.550</b>	<b>276.900</b>	<b>168.883</b>	<b>183.243</b>
6. (3+4+5)	<b>Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand</b>	<b>6.658.300</b>	<b>6.144.757</b>	<b>6.242.613</b>	<b>4.602.380</b>	<b>5.052.702</b>
7. (2+6)	<b>Gesamtaufwand</b>	<b>7.069.600</b>	<b>6.507.757</b>	<b>6.671.333</b>	<b>6.149.018</b>	<b>6.827.631</b>
8.1	Zinserträge und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
8.2	Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand	300	300	0	0	0
8.3	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-300</b>	<b>-300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
9. (1.-7.+8.3)	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-6.149.018</b>	<b>-6.827.631</b>

**Anmerkung zum Erfolgsplan 2015:**

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren :  
(Beachten Sie hier bitte auch die Seite 35-37 des vorliegenden Plans. )

	2015 Plan	2014 Prognose	2014 Plan
Gesamtaufwand	7.069.900 €	6.508.057 €	6.671.333 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 110.000 €	- 101.000 €	- 101.000 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	- 144.000 €	- 133.700 €	- 134.437 €
abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 30.000 €	- 60.000 €	- 60.000 €
abzüglich 2 Stellen Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	- 96.000 €		
abzüglich Ertrag Eingliederungszuschuss	- 5.000 €	- 30.000 €	
Relevanter Wert für Kostenvergleich	<u>6.684.900 €</u>	<u>6.183.357 €</u>	<u>6.375.896 €</u>

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

	2015 Plan	2014 Prognose	2014 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	6.827.631 €	6.667.928 €	6.667.928 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 115.000 €	- 115.000 €	- 115.000 €
	<u>6.712.631 €</u>	<u>6.552.928 €</u>	<u>6.552.928 €</u>
Relevanter Wert für Kostenvergleich	- 6.684.900 €	- 6.183.357 €	- 6.375.896 €
Unterschreitung Vergleichswert 2011	<u>27.731 €</u>	<u>369.571 €</u>	<u>177.032 €</u>

Erfolgsplan für das  
Geschäftsjahr  
2016

		Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Vergleichsma ßstab	
		Plan 2016	Plan 2015	Prognose 2014	Plan 2014	IST 2011 angepasst (Stand 2015 nach Tariferhöhung)	IST 2011 angepasst (Stand 2016 nach Tariferhöhung)
		€	€		€	€	€
1.1	Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	7.135.250	6.983.200	6.409.263	6.592.446	0	0
1.2	Sonstige betriebliche Erträge	93.300	86.700	98.794	78.887		
1.	<b>Betriebsgewöhnliche Erträge</b>	<b>7.228.550</b>	<b>7.069.900</b>	<b>6.508.057</b>	<b>6.671.333</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	160.000	157.000	165.000	172.720	105.083	107.184
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw))	110.000	110.000	101.000	101.000	115.000	115.000
2.3	Materialaufwand Hausmeister	11.000	10.000	20.000	25.000	25.000	25.000
2.4	Fremdreinigung	0	0	0	0	923.861	942.338
2.5	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	137.000	134.300	77.000	130.000	475.787	485.303
2.	<b>Materialaufwand</b>	<b>418.000</b>	<b>411.300</b>	<b>363.000</b>	<b>428.720</b>	<b>1.644.731</b>	<b>1.674.825</b>
(Σ1.-2.)	<b>Rohergebnis</b>	<b>6.810.550</b>	<b>6.658.600</b>	<b>6.145.057</b>	<b>6.242.613</b>	<b>-1.644.731</b>	<b>-1.674.825</b>
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.825.000	3.775.000	3.581.000	3.651.325	3.355.721	3.436.258
3.2	Personalaufwand Hausmeister	2.071.000	2.005.000	1.782.100	1.802.237	1.574.054	1.611.831
3.3	Personalaufwand Overhead	286.000	271.000	217.600	254.078	31.066	31.811
3.4	Personalaufwand EDV-Support	149.000	144.000	133.700	134.437	0	0
3.	<b>Personalaufwand</b>	<b>6.331.000</b>	<b>6.195.000</b>	<b>5.714.400</b>	<b>5.842.077</b>	<b>4.960.840</b>	<b>5.079.900</b>
4.	<b>Abschreibungen</b>	<b>137.300</b>	<b>129.300</b>	<b>113.807</b>	<b>123.636</b>	<b>34.410</b>	<b>35.098</b>
5.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	68.000	65.000	60.000	62.000	24.344	24.831
5.2	Betriebskosten (keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	22.000	22.000	20.000	28.500	8.136	8.136
5.3	Verwaltungskostenpauschale	176.550	172.400	168.050	96.700	155.170	158.900
5.4	Verwaltungskosten	14.500	14.100	10.000	14.200		
5.5	Kosten für Fort- und Weiterbildung	25.000	25.000	20.000	30.000	0	0
5.6	Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten	8.700	8.500	10.000	10.000	0	0
5.7	Personalratskosten	7.200	7.000	8.500	8.500		
5.8	Kosten für Arbeitsschutz	20.000	20.000	20.000	27.000		
5.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>341.950</b>	<b>334.000</b>	<b>316.550</b>	<b>276.900</b>	<b>187.650</b>	<b>191.867</b>
6. (3+4+5)	<b>Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand</b>	<b>6.810.250</b>	<b>6.658.300</b>	<b>6.144.757</b>	<b>6.242.613</b>	<b>5.182.900</b>	<b>5.306.865</b>
7. (2+6)	<b>Gesamtaufwand</b>	<b>7.228.250</b>	<b>7.069.600</b>	<b>6.507.757</b>	<b>6.671.333</b>	<b>6.827.631</b>	<b>6.981.691</b>
8.1	Zinserträge und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0
8.2	Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand	300	300	300	0	0	0
8.	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-300</b>	<b>-300</b>	<b>-300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
9. (1.-7.+8.)	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-6.827.631</b>	<b>-6.981.691</b>

**Anmerkung zum Erfolgsplan 2016:**

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren :  
(Beachten Sie hier bitte auch die Seite 38-40 des vorliegenden Plans. )

	2016 Plan	2015 Plan	2014 Prognose	2014 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)	7.228.550 €	7.069.900 €	6.507.757 €	6.671.333 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 110.000 €	- 110.000 €	- 101.000 €	- 101.000 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	- 149.000 €	- 144.000 €	- 133.700 €	- 134.437 €
abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 30.000 €	- 30.000 €	- 60.000 €	- 60.000 €
abzüglich 2 Stellen Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	- 98.000 €	- 96.000 €		
abzüglich sonstiger Ertrag	- 5.000 €	- 5.000 €	- 30.000 €	
Relevanter Wert für Kostenvergleich	<u>6.836.550 €</u>	<u>6.684.900 €</u>	<u>6.183.057 €</u>	<u>6.375.896 €</u>

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

	2016 Plan	2015 Plan	2014 Prognose	2014 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	6.981.691 €	6.827.631 €	6.667.928 €	6.667.928 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 115.000 €	- 115.000 €	- 115.000 €	- 115.000 €
	<u>6.866.691 €</u>	<u>6.712.631 €</u>	<u>6.552.928 €</u>	<u>6.552.928 €</u>
Relevanter Wert für Kostenvergleich	- 6.836.550 €	- 6.684.900 €	- 6.183.057 €	- 6.375.896 €
Unterschreitung Vergleichswert 2011	<u>30.141 €</u>	<u>27.731 €</u>	<u>369.871 €</u>	<u>177.032 €</u>

### III. Stellenübersichten

Stellenübersicht  
für das  
Geschäftsjahr  
2015

				Landkreis Gießen
	Plan 2015	Plan 2014	Plan 2013	Ist 01.01.2011
Tarif	Stellenanteile	Stellen- anteile	Stellen- anteile	besetzte Stellenanteile
TVöD 5	0,0	0,0	0,0	0,0
TVöD 6	1,5	1,5	1,0	0,0
TVöD 8	0,0	0,0	1,0	0,0
TVöD 9	2,8	3,8	1,8	0,7
TVöD10	1,0	0,0	0,0	0,0
<b>Overhead</b>	<b>5,3</b>	<b>5,3</b>	<b>3,8</b>	<b>0,7</b>
TVöD 5	25,6	25,6	23,6	21,6
TVöD 6	13,0	13,0	15,0	11,0
TVöD 8	2,0	0,0	0,0	0,0
<b>Hausmeister</b>	<b>40,6</b>	<b>38,6</b>	<b>38,6</b>	<b>32,6</b>
TVöD 1	0,5	0,0	0,0	0,0
TVöD 2	20,1	19,2	17,9	0,0
TVöD 2Ü	75,8	80,2	81,5	86,7
<b>Reinigung</b>	<b>96,4</b>	<b>99,4</b>	<b>99,4</b>	<b>86,7</b>
TVöD 8	3,0	3,0	3,0	0,0
<b>EDV</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>145,3</b>	<b>146,3</b>	<b>144,8</b>	<b>120,0</b>

Stellenübersicht für  
das Geschäftsjahr  
2016

Tarif	Plan 2016	Plan 2015	Eigenbetrieb		Landkreis Gießen
	Stellenanteile	Stellenanteile	Plan 2014	Plan 2013	Ist 01.01.2011
			Stellenanteile	Stellen- anteile	besetzte Stellenanteile
TVöD 5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
TVöD 6	1,5	1,5	1,5	1,0	0,0
TVöD 8	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
TVöD 9	2,8	2,8	3,8	1,8	0,7
TVöD10	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
<b>Overhead</b>	<b>5,3</b>	<b>5,3</b>	<b>5,3</b>	<b>3,8</b>	<b>0,7</b>
TVöD 5	25,6	25,6	25,6	23,6	21,6
TVöD 6	13,0	13,0	13,0	15,0	11,0
TVöD 8	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0
<b>Hausmeister</b>	<b>40,6</b>	<b>40,6</b>	<b>38,6</b>	<b>38,6</b>	<b>32,6</b>
TVöD 1	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0
TVöD 2	19,1	20,1	19,2	17,9	0,0
TVöD 2Ü	75,8	75,8	80,2	81,5	86,7
<b>Reinigung</b>	<b>95,4</b>	<b>96,4</b>	<b>99,4</b>	<b>99,4</b>	<b>86,7</b>
TVöD 8	3,0	3,0	3,0	3,0	0,0
<b>EDV</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>144,3</b>	<b>145,3</b>	<b>146,3</b>	<b>144,8</b>	<b>120,0</b>

## IV. Erläuterungen zu den Erfolgsplänen und Stellenübersicht en

### Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht 2015

#### Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

#### Erträge

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen ausschließlich durch Betriebskostenzuschüsse des Landreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro 4.343.420
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife usw.)	Euro 110.000
Betriebskostenzuschuss EDV	Euro 144.000
Betriebskostenzuschuss Hausmeister ohne Bauunterhaltung	Euro 2.289.780
Betriebskostenzuschuss Hausmeister Bauunterhaltung	Euro 96.000
Gesamtbetriebskostenzuschuss	Euro 6.983.200

#### Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Veranschlagt ist hier der Materialaufwand Reinigung in Höhe von Euro 157.000,00. Dieser Wert basiert nicht auf dem prognostiziertem Prognosewert 2014 in Höhe von Euro 165.000. Die Einsparungen werden durch Ausschreibungen erzielt.

Für den laut Kreistagsbeschluss anzusetzenden Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 um die Preissteigerungsraten 2012, 2013 und 2014 erhöht. Für das Jahr 2012 und das Jahr 2013 wurden eine Preissteigerung von 2,0% bzw. 1,5% angenommen. Für das

Jahr 2014 wurde eine Preissteigerung von 1,3 % angesetzt. Für die Jahre 2015 und 2016 wird jeweils eine Preissteigerung von 2,0% angesetzt.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand für Sonstiges in Höhe von Euro 110.000,00 berücksichtigt. Dieser Materialaufwand umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw. Ein Rahmenvertrag für das Zubehör ist aufgrund der personeller Engpässe noch nicht erfolgt. Die Preissteigerungen wurden berücksichtigt.

Materialaufwand Hausmeister: Für die Hausmeisterleistungen wird ein Materialaufwand von Euro 10.000,00 berücksichtigt. Diese Aufwendungen für das Material, welches die Hausmeister des Eigenbetriebs benötigen, basiert auf dem Erfahrungswert 2013 sowie der Berücksichtigung von Preissteigerung.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen  
Auf Fremdreinigung wird weiterhin verzichtet.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Hierfür werden Euro 134.300,00 eingeplant. Es werden Preissteigerungen berücksichtigt.

### **Personalaufwand**

Personalaufwand Reinigung: Veranschlagt ist hier für das Jahr 2015 ein Personalaufwand für Reinigungskräfte in Höhe von Euro 3.775.000,00. Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 96,4 Stellen. In 2013/2014 konnten Stundenüberhänge des übergeleiteten Reinigungspersonals des Landkreises in den Servicebetrieb abgebaut werden. Der Stellenplan 2015 Reduziert sich nunmehr von 99,4 auf 96,4 Stellen.

Personalaufwand Hausmeister: Für die Hausmeisterdienste wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 2.005.000,00 veranschlagt, unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 39 Hausmeister sowie zwei weitere Hausmeister, die zur Optimierung, Steigerung der Qualität sowie zeitnaher Ausführung des mobilen Einsatzteams und zur Unterstützung der Bauunterhaltung benötigt werden.

Personalaufwand Overhead: Für das Verwaltungspersonal bzw. den Overhead wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 271.000,00 in der Planung für das Jahr 2015 berücksichtigt. Die Betriebsleitung wird weiterhin in Personalunion durch den

Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen. Der Overhead besteht in 2015 voraussichtlich aus 1,0 Stellen für die Sachgebietsleitung Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung, 2 Stellen für die Objektbetreuung und 1,5 Stellen für die Assistenz Servicehotline und 0,8 Stellen Assistenz Sachgebietsleitung.

Personalaufwand EDV Support: Dieser ist für Schulen im Maus-Zentrum eingerichtet und hierfür werden auch für das Jahr 2015 3 Stellen nach TVöD EG 8 bereitgestellt. Kostenpunkt Euro 144.000,00.

### **Abschreibungen**

Abschreibung 2015: Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Für den Ansatz der Abschreibung im Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 sind einerseits die Abschreibungen für die Anlagegüter zu berücksichtigen, die von dem Landkreis Gießen an den Servicebetrieb veräußert wurden. Ferner ist die Abschreibung für die Anlagegüter zu berücksichtigen, die der Servicebetrieb im Verlauf des Jahres 2013 anschafft, sowie die Abschreibung für die Anlagegüter die der Servicebetrieb im Jahr 2014 und 2015 noch anschaffen wird.

Somit ergibt sich eine Abschreibungshöhe für das Geschäftsjahr 2015 von Euro 129.300,00.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die Position umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Rechts- und Beratungskosten/Prüfkosten, Personalratskosten und die Kosten für Arbeitsschutz.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten. Der Wertansatz für 2015 wurde aus den Wertansätzen 2014 abgeleitet. Die Erhöhung des Vergleichswertes um die Inflationsrate wurde berücksichtigt.

Verwaltungskostenpauschale: Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 172.400,00 für die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen (Personal, Recht, Controlling, Finanzen, Finanzbuchhaltung, EDV und eventuell auch Revision) sowie die Betriebsleitung, die in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen wird. Die Position enthält auch Telefonkosten für Festnetzanschlüsse, Lizenzgebühren, Miete und Büromaterialkosten,

die durch den Landkreis Gießen erbracht werden, die aber dem Servicebetrieb zuzurechnen sind. Der Wert wurde auf Grundlage des für das Jahr 2013 ermittelten Wertes unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen berechnet.

Verwaltungskosten: Die Position umfasst Kosten die direkt dem Servicebetrieb in Rechnung gestellt werden (z.B. Handykosten, Porto, Kosten für Zeitung und Fachliteratur, Sonstiges). Die Planwerte 2015 wurden aus den gebuchten Aufwendungen in 2014 abgeleitet, wobei berücksichtigt wurde, dass vorgesehen ist, alle Hausmeister mit Smartphones und Internet auszustatten, sodass die Erreichbarkeit für den Servicebetrieb auch per Email sichergestellt werden kann. Der Planwert für das Geschäftsjahr 2015 beträgt Euro 14.100,00.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für die Aus- und Fortbildung der Reinigungskräfte wird für das Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von Euro 10.000,00 veranschlagt. Weitere Euro 10.000,00 sind für Schulungen der Hausmeister und 5.000,00 für den Overhead vorgesehen.

Rechts- und Beratungskosten: Die Jahresabschlüsse des Servicebetriebes werden von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Wert begründet sich auf das vorliegende Angebot. Einen Vergleichswert 2011 ist nicht zu berücksichtigen, da in den vorangegangenen Jahren diese Kosten nicht angefallen sind. Es werden Euro 8.500,00 veranschlagt.

Personalratskosten: Es wurden Wertansätze für Sitzungskosten (Annahme: 24 Sitzungen Personalrat für je 2 Stunden, 12 Sitzungen Gesamtpersonalrat für je 2 Stunden; die aufgebauten werden entweder ausbezahlt werden oder durch Springer abgedeckt), berücksichtigt. Ferner wurden Kosten für Fortbildungen und entsprechende Ausfallzeiten berücksichtigt. Insgesamt wird von einem Planansatz für 2015 in Höhe von Euro 7.000,00 ausgegangen. Für 2011 kann kein Vergleichswert berücksichtigt werden, da in den vorangegangenen Jahren diese Kosten nicht angefallen sind.

Kosten für Arbeitsschutz: Für 2015 wird für Arbeitsschutz ein Wert in Höhe von Euro 20.000,00 angesetzt. Die persönliche Schutzausrüstung für Hausmeister und Reinigungskräften muss gemäß Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz von dem Arbeitgeber gestellt werden. Für die Vergleichsrechnung 2011 kann kein Wert berücksichtigt werden, da diese Kosten in der Vergangenheit nur über die Kleiderpauschale (Euro 75,00 für Hausmeister und Euro 40,00 für Reinigungskräfte) abgedeckt wurden.

## Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht 2016

### **Allgemeine Vorbemerkung**

Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

### **Erträge**

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen ausschließlich durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:

Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro 4.411.285
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife usw.)	Euro 110.000
Betriebskostenzuschuss EDV	Euro 149.000
Betriebskostenzuschuss Hausmeister ohne Bauunterhaltung	Euro 2.366.965
Betriebskostenzuschuss Hausmeister Bauunterhaltung	Euro 98.000
Gesamtbetriebskostenzuschuss	Euro 7.135.250

### **Materialaufwand**

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Veranschlagt ist hier der Materialaufwand Reinigung in Höhe von Euro 160.000,00. Dieser Wert basiert nicht auf dem prognostiziertem Prognosewert 2014 in Höhe von Euro 165.000. Die Einsparungen werden durch Ausschreibungen erzielt.

Für den laut Kreistagsbeschluss anzusetzenden Vergleichswert 2011 wird der Ist-Wert 2011 um die Preissteigerungsraten 2012, 2013 und 2014 erhöht. Für das Jahr 2012 und das Jahr 2013 wurden Preissteigerungen von 2,0% bzw. 1,5% angenommen. Für das Jahr

2014 wurde eine Preissteigerung von 1,3 % angesetzt. Für die Jahre 2015 und 2016 wird jeweils eine Preissteigerung von 2,0% angesetzt.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand für Sonstiges in Höhe von Euro 110.000,00 berücksichtigt. Dieser Materialaufwand umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw.

Materialaufwand Hausmeister: Unter Berücksichtigung von Preissteigerung wird für die Hausmeisterleistungen ein Materialaufwand in Höhe von Euro 11.000,00 berücksichtigt.

#### b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Auf Fremdreinigung wird weiterhin verzichtet.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Hierfür werden Euro 137.000,00 eingeplant. Es wurden Preissteigerungen berücksichtigt.

#### **Personalaufwand**

Personalaufwand Reinigung: Veranschlagt ist hier für das Jahr 2016 ein Personalaufwand für Reinigungskräfte in Höhe von Euro 3.825.000,00. Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 95,4 Stellen. Auch für 2016 ist geplant, den Stellenplan im Reinigungsbereich um eine weitere Stelle von zuvor 96,4 auf 95,4 zu reduzieren.

Personalaufwand Hausmeister: Für die Hausmeisterdienste wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 2.071.000,00 veranschlagt, unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 39 Hausmeister sowie zwei weiteren Hausmeister, die zur Optimierung, Steigerung der Qualität sowie zeitnaher Ausführung des mobilen Einsatzteams und zur Unterstützung der Bauunterhaltung ab 2015 benötigt werden.

Personalaufwand Overhead: Für das Verwaltungspersonal bzw. den Overhead wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 286.000,00 in der Planung für das Jahr 2016 berücksichtigt. Die Betriebsleitung wird weiterhin in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen. Der Overhead besteht in 2016 voraussichtlich aus 1,0

Stelle Sachgebietsleitung Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung, 2 Stellen für die Objektbetreuung und 1,5 Stellen für Assistenz und Servicehotline und 0,8 Stellen Assistenz Sachgebietsleitung.

Personalaufwand EDV Support: Dieser ist für Schulen im Maus-Zentrum eingerichtet. Hierfür werden auch für das Jahr 2016 drei Stellen nach TVöD EG 8 bereitgestellt. Kostenpunkt Euro 149.000,00.

### **Abschreibungen**

Abschreibung 2016: Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2015 und 2016 berücksichtigt.

Somit ergibt sich eine Abschreibungshöhe für das Geschäftsjahr 2016 von Euro 137.300,00.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die Position umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Rechts- und Beratungskosten/Prüfkosten, Personalratskosten und die Kosten für Arbeitsschutz.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten. Der Wertansatz für 2016 wurde aus den Vorjahren abgeleitet. Die Erhöhung des Vergleichswertes um die Inflationsrate wurde berücksichtigt.

Verwaltungskostenpauschale: Hinzu kommt eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 176.550,00 für die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen (Personal, Recht, Controlling, Finanzen, Finanzbuchhaltung, EDV und eventuell auch Revision) sowie die Betriebsleitung, die in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen wird. Die Position enthält auch Telefonkosten für Festnetzanschlüsse, Lizenzgebühren, Miete und Büromaterialkosten,

die durch den Landkreis Gießen erbracht werden, die aber dem Servicebetrieb zuzurechnen sind. Der Wert wurde auf Grundlage des für das Jahr 2013 ermittelten Wertes unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen berechnet.

Verwaltungskosten: Die Position umfasst Kosten die direkt dem Servicebetrieb in Rechnung gestellt werden (z.B. Handykosten, Porto, Kosten für Zeitung und Fachliteratur, Sonstiges). Die Planwerte 2015 wurden aus den gebuchten Aufwendungen in 2014 abgeleitet, wobei berücksichtigt wurde, dass vorgesehen ist, alle Hausmeister mit Smartphones und Internet auszustatten, sodass die Erreichbarkeit für den Servicebetrieb auch per Email sichergestellt werden kann. Der Planwert für das Geschäftsjahr 2016 beträgt Euro 14.500,00.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für die Fort- und Weiterbildung der Reinigungskräfte wird für das Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von Euro 10.000,00 veranschlagt. Weitere Euro 10.000,00 sind für Schulungen der Hausmeister und Euro 5.000,00 für den Overhead vorgesehen.

Rechts- und Beratungskosten: Die Jahresabschlüsse des Servicebetriebes werden von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Wert begründet sich auf das vorliegende Angebot. Einen Vergleichswert 2011 ist nicht zu berücksichtigen, da in den vorangegangenen Jahren diese Kosten nicht angefallen sind. Es werden Euro 8.700,00 veranschlagt.

Personalratskosten: Es wurden Wertansätze für Sitzungskosten (Annahme: 24 Sitzungen Personalrat für je 2 Stunden, 12 Sitzungen Gesamtpersonalrat für je 2 Stunden; die aufgebauten werden entweder ausbezahlt werden oder durch Springer abgedeckt), berücksichtigt. Ferner wurden Kosten für Fortbildungen und entsprechende Ausfallzeiten berücksichtigt. Insgesamt wird von einem Planansatz für 2016 in Höhe von Euro 7.200,00 ausgegangen. Für 2011 kann kein Vergleichswert berücksichtigt werden, da in den vorangegangenen Jahren diese Kosten nicht angefallen sind.

Kosten für Arbeitsschutz: Für 2016 wird für Arbeitsschutz ein Wert in Höhe von Euro 20.000,00 angesetzt.

## V. Investitionspläne

Investitionsplan  
für das Geschäftsjahr  
2015

	Plan 2015 €	Gesamt- ausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
<b>Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>			
<b>Sachanlagen</b>			
Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen			
Unkrautvernichtungsgeräte, Graffiti-entferner, Kehrmaschinen	30.000	30.000	Anschaffung über Afa 2014
Sanierungsmaschinen für Pflegefilme, Industriewaschmaschinen	40.000	40.000	Anschaffung über Zuschuss
Empfangstheke Büro Overhead	5.000	5.000	Anschaffung über Afa 2014
<b>GWG</b>			
Ersatzbeschaffung Reinigung	10.000	10.000	Anschaffung über Zuschuss
Ersatzbeschaffung Hausmeister	10.000	10.000	Anschaffung über Afa 2014
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>95.000</b>	<b>95.000</b>	

Investitionsplan  
für das Geschäftsjahr  
2016

	Plan 2016 €	Gesamt- ausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
<b>Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>			
<b>Sachanlagen</b>			
Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen			
Unkrautvernichtungsgeräte, Graffiti-entferner, Kehrmaschinen	30.000	30.000	Anschaffung über Afa 2015
Sanierungsmaschinen für Pflegefilme, Industriewaschmaschinen	40.000	40.000	Anschaffung über Zuschuss
<b>GWG</b>			
Ersatzbeschaffung Reinigung	8.000	8.000	Anschaffung über Zuschuss
Ersatzbeschaffung Reinigung	2.000	2.000	Anschaffung über Afa 2015
Ersatzbeschaffung Hausmeister	10.000	10.000	Anschaffung über Afa 2015
Overhead Diverses	5.000	5.000	Anschaffung über Afa 2015
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>95.000</b>	<b>95.000</b>	

## **VI. Erläuterungen zu den Investitionsplänen**

Für die kommenden Jahre 2015 und 2016 sind Neuanschaffungen in Höhe von jeweils Euro 95.000,00 geplant. Gesamtanschaffungen Euro 190.000,00. Vorgesehen sind Neuanschaffung wie Unkrautvernichtungsgeräte ohne chemischen Einsatz, ein zentraler Graffitientferner ohne chemischen Einsatz, fehlende Kehrmaschinen für die Schulliegenschaften, Pflegefilmsanierungsmaschinen um von der Grundreinigung in die Pflegefilmsanierung zu wechseln, Industriewaschmaschinen sowie andere geringwertige Wirtschaftsgüter und Ersatzbeschaffungen für die Bereiche Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen.

**VII. Vermögenspläne, Finanzpläne,  
Haushaltswirkungen  
auf den Landkreis Gießen**

Vermögensplan  
für das Geschäftsjahr  
2015

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2015 €	Erläuterungen
1. Zuführung zum Stammkapital	0	
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	50.000	
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-81.700	
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	129.300	
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9. Kredite	0	
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	45.000	
11. Finanzunterdeckung	0	
<b>Summe</b>	<b>142.600</b>	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2015 €	Erläuterungen
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	
1.2. Sachanlagen		
1.2.1. Technische Anlagen	0	
1.2.2. Fahrzeuge	0	
1.2.3. Andere Anlagen BGA	75.000	
1.3. GWG	20.000	
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	
3. Tilgungen von Krediten	0	
4. Rückzahlung Stammkapital	0	
5. Finanzüberschuss	47.600	
<b>Summe</b>	<b>142.600</b>	

Fünfstufiger Finanzplan  
zum Wirtschaftsplan  
2015

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Eigenbetrieb					
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000	
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-78.887	-68.795	-81.700	-88.300	-90.000	-30.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	123.636	113.807	129.300	137.300	140.000	80.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0
9. Kredite	0	0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	37.988	40.732	45.000	47.600	49.000	50.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>180.349</b>	<b>168.011</b>	<b>142.600</b>	<b>144.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>

Ausgaben (Mittelverwendung)	Eigenbetrieb					
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen						
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen						
1.2.1. Fahrzeuge						
1.2.2.1 Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen		0	0	0	0	0
1.2.2.2 Fahrzeuge Neuanschaffungen	75.000	62.000	0	0	0	0
1.2.2. Andere Anlagen BGA						
1.2.3.1 Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen						
1.2.3.2 Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	30.100	41.000	75.000	75.000	30.000	30.000
1.3. GWG						
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen						
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	30.500	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
3. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
4. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0	0	0
5. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
6. Finanzüberschuss	44.749	45.011	47.600	49.000	50.000	50.000
<b>Summe</b>	<b>180.349</b>	<b>168.011</b>	<b>142.600</b>	<b>144.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>

Einnahmen und Ausgaben,  
die sich auf die Finanzplanung für den  
Haushalt des Landkreises Gießen für die  
Jahre 2014-2018 auswirken

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb					
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
<b>1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft</b>						
Betriebskostenzuschüsse	6.592.446	6.409.263	6.983.200	7.135.250	7.277.955	7.423.514
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0
<b>2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen</b>						
Investitionszuschüsse	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000	0
<b>3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr</b>						
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>6.690.058</b>	<b>6.491.530</b>	<b>7.033.200</b>	<b>7.182.650</b>	<b>7.278.955</b>	<b>7.423.514</b>

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb					
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €
<b>1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft</b>						
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	96.700	168.050	172.400	176.550	180.081	183.683
<b>2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen</b>						
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0
<b>3. Geldauszahlungen Finanzverkehr</b>						
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>96.700</b>	<b>168.050</b>	<b>172.400</b>	<b>176.550</b>	<b>180.081</b>	<b>183.683</b>

Vermögensplan  
für das Geschäftsjahr  
2016

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2016 €	Erläuterungen
1. Zuführung zum Stammkapital	0	
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	47.400	
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-88.300	
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	137.300	
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9. Kredite	0	
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	47.600	
11. Finanzunterdeckung	0	
<b>Summe</b>	<b>144.000</b>	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2015 €	Erläuterungen
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	
1.2. Sachanlagen		
1.2.1. Technische Anlagen	0	
1.2.2. Fahrzeuge	0	
1.2.3. Andere Anlagen BGA	75.000	
1.3. GWG	20.000	
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	
3. Tilgungen von Krediten	0	
4. Rückzahlung Stammkapital	0	
5. Finanzüberschuss	49.000	
<b>Summe</b>	<b>144.000</b>	

Fünfstufiger Finanzplan  
zum Wirtschaftsplan

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000	0	0
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-78.887	-68.795	-81.700	-88.300	-90.000	-30.000	-25.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	123.636	113.807	129.300	137.300	140.000	80.000	75.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
9. Kredite	0	0	0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	37.988	40.732	45.000	47.600	49.000	50.000	50.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>180.349</b>	<b>168.011</b>	<b>142.600</b>	<b>144.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>

Ausgaben (Mittelverwendung)	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
1.2.1. Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
1.2.2.1 Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
1.2.2.2 Fahrzeuge Neuanschaffungen	75.000	62.000	0	0	0	0	0
1.2.2. Andere Anlagen BGA	0	0	0	0	0	0	0
1.2.3.1 Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
1.2.3.2 Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	30.100	41.000	75.000	75.000	30.000	30.000	30.000
1.3. GWG	0	0	0	0	0	0	0
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	30.500	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
3. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
4. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0	0	0	0
5. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
6. Finanzüberschuss	44.749	45.011	47.600	49.000	50.000	50.000	50.000
<b>Summe</b>	<b>180.349</b>	<b>168.011</b>	<b>142.600</b>	<b>144.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>

Einnahmen und Ausgaben,  
die sich auf die Finanzplanung für den  
Haushalt des Landkreises Gießen für die  
Jahre 2015-2019 auswirken

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
<b>1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft</b>							
Betriebskostenzuschüsse	6.592.446	6.409.263	6.983.200	7.135.250	7.277.955	7.423.514	7.571.984
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0	0
<b>2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen</b>							
Investitionszuschüsse	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000	0	0
<b>3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr</b>							
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>6.690.058</b>	<b>6.491.530</b>	<b>7.033.200</b>	<b>7.182.650</b>	<b>7.278.955</b>	<b>7.423.514</b>	<b>7.571.984</b>

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
<b>1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft</b>							
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	96.700	168.050	172.400	176.550	180.081	183.683	187.356
<b>2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen</b>							
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
<b>3. Geldauszahlungen Finanzverkehr</b>							
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>96.700</b>	<b>168.050</b>	<b>172.400</b>	<b>176.550</b>	<b>180.081</b>	<b>183.683</b>	<b>187.356</b>

## **VIII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen**

### **Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan**

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Zur Finanzierung der Aufwendungen der laufenden Geschäftsjahre 2015/2016 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich dieser Zuschuss und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, wird der Zuschuss nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten ausschließlich die Investitionen der Jahre 2015 ff. bzw. 2016 ff.. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

### **Erläuterungen zu den Hausaushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen**

Die Haushaltsauswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2015 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 6.983.200,00 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 50.000,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden Euro 172.400,00 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

Die Haushaltsauswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2016 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 7.135.250 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 47.400,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden die Euro 176.550 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

## **IX. Kostenvergleich und Kennzahlen**

## Ergebnisvergleich Reinigung und Hausmeisterdienste 2015

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Plan (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2015: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preis- steigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	60.000 €	60.000 €	
Sonstige Erträge	5.000 €	30.000 €		
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 167.000 €	- 185.000 €	- 197.720 €	- 130.083 €
Fremdleistungen	- 134.300 €	- 77.000 €	- 130.000 €	- 1.399.648 €
Personalaufwand (ohne Aufwand für EDV-Support und ohne Aufwand Bauunterhaltung)	- 5.955.000 €	- 5.580.700 €	- 5.707.640 €	- 4.960.840 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen	- 334.300 €	- 316.850 €	- 276.900 €	- 187.650 €
Abschreibungen	- 129.300 €	- 113.807 €	- 123.636 €	- 34.410 €
<b>Summe</b>	- 6.684.900 €	- 6.183.357 €	- 6.375.896 €	- 6.712.631 €

**Kontrollrechnung:**

relevanter Wert für Kostenvergleich	- 6.684.900 €	- 6.183.357 €	- 6.375.896 €	- 6.712.631 €
Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	- 110.000 €	- 101.000 €	- 101.000 €	- 115.000 €
EDV-Support	- 144.000 €	- 133.700 €	- 134.437 €	
Personalaufwand 2 Stellen Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	- 96.000 €			
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 30.000 €	- 60.000 €	- 60.000 €	
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	81.700 €	68.794 €	78.887 €	
<b>Erträge aus Leistungen für Verwaltung und Schule des Landkreises bzw. Gesamtaufwand 2011</b>	- 6.983.200 €	- 6.409.263 €	- 6.592.446 €	- 6.827.631 €

## Ergebnisvergleich Hausmeisterdienste 2015

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Plan (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2015: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	60.000 €	60.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 10.000 €	- 20.000 €	- 25.000 €	25.000 €
Fremdleistungen	- 134.300 €	- 77.000 €	- 130.000 €	475.787 €
Personalaufwand (Hausmeisterdienste ohne Bauunterhaltung, 30% Overhead)	- 1.990.300 €	- 1.847.380 €	- 1.878.460 €	1.583.373 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 30% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 30% der Abschluss- und Prüfungskosten, 30% Betriebsrat, 30% Arbeitsschutz, 50% Zinsen )	- 122.750 €	- 115.115 €	- 107.170 €	62.791 €
Abschreibungen	- 46.620 €	- 37.872 €	- 43.661 €	26.255 €
<b>Summe</b>	- 2.273.970 €	- 2.037.367 €	- 2.124.291 €	2.173.206 €

### Kontrollrechnung

relevanter Wert für Kostenvergleich	- 2.273.970 €	- 2.037.367 €	- 2.124.291 €	2.173.206 €
erwirtschaftete Energieeinsparung	- 30.000 €	- 60.000 €	- 60.000 €	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Hausmeister	14.190 €	9.282 €	12.773 €	
Betriebskostenzuschuss Hausmeister	- 2.289.780 €	- 2.088.085 €	- 2.171.518 €	2.173.206 €

## Ergebnisvergleich Reinigung 2015

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Plan (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2015: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Sonstige Erträge	5.000 €	30.000 €		
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	157.000 €	165.000 €	172.720 €	220.083 €
Fremdleistungen	- €	- €	- €	923.861 €
Personalaufwand (Reinigung, 70% Overhead)	3.964.700 €	3.733.320 €	3.829.180 €	3.377.467 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 70% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 70% der Abschluss- und Prüfungskosten, 70% Betriebsrat, 70% Arbeitsschutz, 50% Zinsen)	211.550 €	201.735 €	169.730 €	124.859 €
Abschreibungen	82.680 €	75.935 €	79.976 €	8.155 €
<b>Summe</b>	<b>4.410.930 €</b>	<b>4.145.990 €</b>	<b>4.251.606 €</b>	<b>4.654.424 €</b>

### Kontrollrechnung:

relevanter Wert für Kostenvergleich	4.410.930 €	4.145.990 €	4.251.606 €	4.654.424 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	67.510 €	59.512 €	66.114 €	
Betriebskostenzuschuss Reinigung	4.343.420 €	4.086.478 €	4.185.491 €	4.654.424 €

### Gesamtkontrollrechnung

Betriebskostenzuschuss Reinigung	4.343.420 €	4.086.478 €	4.185.491 €	4.654.424 €
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	110.000 €	101.000 €	101.000 €	
Betriebskostenzuschuss EDV	144.000 €	133.700 €	134.437 €	
Betriebskostenzuschuss Hausmeister ohne Bauunterhaltung	2.289.780 €	2.088.085 €	2.171.518 €	2.173.206 €
Betriebskostenzuschuss Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	96.000 €			
<b>Gesamtbetriebskostenzuschuss</b>	<b>6.983.200 €</b>	<b>6.409.263 €</b>	<b>6.592.446 €</b>	<b>6.827.630 €</b>

## Ergebnisvergleich Reinigung und Hausmeisterdienste 2016

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2016: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preis- steigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	30.000 €	60.000 €	
Sonstige Erträge	5.000 €	5.000 €	30.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 171.000 €	- 167.000 €	- 185.000 €	132.184 €
Fremdleistungen	- 137.000 €	- 134.300 €	- 77.000 €	1.427.641 €
Personalaufwand (ohne Aufwand für EDV-Support und ohne Aufwand Bauunterhaltung)	- 6.084.000 €	- 5.955.000 €	- 5.580.700 €	5.079.900 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen	- 342.250 €	- 334.300 €	- 316.850 €	191.867 €
Abschreibungen	- 137.300 €	- 129.300 €	- 113.807 €	35.098 €
<b>Summe</b>	- 6.836.550 €	- 6.684.900 €	- 6.183.357 €	6.866.691 €

**Kontrollrechnung:**

relevanter Wert für Kostenvergleich	- 6.836.550 €	- 6.684.900 €	- 6.183.357 €	6.866.691 €
Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	- 110.000 €	- 110.000 €	- 101.000 €	115.000 €
EDV-Support	- 149.000 €	- 144.000 €	- 133.700 €	
Personalaufwand 2 Stellen Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	- 98.000 €	- 96.000 €		
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 30.000 €	- 30.000 €	60.000 €	
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	88.300 €	81.700 €	68.794 €	
<b>Erträge aus Leistungen für Verwaltung und Schule des Landkreises bzw. Gesamtaufwand 2011</b>	- 7.135.250 €	- 6.983.200 €	- 6.409.263 €	6.981.691 €

## Ergebnisvergleich Hausmeisterdienste 2016

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2016: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	30.000 €	60.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 11.000 €	- 10.000 €	- 20.000 €	25.000 €
Fremdleistungen	- 137.000 €	- 134.300 €	- 77.000 €	485.303 €
Personalaufwand (Hausmeisterdienste ohne Bauunterhaltung, 30% Overhead)	- 2.058.800 €	- 1.990.300 €	- 1.847.380 €	1.621.374 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 30% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 30% der Abschluss- und Prüfungskosten, 30% Betriebsrat, 30% Arbeitsschutz, 50% Zinsen )	- 125.735 €	- 122.750 €	- 115.115 €	64.153 €
Abschreibungen	- 48.620 €	- 46.620 €	- 37.872 €	26.780 €
<b>Summe</b>	- 2.351.155 €	- 2.273.970 €	- 2.037.367 €	2.222.611 €
<b>Kontrollrechnung</b>				
relevanter Wert für Kostenvergleich	- 2.351.155 €	- 2.273.970 €	- 2.037.367 €	2.222.611 €
erwirtschaftete Energieeinsparung	- 30.000 €	- 30.000 €	- 60.000 €	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Hausmeister	14.190 €	14.190 €	9.282 €	
Betriebskostenzuschuss Hausmeister	- 2.366.965 €	- 2.289.780 €	- 2.088.085 €	2.222.611 €

## Ergebnisvergleich Reinigung 2016

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2014 laut Prognose (ohne Betriebskosten- zuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)	Vergleichsmaßstab 2016: Leistungen und Kosten Landkreis Gießen 2011 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen
Sonstige Erträge	5.000 €	5.000 €	30.000 €	
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	- 160.000 €	- 157.000 €	- 165.000 €	222.184 €
Fremdleistungen	- €	- €	- €	942.338 €
Personalaufwand (Reinigung, 70% Overhead)	- 4.025.200 €	- 3.964.700 €	- 3.733.320 €	3.458.526 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 70% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 70% der Abschluss- und Prüfungskosten, 70% Betriebsrat, 70% Arbeitsschutz, 50% Zinsen)	- 216.515 €	- 211.550 €	- 201.735 €	127.713 €
Abschreibungen	- 88.680 €	- 82.680 €	- 75.935 €	8.318 €
<b>Summe</b>	- 4.485.395 €	- 4.410.930 €	- 4.145.990 €	- 4.759.080 €

### Kontrollrechnung:

relevanter Wert für Kostenvergleich	- 4.485.395 €	- 4.410.930 €	- 4.145.990 €	- 4.759.080 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Hausmeister	73.900 €	67.300 €	59.512 €	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Overhead - 30%	210 €	210 €		
Betriebskostenzuschuss Reinigung	- 4.411.285 €	- 4.343.420 €	- 4.086.478 €	- 4.759.080 €

### Kontrollrechnung Gesamtbetriebskostenzuschuss

Betriebskostenzuschuss Reinigung	- 4.411.285 €	- 4.343.420 €	- 4.086.478 €	- 4.759.080 €
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	- 110.000 €	- 110.000 €	- 101.000 €	
Betriebskostenzuschuss EDV	- 149.000 €	- 144.000 €	- 133.700 €	
Betriebskostenzuschuss Hausmeister ohne Bauunterhaltung	- 2.366.965 €	- 2.289.780 €	- 2.088.085 €	- 2.222.611 €
Betriebskostenzuschuss Hausmeister Bereich Bauunterhaltung	- 98.000 €	- 96.000 €		
<b>Gesamtbetriebskostenzuschuss</b>	- 7.135.250 €	- 6.983.200 €	- 6.409.263 €	- 6.981.691 €

## Kennzahlen Reinigung und Hausmeister

Grundzahlen Reinigung	2014	2015	2016
Jahresreinigungsfläche	28871293,04	29944843,00	29944843,00
Personalkosten Reinigung	3.551.000,00 €	3.770.000,00 €	3.820.000,00 €
Materialkosten	165.000,00 €	157.000,00 €	160.000,00 €
Overheadkosten Reinigung incl. sonstiger betrieblicher Aufwand und Abschreibung	429.990,00 €	483.930,00 €	505.395,00 €
Gesamtkosten Reinigung mit Grundreinigung (zeilen 3, 4 und 5)	4.145.990,00 €	4.410.930,00 €	4.485.395,00 €
Gesamtkosten Reinigung ohne Grundreinigung (Unterhaltsreinigung) (Zeilen 6*(100-6%))	3.906.798,27 €	4.156.453,27 €	4.226.622,21 €
Anteil Unterhaltsreinigung an Gesamtkosten (drei Wochen durch 52 Wochen)	6%	6%	6%
Kosten um Ausfälle zu kompensieren	434.597,80 €	417.213,88 €	399.829,97 €
Gesamtreinigungsstunden	147.227,07	147.105,05	147.105,05

Kennzahlen Reinigung Servicebetrieb	2014	2015	2016	Medianwerte KGSt 2011	Medianwerte KGSt 2012
Gesamtkosten Organisation Eigenreinigung pro qm Jahresreinigungsfläche ct	1,49	1,62	1,69	0,91	noch kein Vergleich
Gesamtkosten Eigenreinigung pro qm Jahresreinigungsfläche ct	14,36	14,73	14,98	12,96	noch kein Vergleich
Krankheitsquote Reinigungskräfte %	12,24	11,07	10,47	7,3	noch kein Vergleich
Reinigungskosten Unterhaltsreinigung pro qm Jahresreinigungsfläche ct	13,53	13,88	14,11	13,46	noch kein Vergleich
Reinigungsfläche pro Reinigungsstunde m <sup>2</sup>	196,10	203,56	203,56	200	noch kein Vergleich

Grundzahlen Hausmeister	2014	2015	2016
Personalkosten Hausmeister	1.859.100,00 €	2.039.000,00 €	2.103.000,00 €
Materialkosten	20.000,00 €	10.000,00 €	11.000,00 €
Overheadkosten Hausmeister incl. sonstiger betrieblicher Aufwand und Abschreibung	218.267,00 €	250.670,00 €	260.155,00 €
Gesamtkosten Hausmeister	2.097.367,00 €	2.299.670,00 €	2.374.155,00 €
Bruttogesamtfläche Gebäude	265.000	265.101	272.418
Arbeitstage	220	220	220
Arbeitsstunden Jährlich	65.765	69.223	69.223
Bewirtschaftete Gesamtfläche incl. Außenflächen	810.002	810.002	832.358
Hausmeisterstellen	38,6	40,6	40,6

Kennzahlen Hausmeister Servicebetrieb	2014	2015	2016
Gesamtkosten Hausmeister pro qm Bruttogesamtfläche Gebäude €	7,91 €	8,67	8,72
Gesamtkosten Hausmeister pro Stunde €	31,89 €	33,22	34,30
Bewirtschaftete Gesamtfläche pro Hausmeister m <sup>2</sup>	20.985	19.951	20.501

Vorlage  
an den Kreistag

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Landkreises Gießen

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2010 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

#### Begründung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO. Hiernach ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009, eine Eröffnungsbilanz und danach auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Finanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem **„Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2010“**, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 31. März 2014 aufgestellte Jahresabschluss 2010 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch - nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLuS und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum

beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ nicht mehr im Jahresabschluss 2010 vorgenommen, sondern sind soweit noch möglich im Jahresabschluss 2011 berücksichtigt worden bzw. werden in den Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2010 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2010 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Graulich

Heieis  
Fachbereichsleiterin

Oßwald  
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 17.11.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Beschluss des Kreistages vom:  
15.12.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Zur Beglaubigung

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Krug

Telefonnummer: -1910

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

### Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003 und zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

#### **Begründung:**

#### **Abfallsatzung**

In der Abfallsatzung wird eine Änderung für die kostenfreien Anlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum vorgenommen. Die Stadt Gießen beabsichtigt die Regelungen für kostenfreie Kofferraumanlieferungen an die Regelungen des Landkreises Gießen anzupassen, so dass sowohl für Anlieferer aus Stadt und Landkreis die gleichen Bedingungen gelten. Aus diesem Grund kann der Passus, dass die Regelung für die kostenfreien Anlieferungen nicht für Einwohner aus der Stadt Gießen gilt, entfallen.

#### **Abfallgebührensatzung**

In der Abfallgebührensatzung ist aufgrund einer veränderten Einstellung der Waage am Abfallwirtschaftszentrum eine Änderung erforderlich, des Weiteren müssen einige Gebühren aufgrund von veränderten Verwertungswegen bzw. von Ausschreibungsergebnissen angepasst oder neu aufgenommen werden.

#### **§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren**

Anlässlich der Vorgabe der Hessischen Eichdirektion, dass gemäß Eichgesetz und Eichordnung die Verwiegung von Kleinmengen unter 100 kg auf der Waage des Abfallwirtschaftszentrums Gießen unzulässig sind, wurde die Waage so eingestellt, dass Anlieferungen von Kleinmengen ab 100 kg verwogen werden können. Geringere Mengen werden über Pauschalen abgerechnet.

Durch die Umstellung der Waage - Verwiegung von Kleinmengen ab 100 kg - erfolgen die Wiegungen nun auch in 10-Kilo-Schritten, die Abfallgebührensatzung ist an dieser Stelle entsprechend anzupassen.

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

Durch die erforderliche Neuausschreibung für die Verwertung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum gibt es in 2015 veränderte Verwertungskosten für verschiedene Abfallfraktionen. Die jeweiligen Gebührensätze sowie die Pauschalen für Anlieferungen unter 100 kg müssen daher entsprechend angepasst werden.

Gasbetonsteine und Gips dürfen nicht mehr als Bauschutt verwertet werden, sondern müssen über einen gesonderten Weg verwertet werden. Für Holzfenster gibt es ebenfalls einen gesonderten Entsorgungsweg. Für diese Fraktionen müssen daher Gebührensätze neu in die Abfallgebührensatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit



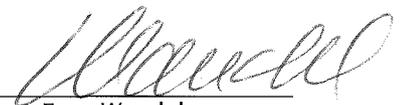
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleiter



Matthias Krug  
Sachbearbeiter



Dr. Christiane Schmahl  
Dezernentin



Frau Wandel  
Fachdienstleiterin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisauusschusses  
vom: 17. 11. 2014  
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:  
15. 12. 2014  
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

## **Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen und zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen**

### **Artikel I Änderung der Abfallsatzung**

Die Abfallsatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel II Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

In Satz 4 werden die Worte „20-Kilo-Schritten“ durch die Worte „10-Kilo-Schritten“ ersetzt.

#### **2. § 8 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Buchstabe c) wird das Wort „Teerpappe“ durch das Wort „Dachpappe“ und der Betrag „422,00 €/t“ durch den Betrag „220,00 €/t“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d) wird der Betrag „184,00 €/t“ durch den Betrag „188,00 €/t“ ersetzt.

cc) In Buchstabe f) wird der Betrag „787,00 €/t“ durch den Betrag „432,00 €/t“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g) wird der Betrag „46,00 €/t“ durch den Betrag „62,00 €/t“ ersetzt.

ee) In Buchstabe k) wird der Betrag „53,00 €/t“ durch den Betrag „44,00 €/t“ ersetzt.

ff) In Buchstabe o) wird der Betrag „65,00 €/t“ durch den Betrag „63,00 €/t“ ersetzt.

gg) Als neuer Buchstabe p) wird „Holzfenster mit Glas 158,00 €/t“ eingefügt.

hh) Als neuer Buchstabe q) wird „Porenbeton, Gips 172,00 €/t“ eingefügt.

**b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

aa) In Buchstabe b) wird das Wort „Teerpappe“ durch das Wort „Dachpappe“ und der Betrag „22,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „13,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c) wird der der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „15,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „40,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „24,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

dd) In Buchstabe e) wird der Betrag „4,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

ee) In Buchstabe h) wird der Betrag „4,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „3,50 €/Anlieferung“ ersetzt.

ff) In Buchstabe i) wird der Betrag „4,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

gg) Als neuer Buchstabe l) wird „Holzfenster mit Glas 10,00 €/Anlieferung“ eingefügt.

ff) Als neuer Buchstabe m) wird „Porenbeton, Gips 14,00 €/Anlieferung“ eingefügt.

### **Artikel III In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gießen, den 15. Dezember 2014

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

## Darstellung der Änderung der Abfallsatzung des Landkreis Gießen zum 01.01.2015

gültig bis 31. Dezember 2014

gültig ab 01. Januar 2015

### § 11 Abs. 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen. Dies gilt nicht für Einwohner aus dem Gebiet der Stadt Gießen.

### § 11 Abs. 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen.

## Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 01.01.2015

gültig bis 31. Dezember 2014

gültig ab 01. Januar 2015

### § 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in 20-Kilo-Schritten ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe I) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

### § 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in **10-Kilo-Schritten** ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe I) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u>		<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u>	
§ 8 Abs. 1 c) Teerpappe	422,00 €/t	§ 8 Abs. 1 c) <b>Dachpappe</b>	<b>220,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	184,00 €/t	§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	<b>188,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	787,00 €/t	§ 8 Abs. 1 f) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	<b>432,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt	46,00 €/t	§ 8 Abs. 1 g) Unbelasteter Bauschutt	<b>62,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	53,00 €/t	§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	<b>44,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas	65,00 €/t	§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas	<b>63,00 €/t</b>
		<b>NEU:</b>	
		§ 8 Abs. 1 p) <b>Holzfenster mit Glas</b>	<b>158,00 €/t</b>
		§ 8 Abs. 1 q) <b>Porenbeton, Gips</b>	<b>172,00 €/t</b>
§ 8 Abs. 4 b) Teerpappe	22,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 b) <b>Dachpappe</b>	<b>13,00 €/Anlieferung</b>
§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	10,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 1 d) Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)	<b>15,00 €/Anlieferung</b>
§ 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	40,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)	<b>24,00 €/Anlieferung</b>
§ 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 e) Unbelasteter Bauschutt	<b>5,00 €/Anlieferung</b>
§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	<b>3,50 €/Anlieferung</b>
§ 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas	4,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 i) Flachglas, Spiegelglas	<b>5,00 €/Anlieferung</b>
		<b>NEU:</b>	
		§ 8 Abs. 4 l) <b>Holzfenster mit Glas</b>	<b>10,00 €/Anlieferung</b>
		§ 8 Abs. 4 m) <b>Porenbeton, Gips</b>	<b>14,00 €/Anlieferung</b>

*Gg 19.11.14*

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 92  
Sachbearbeiter: Uwe Happel  
Telefonnummer: 9390 1769

Vorlage Nr.: 1021/2014  
Gießen, den 13. November 2014

### Antrag der Landrätin

**Positionspapier des Landkreises Gießen zur strategischen Ausrichtung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes sowie der operativen Arbeit des Jobcenters Gießen**

#### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt das in der Anlage beigefügte Positionspapier des Landkreises Gießen zur strategischen Ausrichtung des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes sowie der operativen Arbeit des Jobcenters Gießen.**

---

#### Begründung:

Der Landkreis Gießen ist Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter. In den vergangenen Jahren sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung stetig angestiegen. Gleichzeitig hat es an dem hohen Bestand von verfestigtem Langzeitleistungsbezug wenig Veränderung gegeben. Erfahrungen zeigen, dass nur durch Veränderungen im Bestand von Langzeitleistungsbeziehern auch Wirkung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung erreicht werden kann. Um dieser Problemlage gerecht zu werden, ist eine Intensivförderung von Langzeitleistungsbeziehern erforderlich. Diese stellen den Großteil der Leistungsberechtigten im SGB II. Daneben ist die Förderung beruflicher Weiterbildung, Ausbildung und Nachqualifizierung ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung. Der Erhalt der in langer Tradition gewachsenen und bewährten regionalen Trägerstruktur spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle und wird als wesentlich erachtet. Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie die operative Arbeit im Jobcenter soll daher eine entsprechende Ausrichtung erfahren.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

:

---

#### Folgekosten:

---

---

Mitzeichnung:

Wirtschaftsförderung,  
Tourismusförderung  
und Kreisentwicklung

---

Organisationseinheit



Uwe Happel

---

Sachbearbeiter/in



Anita Schneider

---

Landrätin



Dr. Manfred Felske-Zech

---

Leiter der  
Organisationseinheit

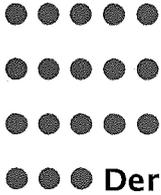
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des Konstanz  
vom: 15.12.2014

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Der Kreisausschuss

## Positionspapier

### zur strategischen Ausrichtung des Arbeitsmark- und Integrationsprogrammes (AMIP) sowie der operativen Arbeit des Jobcenter Gießen

Für den Landkreis Gießen als Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter und insbesondere auch als Träger anderer kommunaler Sozialleistungen besteht ein besonderes Interesse an der Verstärkung von Wirksamkeit und Effizienz der eingesetzten Mittel und Instrumente in der Integrationsarbeit für Langzeitleistungsbezieher nach dem SGB II. Durch das Haushaltssicherungskonzept im Rahmen des Schutzschirmvertrages gibt es in diesem Zusammenhang gar eine Verpflichtung gegenüber dem Land Hessen.

Der Landkreis Gießen sieht in einer strategisch ausgewogenen Ausrichtung des AMIP und der operativen Arbeit durch

1. Intensivförderung von Langzeitleistungsbeziehern<sup>1</sup> sowie
2. Nachqualifizierung, Ausbildung und Förderung der beruflichen Bildung von LZA<sup>2</sup> zur Fachkräftesicherung

eine zentrale Zielausrichtung für das Jobcenter.

Diese Zielausrichtung soll sich in einer im AMIP zu dokumentierenden Wertehierarchie wie folgt niederschlagen:

1. Wegfall der Hilfebedürftigkeit + Wegfall Langzeitbezug + Integration (gesamte Bedarfsgemeinschaft)
2. Wegfall der Hilfebedürftigkeit und Integration
3. Integration und anrechenbares Einkommen

<sup>1</sup> Im Betrachtungszeitraum von 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug

<sup>2</sup> Langzeitarbeitslosen = alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im SGB II-Bezug

An Hand der vorhandenen Kundenstruktur des Jobcenters Gießen und dem dadurch einhergehenden hohen Sockel von verfestigtem Langzeitleistungsbezug<sup>3</sup> wird eine Priorisierung auf die Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehern als notwendig erachtet. Daneben bleibt die Förderung von LZA durch berufliche Weiterbildung, Ausbildung und Nachqualifizierung ein wichtiger Beitrag zur Befriedigung der Fachkräftenachfrage.

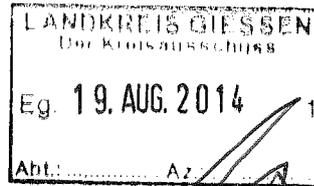
Die bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Ausgestaltung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Instrumente ist für den Landkreis Gießen ein wichtiges Anliegen. Deshalb wird vom Landkreis Gießen besonderer Wert auf den Erhalt der in langer Tradition gewachsenen und bewährten regionalen Trägerstrukturen gelegt. Dies soll bei der Vergabe und Ausführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen angemessene Berücksichtigung finden.

Gießen, im November 2014

---

<sup>3</sup> Mindestens 50% der eHb sind länger als 4 Jahre im Leistungsbezug

An die  
Kreisverwaltung  
des Landkreises Gießen



- Büro der Kreisorgane -  
Riversplatz 1 - 9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 09601/2014

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

Buseck, den 15. August 2014

Betrifft: Antrag auf Einrichtung einer Nachtzug-Verbindung Frankfurt-Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung vorzusehen. Die Beratung soll im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr erfolgen.

**Der Kreistag beschließt:**

**Der Landkreis Gießen richtet eine Nachtzug-Verbindung von Frankfurt nach Gießen ein.**

**Dieser Verkehrsversuch soll über eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren durchgeführt werden, um eine ausreichende Bekanntheit in der Bevölkerung zu erreichen.**

Begründung:

Der Vorschlag zu dem hier beantragten Verkehrsversuch wurde bereits im Sommer 2012 von Herrn Dr. Alswede eingereicht. Zu Kosten und Vorgehensweise verweise ich daher auf die Ihnen bekannte Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Stephan M.A.

Abgeordneter im Kreistag

Beschluss des Kreistags vom:

10. November 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom:

15. Dezember 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LENNARD ALSWEDE, ARZT

Rodheimerstr. 30  
35398 Gießen

Lennard Alswede, Rodheimerstr. 30, 35398 Gießen

Verteiler

An die Fraktionen des:

Wetteraukreis c/o Kreisverwaltung in Friedberg

Landkreis Gießen c/o Kreisverwaltung Gießen,

Landkreis Marburg-Biedenkopf, c/o Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg;

An die Fraktionen der Städte: Frankfurt/Main, Friedberg, Bad Nauheim, Gießen,  
Marburg.

Hotel- und Gaststättenverband Frankfurt

Asta: Uni Gießen, Uni Marburg, THM Mittelhessen, Uni Ffm, FH Frankfurt

Regionalverband Rhein-Main

Regionalverband Mittelhessen

Sparkassenverband

17. Juli 2012

Tel. 0641-86800 E-Mail: [Lalswede@web.de](mailto:Lalswede@web.de)

**Mobilität für Frankfurts Gäste**

**Verkehrsversuch: Nachtzug Frankfurt-Friedberg-Gießen-Marburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich mir erlauben, Ihnen einen sinnvollen und kostengünstigen Vorschlag zur Verbesserung der Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet für die Menschen unserer Region zu unterbreiten.

Aus dem Kreis Giessen wurde bereits erste Unterstützung für einen solchen Versuch signalisiert. Gemeinsam könnten Sie als gewählte Parlamentarier, Wirtschafts- oder Studentenvertreter diesen Plan umsetzen.

---

**Problem:**

Am Wochenende, vor allem in der Nacht von Samstag auf Sonntag, besuchen mittelhessische Bürger in Frankfurt vielfältige Festivitäten, Veranstaltungen, Betriebsfeiern und andere Events. Um mit der Bahn zurück nach Hause zu kommen, muss man entweder die Feier vorzeitig verlassen oder bis fünf Uhr morgens am Bahnhof Frankfurt warten. Beides ist für den Gast ärgerlich.

Diese Nutzergruppe stellt ein Potenzial dar, mit dem sich im ersten Schritt eine verbesserte Nachtverbindung einführen und gleichzeitig erproben lässt. Eine spätere Erweiterung kann nachfrage- und bedarfsgerecht erfolgen.

Der letzte Zug am Samstagabend fährt derzeit um 0.32 Uhr ab Frankfurt HBF, der nächste erst Sonntagmorgen um 5.08 Uhr. Diese Lücke ist zu groß.

**Lösungsvorschlag:**

Wenn gegen 3 Uhr nachts ein Zug ab Frankfurt fährt, kann man mit diesem bequem Mittelhessen erreichen. Geeignet ist der Elektrotriebwagen der Hessischen Landesbahn (HLB), der für den Regionalexpress nach Treysa eingesetzt wird.

**Konzept:**

Die Anliegerkommunen bzw. Landkreise bestellen über Ihre Aufgabenträger gemeinsam diesen einen Zug in den Nächten von Samstag auf Sonntag. Eine Ausweitung auf die Feiertage wäre problemlos möglich.

Gemeinsam erscheint das erschwinglich, dazu möge die Kalkulation in der Anlage Aufschluss geben.

Vermutlich würden sich neben dem RMV auch der Frankfurter Hotel- und Gaststättenverband, die fünf Studentenschaften und weitere Unterstützer an den Kosten beteiligen.

**Bitte bedenken Sie dabei:**

- Viele nächtliche Alkoholunfälle können hierdurch vermieden werden.
- Alle Teilnehmer einer Feier können diese unbeschwert genießen.
- Die Gefährdung Dritter durch den Verkehr wird praktisch ausgeschlossen, die Umwelt wird geschont, und der CO<sub>2</sub>- Ausstoß vermindert sich nachhaltig.
- Die Innenstadt von Frankfurt/Main wird von Autoverkehr und Parkdruck entlastet.
- Die Fahrt ist sicher, weil Wachpersonal den Zug begleitet.

Ich würde mich freuen, wenn Sie alle mein Konzept wohlwollend prüfen und mögliche Umsetzungswege oder Änderungen mit mir diskutieren. Bitte schicken Sie mir Ihre Änderungsvorschläge bis spätestens 1. Oktober 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Alswede

Anlagen:

Konzept  
Finanzierung  
Fahrplan

### Verkehrsversuch

**Nachtzug von Frankfurt Hauptbahnhof nach Marburg  
in den Nächten von Samstag auf Sonntag um 3 Uhr nachts.**

*(Um dieses Angebot in das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen, ist eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren zu empfehlen)*

Ein Zugkilometer einschließlich Streckenbenutzung kostet zwischen 13 und 15€. Für diese Berechnung wird der höhere Wert zugrunde gelegt. <i>(Die Kosten für Rückfahrt bzw. Bereitstellung kann man vernachlässigen, denn das Eisenbahnverkehrsunternehmen "HLB" kann in der Gegenrichtung den Triebwagen ohne zusätzliche Kilometerkosten an einen Regelzug ankuppeln.)</i>	15	€
Fahrkosten von Frankfurt nach Marburg je Fahrt á 95km	1425	€
Zwei Sicherheitsdienst-Mitarbeiter <i>(Eine Begleitung der Fahrt ist notwendig. Für die Mitarbeiter besteht Anschluss zur Rückfahrt um 4.08 ab Marburg, Ankunft Frankfurt-Hbf um 5.36 Uhr)</i>	120	€
Gesamtkosten für eine Fahrt	1545	€
Kosten pro Fahrt minus 12% pauschale Einnahmen nach RMV-Standard <i>(Der RMV rechnet pauschal mit 12 Prozent Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrkarten)</i>	1360	€
Der RMV übernimmt üblicherweise bei Bestellung durch die Kommunen 50%. Also halbieren sich die Kosten pro Fahrt auf.	680	€
Kosten im Jahr (52 Sonntage)	35350	€
Kosten pro Stadt für ein Jahr (Frankfurt, Gießen, Marburg) <i>(In diesen Städten sind im Konzept zwei Haltepunkte vorgesehen)</i>	8837	€
Kosten pro Jahr für Städte mit nur einem Halt (Friedberg und Bad Nauheim)	4419	€

#### **Anbindung des geplanten Zuges an den bestehenden Nachtbusverkehr:**

Die meisten Frankfurter Nachtbusse enden um 2.25 an der Konstablerwache. Um 2.30 fährt der Bus N8 dort ab und ist um 2.39 Uhr am Hauptbahnhof.

In Gießen Oswaldsgarten besteht um 3.48 Uhr Umsteigemöglichkeit in den Nachtbus Venus. Der Bus ist 5 Minuten später am Berliner Platz, wo man umsteigen kann in den Nachtbus Saturn.

In Marburg-Süd kann man umsteigen in den N8bus, der um 4.09 dort hält.

**Die örtlichen Taxiunternehmen werden auch die Weiterfahrt ermöglichen.**

Wenn weitere Kommunen einen Halt wünschen, müssen diese ihren Anteil an den Kosten zahlen. Dadurch verringern sich die Ausgaben für die anderen. In dem Fahrplan ist genug Spielraum, um noch einige Male zu halten. (Pro Halt rechnet man mit 1,5 Minuten)

In Zukunft sollte es möglich sein, um 3.00 Uhr vom zentralen Busbahnhof an der Konstablerwache mit einem Zug abzufahren, damit die Verbindung richtig attraktiv wird.

Dafür muss der S-Bahn-Tunnel freigegeben und ein Zug der Hessischen Landesbahn für den S-Bahntunnel zugelassen werden.

*(Zur Zeit dürfen nur S-Bahnen im S-Bahn-Tunnel fahren. Die "Regionalexpress-Züge" der Hessischen Landesbahn haben dafür noch keine Zulassung. Dafür bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt)*

**Dieser Zuglauf ist sofort möglich:**

Frankfurt HBF	2.53 Uhr	Frankfurt West	2.58 Uhr
Friedberg	3.20 Uhr		
Bad Nauheim	3.24 Uhr		
Giessen Bahnhof	3.39 Uhr	Giessen Oswaldsgarten	3.41 Uhr
Marburg Süd	3.52 Uhr	Marburg HBF	3.57 Uhr.

**Dieser Zuglauf ist erst unter folgenden Bedingungen möglich:**

- 1.) Der S-Bahn-Tunnel muss von der DB-Netz-AG für diese Zeit freigegeben werden.
- 2.) Der S-Bahn-Haltepunkt Konstablerwache muss auf- und zugeschlossen werden.
- 3.) Der Triebwagen der Hessischen Landesbahn muss vom Eisenbahnbundesamt (EBA) für den Tunnel die Zulassung bekommen.

Der Vorteil hierbei ist: Der Nachtzug hat Anschluss von allen Frankfurter Nachtbussen. Diese enden direkt an der Konstablerwache.

Frankfurt Konstablerwache Abfahrt	3.00 Uhr,
Frankfurt Hauptbahnhof	3.02 Uhr
<u>Friedberg</u>	<u>3.24 Uhr</u>
Bad Nauheim	3.27 Uhr
Butzbach	3.32 Uhr
<u>Giessen</u>	<u>3.47 Uhr</u>
Marburg	4.02 Uhr



Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan erklärt, seinen Antrag heute zurück zu stellen.

An der weiteren Aussprache beteiligt sich Kreistagsabgeordneter Iwan Lappo-Danilewski.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass der Hauptantrag des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan vom 15. August 2014 bezüglich der Einrichtung einer Nachtzug-Verbindung Frankfurt - Gießen (Vorlage 0960/2014) und der diesbezügliche Geschäftsordnungsantrag aus der Sitzung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr vom 23. September 2014 mit dem Ziel, den Hauptantrag für erledigt zu erklären, auf die nächste Kreistagssitzung verschoben werden.

Verteiler:  
Dez. I  
FB 7  
91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 12.11.2014  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag



Julia Schäfer

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 20/902.31 Scht.  
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt  
Telefonnummer: 1355

Vorlage Nr.: 0982/2014  
Gießen, den 25. September 2014

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

Vorlage  
an den Kreistag

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2015 und 2016; Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2015 und 2016 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.

Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan 2015/2016 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018.

---

**Begründung:**

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung und der Aufstellung des Investitionsprogrammes wird verwiesen:

§§ 97 und 101 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

---

**Folgekosten:**

---

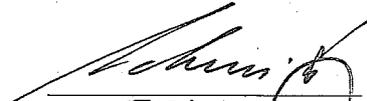
**Sonstiges/Bemerkungen:**

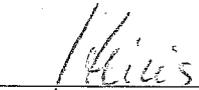
---

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Schmitt  
  
Olward  
Erster Kreisbeigeordneter

  
Heies  
Fachdienstleiterin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
03.11.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

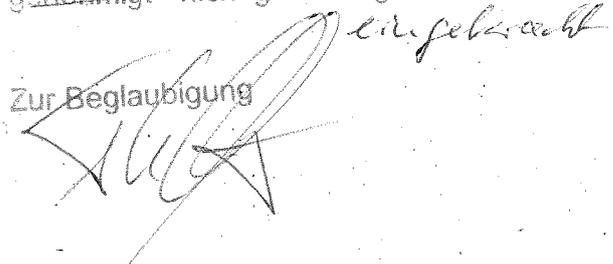
Beschluss des Kreistages vom:  
15.12.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:  
10.11.2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung eingeführt  


LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 20/901-10 Scht.  
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt  
Telefonnummer: 0641/9390 1355

Vorlage Nr.: 1007/2014  
Gießen, den 10. November 2014

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage  
an den Kreistag

## Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Doppelhaushalt 2015/2016

### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt gem. § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015/2016.**

**Das Haushaltssicherungskonzept wird der kommunalen Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt.**

---

### Begründung:

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012 (Schutzschirmgesetz – SchuSG) hat der Landkreis Gießen auf Beschluss des Kreistages im Dezember 2012 einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen. Die mit Vertrag bewilligten Entschuldungshilfen in Höhe von 89.068.241 EUR wurden dann im Laufe des Haushaltsjahres 2013 im Wege der Ablösung von Kassenkreditkrediten auch gewährt. Mit dem Vertrag hat sich der Landkreis gleichzeitig aber verpflichtet, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erreichen und hierzu verschiedene konkrete Einzelmaßnahmen durchzuführen. Über die Einhaltung und Umsetzung des Vertrages ist dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Regierungspräsidium halbjährlich zu berichten. Weil der Beitritt zum Schutzschirm und der Vertrag seinerzeit vom Vertretungsorgan zu beschließen war, ist der Kreistag auch über den Stand der Umsetzung und die Berichterstattung in Kenntnis zu setzen. Sofern aufgrund von Zielabweichungen Korrekturen oder Ergänzungen zum vertraglich vereinbarten Konsolidierungsprogramm (= Einzelmaßnahmen) notwendig werden, bedarf dies der Zustimmung durch den Kreistag im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen wird ab diesem Jahr die Gliederung des Haushaltssicherungskonzeptes geändert. Unter Ziffer 3. wird der Sachstand zum Konsolidierungsvertrag dargestellt, während die Ausführungen unter Ziffer 4. und 5. alle weiteren Maßnahmen zur Reduzierung oder Begrenzung des Haushaltsdefizites umfassen.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird das Haushaltssicherungskonzept als Anlage dem Doppelhaushalt 2015/2016 beigelegt,

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

-----

**Folgekosten:**

---

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

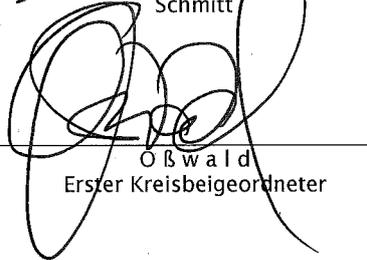
---

**Mitzeichnung:**

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Schmitt

  
Oswald  
Erster Kreisbeigeordneter

  
Heeis  
Fachdienstleiterin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~  
vom: 17. 11. 2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

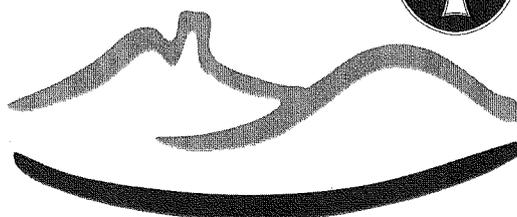


Beschluss des ~~Kreisausschusses~~ vom: 15. 12. 2014  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Haushaltssicherungskonzept des  
Landkreises Gießen  
Fortschreibung 2015/2016**

Landkreis  
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Beschluss des Kreistages vom**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/Ursachen für das Haushaltsdefizit**
- 3. Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen**
  - 3.1 Allgemeines**
  - 3.2 Einzelmaßnahmen**
- 4. Umgesetzte bzw. erledigte Maßnahmen des HSK 2014**
- 5. Laufende und neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**
- 6. Fazit und Ausblick**

### **Anlagen: Tabellarische Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

- **1. Übersicht über die Einzelmaßnahmen des Konsolidierungsvertrages mit dem Land**
- **2. Übersicht über alle anderen HSK-Maßnahmen**

## 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012 (Schutzschirmgesetz – SchuSG) hat der Landkreis Gießen auf Beschluss des Kreistages im Dezember 2012 einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen. Die mit Vertrag bewilligten Entschuldungshilfen in Höhe von 89.068.241 EUR wurden dann im Laufe des Haushaltsjahres 2013 im Wege der Ablösung von Kassenkreditkrediten auch gewährt. Mit dem Vertrag hat sich der Landkreis gleichzeitig aber verpflichtet, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erreichen und hierzu verschiedene konkrete Einzelmaßnahmen durchzuführen. Über die Einhaltung und Umsetzung des Vertrages ist dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Regierungspräsidium halbjährlich zu berichten. Weil der Beitritt zum Schutzschirm und der Vertrag seinerzeit vom Vertretungsorgan zu beschließen war, ist der Kreistag auch über den Stand der Umsetzung und die Berichterstattung in Kenntnis zu setzen. Sofern aufgrund von Zielabweichungen Korrekturen oder Ergänzungen zum vertraglich vereinbarten Konsolidierungsprogramm (= Einzelmaßnahmen) notwendig werden, bedarf dies der Zustimmung durch den Kreistag im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen wird ab diesem Jahr die Gliederung des Haushaltssicherungskonzeptes geändert. Unter Ziffer 3. wird der Sachstand zum Konsolidierungsvertrag dargestellt, während die Ausführungen unter Ziffer 4. und 5. alle weiteren Maßnahmen zur Reduzierung oder Begrenzung des Haushaltsdefizites umfassen.

## 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/ Ursachen für das Haushaltsdefizit

Die Haushaltslage des Landkreises Gießen ist nunmehr schon seit 20 Jahren nicht mehr ausgeglichen. Seit Mitte der 1990er Jahre hat die Entwicklung der Einnahmen mit dem sprunghaften Anstieg der Aufwendungen, der im Zuge der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben - insbesondere im Bereich sozialen Transferleistungen - zu verzeichnen war, nicht Schritt gehalten. Um die Aufgabenerledigung zu gewährleisten, ist es seither notwendig, die dafür notwendige Liquidität ständig und dauerhaft durch die Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen. Dass Kredite langfristig zur Finanzierung der laufenden Aufgaben in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Prinzip her systemwidrig und widerspricht den Grundregeln des Haushaltsrechts. Nicht ohne Grund gilt deshalb der Stand der Kassenkredite als der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Finanzlage einer Kommune. Die Kommunen in Hessen belegen hier insgesamt im

Bundesvergleich einen negativen Spitzenplatz. Dass die Landkreise in Hessen schon seit vielen Jahren chronisch unterfinanziert sind, wird am hohen Stand ihrer Kassenkredite deutlich.

Beim Landkreis Gießen hatten die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik am 01.01.2009 schon einen Stand von 161,5 Mio. € erreicht. Korrespondierend mit der bis dahin bereits eingetretenen „Überschuldung“ musste in der Eröffnungsbilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von rund 151 Mio. € bilanziert werden.

Nach einer vorübergehenden Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt auch durch die Erfolge aus eigenen Konsolidierungsmaßnahmen war es dann mit dem ersten doppelischen Haushalt im Jahr 2009 möglich, einen jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufzustellen. Auf der Grundlage der positiven Konjunkturerwartungen und Orientierungsdaten konnte seinerzeit in der mittelfristigen Finanzplanung sogar ein Einstieg in den Abbau von Altdefiziten prognostiziert werden.

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2009 haben sich diese positiven Aussichten dann leider wieder dramatisch verschlechtert. Der konjunkturbedingte Einbruch bei den Steuereinnahmen infolge der Finanzkrise führte zu gravierenden Verlusten im Kommunalen Finanzausgleich 2010. Im Jahr 2011 wurde diese negative Entwicklung durch den vom Land Hessen vorgenommenen Mittelentzug noch weiter verschärft. Durch die seinerzeit beschlossene Herausnahme einzelner Steuereinnahmen aus der Steuerverbundmasse wurde der kommunale Anteil um rund 350 Mio. € gekürzt.

Die Verminderung der Finanzausgleichsmasse führte für den Landkreis Gießen zu einem Netto-Verlust bei den allgemeinen Deckungsmitteln in einer Größenordnung von über 20 Mio. €.

Dem massiven Einbruch auf der Ertragsseite stand als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung gleichzeitig ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen im Bereich der sozialen Transferleistungen gegenüber. Diese gegensätzliche Entwicklung führte dazu, dass die Belastungen im Bereich der Sozialen Sicherung im Haushaltsjahr 2011 sogar höher waren als die Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln. Als Folge davon wurde mit dem im Haushaltsjahr 2011 entstandenen Jahresfehlbetrag von - 32,4 Mio. € ein bis dahin unvorstellbarer negativer Rekordwert erreicht.

Nach den inzwischen aufgestellten Jahresabschlüssen addieren sich die in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011 entstandenen Defizite auf zusammen 57 Mio. €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist bis zum Ende des Jahres 2011 auf 208 Mio. € angewachsen. Der Stand der Kassenkredite hat sich im gleichen Zeitraum um 49,5 Mio. € auf 211 Mio. € erhöht.

Mit dieser Haushalts- und Verschuldungslage gehörte der Landkreis Gießen eindeutig zu den Kommunen, die nach den Kriterien des Kommunalen Schutzschirmes in Hessen als konsolidierungsbedürftig eingestuft wurden. Auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen zum Kommunalen Schutzschirm wurde im Jahr 2012 ein Antrag gestellt und letztlich im Dezember 2012 auch der Konsolidierungsvertrag mit dem Land abgeschlossen.

Das darin verankerte Ziel, mittelfristig einen dauerhaften Ausgleich des Ergebnishaushalts zu erreichen, setzt einerseits voraus, dass die zugrunde gelegte Entwicklung der allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen eintreffen und

andererseits, dass die bestehenden Möglichkeiten zur Konsolidierung unverändert intensiv weiterverfolgt und konsequent umgesetzt werden. Hierzu wird im Folgenden umfassend Stellung genommen:

### 3. Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen

#### 3.1. Allgemeines / Defizitabbaupfad

Mit dem Konsolidierungsvertrag vom 17.12.2012 hat sich der Landkreis verpflichtet, „*mindestens das in der Anlage 1 für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraumes festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen.*“

Derzeit ergibt sich folgende Entwicklung im Vergleich zum Vertrag:

Jahr	Jahresergebnis laut Vertrag T€	Jahresergebnis laut akt. Stand T€	Abweichung T€	Anmerkung zur Datengrundlage
2013	-14.467	-13.305	+1.162	aktueller Buchungsstand
2014	-6.499	-7.473	-974	3. Quartalsbericht 2014
2015	-4.326	-3.176	+1.150	Planansatz 2015
2016	-2.903	-2.896	+7	Planansatz 2016

In Gesprächen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wurde inzwischen geklärt und protokollarisch bestätigt, dass die Übererfüllung im Haushaltsjahr 2013 mit der drohende Zielverfehlung im Haushaltsjahr 2014 verrechnet werden kann, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass der Defizitabbaupfad in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 eingehalten wird.

Dies ist nach dem vorliegenden Doppelhaushalt 2015/2016 der Fall. Nach der aktualisierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung kann ein ausgeglichener Ergebnishaushalt nunmehr schon im Haushaltsjahr 2018 dargestellt werden.

#### 3.2 Einzelmaßnahmen

Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs hat sich der Landkreis mit dem Konsolidierungsvertrag auch dazu verpflichtet, die in einer Anlage zum Vertrag einzeln aufgelisteten Maßnahmen durchzuführen. Sofern ein Austausch, eine Anpassung oder Ergänzung von Einzelmaßnahmen notwendig wird, gelten folgende Regelungen:

*„Der Landkreis ist berechtigt, vereinbarten Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungsziel mindestens in derselben Höhe erreicht wird.“*

*Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltentwicklung neue Konsolidierungsmaßnahme erfordern, um den Ausgleich des Haushalts im ordentlichen Ergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt zu erreichen, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes zu beschließen.“*

Nachstehend sind die vertraglich vereinbarten Einzelmaßnahmen mit dem jeweiligen Umsetzungsstand dargestellt:

### Produktübergreifend:

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr. 1  <b>zuständig:</b> FD 11	<u>Stellenplan/Personalkosten:</u> Begrenzung der Personalkosten durch dezernatsbezogene Steuerung  Durch verschiedene Maßnahmen (wie z.B. Durchführung einer Organisationsuntersuchung, Zusammenlegen von Organisationseinheiten, Einführung der elektronischen Vergabe, Umstellung auf automatisierten Kassenbetrieb in der Verkehrsbehörde, Kooperation im Bereich der Volkshochschulen etc.) wird der Stellen(mehr-)bedarf begrenzt. Ziel ist es außerdem im Zuge der Stellenplan-/Personalbewirtschaftung im Haushaltsvollzug Einsparungen gegenüber den Planansätzen von durchschnittlich 500.000 Euro zu erreichen.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen gegenüber dem Planansatz um 500.000 € jährlich.
<b>Sachstand:</b> <p>Die dem Schutzschirmvertrag zugrundeliegende Kalkulation der Defizitentwicklung basiert auf den Planansätzen des Haushaltsentwurfes 2013. Für die Personalaufwendungen wurde dabei für die Folgejahre eine (tarifliche) Steigerung von 2 % p.a. angesetzt. Auf dieser Basis werden die Ansätze für die Personalaufwendungen in der Haushaltsplanung gedeckelt. Ausgehend von diesem Ansatz soll im Ergebnis jeweils eine Einsparung von 500.000 € erzielt werden.</p> <p>Die vom Regierungspräsidium seit 2013 mit der Genehmigung des Haushaltsplanes festgelegte Obergrenze, die sich auf den Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen bezieht, geht über das vertraglich vereinbarte Einsparziel deutlich hinaus. Zur Umsetzung der Auflage wurde im Hj. 2013 eine Haushaltssperre festgesetzt und die zu erzielende Aufwandsreduzierung im internen Personalsteuerungskonzept berücksichtigt. Im Ergebnis konnten nach dem vorl. Rechnungsergebnis bei den Personalaufwendungen Einsparungen von deutlich über 1 Mio. € realisiert. Das Schutzschirmziel wurde damit übererfüllt; die Auflage des Regierungspräsidiums wurde wegen nicht beeinflussbarer höherer Versorgungsaufwendungen (Rückstellungszuführungen) jedoch verfehlt.</p> <p>Das Ziel, den veranschlagten Personalkostenansatz im Rechnungsergebnis um 500.000 € zu unterschreiten, wird auch im Hj. 2014 voraussichtlich erreicht. Die Einhaltung der Budgetvorgabe des RP, Einsparungen in Höhe von ca. 1,2 Mio. € zu erzielen, erscheint dagegen unmöglich.</p> <p>Für die Hj. 2015 und 2016 sind die Planansätze ebenfalls auf die mit dem Schutzschirmvertrag vereinbarten Beträge gedeckelt worden, obwohl die Tarifabschlüsse einen höheren Anstieg als die seinerzeit kalkulierten 2 % p.a. ergeben haben. An dem Ziel, von den insofern bereits reduzierten Ansätzen für Personalaufwendungen weitere 500.000 € im Ergebnis einzusparen, wird festgehalten.</p>	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 2</b>	<b>Freiwillige Leistungen</b> Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen
<b>zuständig:</b> FD 20	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen wird auf unter 1 Mio. € begrenzt.
<b>Sachstand:</b> Ausgehend von dem vorgenannten Basisbetrag und einer im Schutzschirmvertrag angegebenen Einsparsumme von 150.000 € dürften sich der Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen auf max. 850.000 € belaufen. Auch hier hat das Regierungspräsidium in Nebenbestimmungen zu den Haushaltsgenehmigungen eine niedrigere Obergrenze festgesetzt. In den Hj. 2013 und 2014 wurden im Haushaltsvollzug – u.a. durch den Einsatz haushaltswirtschaftlicher Sperren – entsprechende Aufwandskürzungen vorgenommen und die Auflagen nach den vorl. Rechnungsergebnissen eingehalten. Das Ziel des Schutzschirmvertrags wurde damit überschritten. Der in den Hj. 2015 und 2016 veranschlagte Gesamtbetrag der freiwilligen Leistungen liegt unter der selbst gesetzten Obergrenze von 850.000 €, aber über den bisher den vom Regierungspräsidium genehmigten Höchstbeträgen.	

### Produkt 11.1.01: Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 5</b>	Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und reduzieren
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 2.000 € ab 2013 jährlich
<b>Sachstand:</b> Informationen aus den Gremien werden auf der Homepage digital zur Verfügung gestellt (Verzicht auf Druck und Versand). Durch sukzessive Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst können schriftliche Ausdrücke der Vorlagen und Beschlüsse vermindert werden. Auf Beschluss des Ältestenrates wurde die Papierform bei den Einladungen zu den Kreistags- und Kreistagsausschusssitzungen vorerst beizubehalten. Die Mehrzahl der Kreistagsabgeordneten verzichtet mittlerweile aber auf Sitzungsniederschriften in Papierform. Außerdem wird ein großer Teil der bisher in Papierform ausgegebenen besonders umfangreichen Sitzungsunterlagen (z.B. Schulentwicklungsplan, Jahresrechnung, Haushaltsentwurf, etc.) nur noch auf besonderen Wunsch hin in Papierform, in der Regel aber digital zur Verfügung gestellt.	

### Produkt 11.1.03: Technikunterstützte Informationsverarbeitung

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 6</b>	<u>Umstellung der Druckerlandschaft:</u> Die Optimierung der Papier ausgebenden Geräte in der Kreisverwaltung birgt ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Diese Maßnahme soll, im Sinne einer angemessenen Mindestausstattung, zu einer Reduzierung der Hardware (Kopierer, Drucker usw.) und der jährlichen Kosten führen.
---------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in 2013 in Höhe von 10.000 €; ab 2014 jährlich 20.000 €
<b>Sachstand:</b> Auf der Grundlage eines zunächst erarbeiteten Konzeptes und nach dem Ergebnis der dann durchgeführten europaweiten Ausschreibung wurde die gesamte Druckerstruktur der Kreisverwaltung umgestaltet. Durch die vehemente Abkehr von Arbeitsplatzdruckern zugunsten von größeren Druckmaschinen konnte die Anzahl der Geräte von rund 600 auf 200 reduziert werden. Im Haushalt 2013 wurden die zentralen Haushaltsmittel für Druckerzeugnisse von 20.000 € auf 10.000 € reduziert. Ab 2014 ist auch dieser Haushaltsansatz in voller Höhe weggefallen. Die Kosten für Druckerzeugnisse werden damit in voller Höhe über die Geschäftsausgabenbudgets der Organisationseinheiten abgewickelt. Die Maßnahme ist mit dauerhafter Wirkung umgesetzt.	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 7</b>	<u>Abschluss eines Rahmenvertrages für die PC-Beschaffung und Peripheriegeräte</u> Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages können bei der (Ersatz-) Beschaffung von PCs und Peripheriegeräten günstigere Marktpreise erzielt werden.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen ab 2014 in Höhe von 10.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Der Rahmenvertrag wurde zum Ende des Kalenderjahres 2012 nach erfolgter Ausschreibung umgesetzt. Aufgrund des erzielten Ausschreibungsergebnisses konnten die Kosten für die Beschaffung eines Standard-PCs um rund 50 Euro pro Stück reduziert werden. Die Maßnahme ist mit dauerhafter Wirkung umgesetzt.	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 8</b>	<u>Optimierung Softwareeinsatz:</u> Durch die Optimierung des Softwareeinsatzes sowie die anwendungsorientierte Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement sollen die Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand reduziert werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 4.000 € ab 2013 jährlich
<b>Sachstand:</b> In 2014 konnten Vertragsreduzierungen in einer Größenordnung von 2.500 € vorgenommen werden. Für 2015 wurde in diesem Zusammenhang allerdings bereits ein Pflegevertrag gekündigt (4.400 € jährlich), so dass für 2015 weitere Einsparungen realisiert werden können.	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 9</b>	<u>Zeitnahe Verwertung von nicht benötigter Technik und Software:</u> Durch den Verkauf von nicht benötigten IT-Komponenten wird ein Ertrag erzielt.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 1.000 € ab 2013 jährlich

<b>Sachstand:</b>	
Im Haushaltsjahr 2014 wurde eine größere Verkaufsauktion von IT-Komponenten durchgeführt. Trotz problematischer Marktlage für den Verkauf von Altgeräten konnten 2.200 € erzielt werden. Das Konsolidierungsziel wurde daher in 2014 übererfüllt.	

### Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement

<b>Maßnahme</b>	Rücklagen bei den Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches Eigenkapital erwägen bzw. auf eine hohe Gewinnausschüttung hinwirken.
<b>Lfd. Nr.: 11</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 50.000 € ab 2013 jährlich
<b>Sachstand:</b>	
Die erwartete Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens ZR GmbH konnte aufgrund der wirtschaftlichen Situation in 2013 und 2014 nicht erfolgen. Ersatzweise wurde aber aufgrund einer neuen Maßnahme im HSK 2014 (siehe Maßnahme Nr. 56 unter Ziffer 5.) erreicht, dass ab dem Hj. 2014 eine Gewinnausschüttung der Sparkasse Gießen stattfindet (2014 = 37.037 €). Mit einer ähnlich hohen Gewinnbeteiligung der Sparkasse wird auch in den Folgejahren gerechnet. Ab 2016 ist das Einsparziel insgesamt wieder in voller Höhe eingeplant.	
<b>Zielabweichung/ -korrektur:</b>	
Die nicht realisierte Gewinnablieferung der ZR in 2013 wurde im Gesamtergebnis aufgefangen, in 2014 und 2015 erfolgt ersatzweise eine Gewinnausschüttung der Sparkasse, ab 2016 soll das Konsolidierungsziel erreicht werden.	

### Produkt 11.1.10: Zentrale Dienste

<b>Maßnahme</b>	Optimierung des Fuhrparkmanagements, Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener PKW überprüfen
<b>Lfd. Nr.: 16</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € ab 2013 jährlich
<b>Sachstand:</b>	
Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist durchgeführt worden. Im Ergebnis wird inzwischen die Nutzung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten stark eingeschränkt. Die Kosten des Fuhrparkes konnten außerdem durch die Indienststellung von Erdgasfahrzeugen und die Inanspruchnahme von Fördermitteln bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen abgesenkt werden. Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	
<b>Zielabweichung/ -korrektur:</b>	
In 2013 konnte das Einsparziel zwar noch nicht erreicht werden (was im Gesamtergebnis kompensiert wurde), ab 2014 ist davon aber auszugehen.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 17	Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich des Beschaffungswesens
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Der Haushaltansatz wurde ab 2013 von bisher 9.000 € auf 6.000 € gekürzt. Das Konsolidierungsziel ist damit dauerhaft erreicht und die Maßnahme kann als erledigt angesehen werden.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 18	Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 10.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Die amtlichen Bekanntmachungen werden auf das Notwendigste begrenzt. Zudem wurde Optimierungspotential durch inhaltliche Gestaltungsveränderungen erkannt und bedarfsgerecht umgesetzt. Der Haushaltsansatz wurde ab 2013 von 48.000 € um 10.000 € auf 38.000 € dauerhaft reduziert.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

### Produkt 11.1.12: Personal- und Organisationsentwicklung

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 20	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte tagungen
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 3.500 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Seit 2013 finden die Tagungen in räumlicher Nähe zur Kreisverwaltung statt und ermöglichen den Führungskräften auf diese Weise die unproblematische tägliche Anreise. Die Maßnahme ist insofern mit dauerhafter Wirkung umgesetzt.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

### Produkt 11.1.41: Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 22	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes „Bachweg 1“
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Mietserträge und Nebenkosten jährlich: ca. 113.000 € ab 2012
<b>Sachstand:</b> Bis auf einen Teil des Dachgeschosses sind alle Bereiche und Flächen der Liegenschaft (einschl.	

Garagen) vermietet. Die Mieterträge einschl. Nebenkosten belaufen sich auf 113.000 €. Die Maßnahme ist umgesetzt, das Konsolidierungsziel ist erreicht.

Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.

### Produkt 12.2.04: Verkehrswesen

<b>Maßnahme</b>	Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine „Bündelungsbehörde“. Als Bündelungsbehörde sollen Aufgaben für andere Städte und Landkreise wahrgenommen und dafür zusätzliche Erträge erzielt werden.
<b>Lfd. Nr.: 24</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge der Kfz-Zulassungsstelle um voraussichtlich 10.000 € in 2013 und ab 2014 20.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Das Verfahren zur Rückverlagerung der originären Zuständigkeit des Landkreises Gießen ist im Gang. Am 12.11.2012 hat der Kreistag beschlossen, bei dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten zu beantragen. Nach Zustimmung des Landes soll künftig die Landrätin des Landkreises Gießen für die Ausstellung der Einzelgenehmigungen der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zuständig sein. Der Antrag wurde an das HMWEVL gerichtet. Von dort wurde am 28.03.2013 zunächst mitgeteilt, dass die Prüfung des Anliegens einige Zeit in Anspruch nehmen wird und man unaufgefordert auf uns zurückkommt. Mit Schreiben vom 19.05.2014 teilte Ministerium mit, dass eine Übernahme dieser Aufgabe ohne zusätzliches Personal nicht möglich ist und sich mittlerweile die Fallzahlen des Landkreises Gießen auf ca. 1.800/Jahr belaufen. Es wurde daher angefragt, ob der Antrag auf Änderung der Zuständigkeit weiterhin aufrechterhalten werden soll. Durch die Landrätin wurde am 10.07.2014 gegenüber dem Ministerium erklärt, dass der Landkreis Gießen diese Aufgabe übernehmen möchte und daher die Änderung der Zuständigkeitsverordnung herbeigeführt werden soll. Zurzeit wird noch mit dem Ministerium verhandelt, ob und ab wann frühestens die Zulassungsstelle in der Lage sein könnte, diese Tätigkeit zu übernehmen.	
<b>Zielabweichung / -korrektur:</b> In 2013 und 2014 kann das Ertragsziel leider noch nicht erreicht werden. Ab 2015 wird mit den Mehreinnahmen damit aber weiterhin gerechnet, so dass sich eine Ersatzmaßnahme erübrigt. Die Verschiebung ist nicht dem Landkreis anzulasten.	

### Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben

<b>Maßnahme</b>	Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben.
<b>Lfd. Nr.: 29</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Mieterträge um 1.000 € ab 2013 jährlich
<b>Sachstand:</b> Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mieterhöhungsmöglichkeit wurden die Mieten teilweise erhöht. Bei der Vermietung von Hausmeister-Dienstwohnungen werden die Mieten nach den Tabellen des Staatsanzeigers berechnet, so dass die Mieten jährlich dem Einkommen angepasst werden. Somit werden weitere Erhöhungen jährlich realisiert. Das Ziel der Erhöhung der Mieten konnte bei den bestehenden Mietverträgen erreicht werden.	

Die Erträge aus der Vermietung von Hausmeisterwohnungen haben sich in 2013 und 2014 insgesamt verringert. Dies liegt allerdings daran, dass einige Wohnungen von den bisherigen Mietern gekündigt wurden und nicht mehr vermietet werden konnten.

**Zielabweichung / -korrektur:**

Das Konsolidierungsziel wird nicht erfüllt. Zur Kompensation wird die dauerhafte Reduzierung der Sachkosten für den Kreiselternbeirat und Kreisschülervertretung im Produkt 24.3.01 herangezogen. Hier erfolgt ab 2015 eine Reduzierung der Aufwendungen von bisher 3.000 € auf 2.000 €.

<b>Ersatzmaßnahme für</b> Lfd. Nr.: 29	Reduzierung der Sachkosten für den Kreiselternbeirat und Kreisschülervertretung
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Aufwendungen um 1.000 € ab 2015 im Produkt 24.3.01
<b>Sachstand:</b> Die Maßnahme wurde ab dem Haushalt 2015 umgesetzt und gilt als Ersatzmaßnahme für die Maßnahme Nr. 29.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 30	Aufnahme von Neuverhandlungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Gastschulbeiträge ab 2013 um 330.000 €
<b>Sachstand:</b> Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Gießen ist abgeschlossen. Die Reduzierung der Gastschulbeiträge erfolgte um 330.000 €. Die Maßnahme ist umgesetzt und das Konsolidierungsziel erreicht.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 32	Finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden bei Investitionen in kreiseigene Sportstätten
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge ab 2016 um 37.500 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Auf der Grundlage der vom Kreisausschuss beschlossenen verbindlichen Grundsätze für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten, hat eine Kostenbeteiligung an den Investitionen im Umfang von 25 % (= investive Einzahlungen) zu erfolgen, die zu Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten führt. Die Auflösung der Sonderposten beginnt erst mit dem Beginn der Abschreibung (= mit der Inbetriebnahme der Sportstätten). Während mit der Stadt Hungen eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, konnte mit der Stadt Linden keine Einigung erzielt werden. Mit der Gemeinde Buseck sind Gespräche zu führen. <b>Am Ertragsziel wird festgehalten (Buseck statt Linden)</b>	

**Produkt: 31.0.01: Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales**

<b>Maßnahme</b>	Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltspflichtigen ausschöpfen
<b>Lfd. Nr.: 38</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 100.000 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Erträge 2012
<b>Sachstand:</b> Im Rahmen eines Projektes wurde das Forderungsmanagement des Fachbereiches untersucht, Optimierungspotenziale identifiziert und umgesetzt. Auch organisatorische Maßnahmen sind umgesetzt worden (Bildung eines Teams „Zentrales Forderungsmanagement“ ZFM). Die Sichtung und Bewertung der Altforderungsakten des FD 50 durch das ZFM ist mittlerweile abgeschlossen; die Arbeiten zur Realisierung der Forderungen laufen. Das Team ZFM bearbeitet derzeit verstärkt Forderungen aus Darlehen wegen Grundvermögen. Weiterhin wurde die intensive Prüfung von Forderungen im Rahmen der Erbenhaftung neu eingeführt.	

**Produkt 31.1.06: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

<b>Maßnahme</b>	<u>Auswirkung der schrittweisen Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes</u> Die Kostenbeteiligung des Bundes wird stufenweise erhöht auf 75 % im Jahr 2013 und 100 % ab dem Jahr 2014.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Als Ergebnisverbesserung ist ausgehend von den Planzahlen die entstehende Netto-Entlastung (= Rückgang der Unterdeckung) in den Jahren 2013 und 2014 angegeben. In den Folgejahren werden weiter steigende Erträge erwartet, die aber dem Anstieg der Aufwendungen entsprechen, so dass sich daraus keine weitere Ergebnisverbesserung ergibt. Der Teilhaushalt ist ab 2014 ausgeglichen.  <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansätze Unterdeckung 2012: - 7.418.750 € Unterdeckung 2013: - 3.711.750 € (Verbesserung = 3.707.000 €) Unterdeckung 2014 ff.: 0 € (Verbesserung = 7.418.750 € p.a.)
<b>Sachstand:</b> Die Maßnahme, die nach den Bedingungen und der Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm als Konsolidierungsmaßnahme im Vertrag anzugeben und zu beziffern war, ist durch bundesrechtliche Neuregelung umgesetzt. Der Teilhaushalt wird seit 2014 ausgeglichen veranschlagt. Ausgehend von der Kalkulationsbasis des Schutzschirmvertrages wird das Ziel zu 100 % erreicht. Nicht erreicht wird jedoch der vollständige Ausgleich des Teilhaushaltes in den Rechnungsergebnissen, weil der Personal- und Verwaltungsaufwand für die Erfüllung der Aufgabe nicht erstattet wird. Der tatsächliche Konsolidierungseffekt der Maßnahme ist in den Folgejahren deutlich größer, weil die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfeleistung kontinuierlich steigen und ohne die Kostenübernahme durch den Bund die Belastung für den Landkreis erheblich gestiegen wäre.	

**Produkt 31.1.30: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

<b>Maßnahme</b>	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach Rückverlagerung der Schule nach Gießen
<b>Lfd. Nr.: 40</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen um 29.000 € <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2012
<b>Sachstand:</b> Als belegter und anzuerkennender Mehraufwand wurden in den Verhandlungsgesprächen seitens des Leistungserbringers tarifliche und sonstige Kostensteigerungen nachgewiesen. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der umzusetzenden Inklusion an Schulen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer stetig steigenden Zahl bedürftiger Kinder. Ein potentiell verminderter Betreuungsaufwand nach erfolgter Rückverlagerung der Schule an einen Standort kann die benannten Mehrkosten nicht kompensieren. Die positive Prognose im Hinblick auf eine erwartete Reduzierung des Betreuungsaufwandes hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Es wurde im Interesse des Landkreises zwar wirtschaftlich verhandelt, eine Einsparung im angestrebten Umfang wird jedoch aus den v. g. Gründen nicht zu erreichen sein.  <b>Zielabweichung / -korrektur:</b> <b>Das Einsparziel muss auf die realisierte Summe von 12.000 € p.a. reduziert werden. Hinweis: Eine Kompensation durch eine Ersatzmaßnahme der nicht realisierten Summe in Höhe von 17.000 € erfolgt im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Haushaltssicherungskonzeptes.</b>	

**Produkt 31.2.01: Kommunale Leistungen nach dem SGB II**

<b>Maßnahme</b>	Senkung bzw. Stabilisierung der Unterkunfts- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center sowie externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse
<b>Lfd. Nr.: 41</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem Job-Center kommuniziert. Die Zielerreichung hängt auch von der konjunkturellen Lage und Arbeitsmarktentwicklung ab. Mit der externen Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben, damit angemessene und bedarfsgerechte Mieten gezahlt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt. Der Kreisausschuss hat am 17.09.2012 beschlossen, die sich aus dem Konzept ergebenden Mietrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen, in die bestehende Handlungsanweisung „Kosten der Unterkunft“ zu übernehmen, um damit eine verbindliche Handlungsrichtlinie für das Jobcenter Gießen (Leistungsbereich SGB II) und den Fachdienst Soziales und Senioren (Leistungsbereich SGB XII) darzustellen. Die neue Handlungsanweisung ist seit dem 1.12.2012 in Kraft.  Einschränkend ist aber darauf hinzuweisen, dass neben einer Konsolidierung auch gegenläufige Umstände wie Mietpreissteigerungen und Nebenkostensteigerungen mit einzubeziehen sind. Auch wurde bereits zum 1.05.2013 die Handlungsanweisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung dahingehend verändert, dass es eine Vielzahl von Haushalten geben wird, die aufgrund des Einbaus von Sozialindikatoren aus subjektiven und	

objektiven Gründen mit ihren Unterkunftskosten über der Grenze der Richtwerte liegen und diese Werte dann auch anzuerkennen sind.

Entscheidungen zur Angemessenheit seit 2013 auf der Grundlage der neuen Handlungsanweisung und den angepassten Mietwerten getroffen. Zusätzlich wurde ein Monitoring aufgebaut, wonach regelmäßige monatliche statistische Auswertungen bezogen auf angemessenes Wohnen der Transferleistungsbezieher aus dem Jobcenter und dem Fachdienst 50 abrufbar ist. Gleichzeitig wird der Wohnungsmarkt beobachtet anhand von Daten, sämtlicher öffentlich publizierten Angebotsmieten im Landkreis entsprechend Größenklassen und Referenzgebiete. Eine Steuerung von Angebot und Nachfrage kann so nach Bedarf erfolgen. Das Verfahren ist transparent, sodass weniger Widersprüche und Klagen zu erwarten sind.

Die als Ziel formulierte Verminderung der Aufwendungen ist, wie im Gutachten zur Organisationsuntersuchung von Rödl & Partner festgestellt, wesentlich von der Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen für das Controlling im Bereich der Kosten der Unterkunft abhängig. Eine Besetzung der inzwischen bereitgestellten Stellenanteile ist für 2014 vorgesehen. Einsparungen können sich, sofern sie nicht durch allgemeine Mietpreis- und Nebenkostensteigerungen vollständig aufgezehrt werden, deshalb frühestens im Laufe des Jahres 2014 ergeben.

Inzwischen (nach zwei Jahren) wurden die KdU-Richtwerte der Marktentwicklung angepasst. Dies ist geschehen durch eine Fortschreibung auf Basis der Mietkostenentwicklung (Indexfortschreibung). Die neuen Werte gelten für das Jobcenter als auch für den Fachdienst Soziales und Senioren ab dem 01.10.2014. Eine abschließende Auswertung ist noch nicht erfolgt.

**Zielabweichung / -korrektur:**

**Obwohl erhebliche Anstrengungen unternommen und die Maßnahme inhaltlich vom Grundsatz her umgesetzt und damit auch Kostenreduzierungen in Einzelfällen erzielt wurden, konnte das Ziel der Senkung und Stabilisierung der Aufwendungen im Vergleich zur Ausgangslage in 2012 nicht erreicht werden. Durch die wachsende Anzahl von Bedarfsgemeinschaften und steigende Nebenkosten ist der Aufwand für die Transferleistungen gestiegen. Das Konsolidierungsziel wird nicht erfüllt. Zur Kompensation wird auf die höheren Einsparungen bei den Zinsaufwendungen im Produkt 61.2.01. verwiesen.**

**Produkt 36.1.01: Tagesbetreuung für Kinder**

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 43 (FD 53)</b>	Ende der Förderrichtlinie des Landkreises Gießen zum 31.07.2013 (= Beginn des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz).
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in 2013 um 220.000 €, ab 2014 insgesamt um 390.000 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2012
<b>Sachstand:</b> In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz wurde die Förderung von Plätzen bei Kommunen aus Kreismitteln ab dem 31.07.2013 eingestellt.  Nach Inkrafttreten der modifizierten Kinderbetreuungsrichtlinie wurde der ursprüngliche Haushaltsansatz in Höhe von 540.000 € im Haushaltsjahr 2013 auf 320.000 € gekürzt. Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte eine weitere Reduzierung um 170.000 € auf nunmehr 150.000 €.	

Damit ist das Einsparungsziel von 390.000 € jährlich ab 2014 erreicht und die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.

### Produkt 36.3.03: Hilfen zur Erziehung

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 44</b>	Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren. Ziel ist es, die Kosten zu stabilisieren; hierbei hat das Kindeswohl Vorrang vor fiskalischen Effekten.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen um 500.000 € jährlich
<p><b>Sachstand:</b></p> <p>Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben und ein zur Übernahme der Aufgaben „Öffentlichkeitsarbeit und Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegepersonen sowie Angebote für die Herkunftsfamilien der Kinder“ geeigneter freier Träger gesucht. Zu den Ergebnissen der Ausschreibung hat das Entscheidungsgremium von Stadt und Landkreis Gießen am 11.09.2013 getagt.</p> <p>Für die Übernahme der Aufgabe „Angebote mit Herkunftsfamilien“ hat das Konzept und die Vorstellung von „Aktion Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.“ überzeugt. Der Vertrag wird gemeinsam mit der Stadt Gießen innerhalb des Zeitplans der Vertragsrevision im FB 5 verhandelt und abgeschlossen werden.</p> <p>Die eingereichten Konzepte sowie die Vorstellung der Träger für den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit, Akquise und Fortbildung für Pflegestellen“ haben das Entscheidungsgremium nicht überzeugen können, sodass keine Vergabe an einen der beiden Träger befürwortet wurde. Die Verwaltungen von Stadt und Landkreis Gießen wurden beauftragt, im Laufe des Oktobers die weitere Vorgehensweise mit konkreten Vorschlägen zu erarbeiten. Die Ergebnisse des Entscheidungsgremiums wurden am 18.09.2013 dem Fachausschuss Jugendhilfeplanung und am 02.10.2013 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.</p> <p><b>Zielabweichung / -korrektur:</b></p> <p>Obwohl die die Maßnahme inhaltlich durchgeführt worden ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und umgesetzten Veränderungen auch zu dauerhaften Einsparungen geführt haben, konnte das Gesamtziel, die Kosten für die Hilfen zur Erziehung zu stabilisieren, nicht erreicht werden. Die dramatische Zunahme der Fallzahlen hat leider zu einem Anstieg der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung geführt. Das Konsolidierungsziel wird nicht erfüllt. Zur Kompensation wird auf die höheren Einsparungen bei den Zinsaufwendungen im Produkt 61.2.01 verwiesen.</p>	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 46</b>	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Kostenerstattung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages (ca. 10.000 €)
<p><b>Sachstand:</b></p> <p>Seit Anfang 2013 beteiligt sich die Stadt Gießen in Form der Übernahme eines Wochendienstes pro Quartal. Eine Ausweitung wird angestrebt.</p> <p>Eine Kostenerstattung der Stadt an den Landkreis Gießen erfolgt somit nicht; allerdings reduziert sich der personelle Aufwand beim Landkreis.</p>	

**Zielabweichung / -korrektur:**

Das Ziel zusätzliche Erträge zu generieren wird nicht erfüllt. Stattdessen wird eine Reduzierung des Personalaufwands erreicht, die in der Maßnahme „Begrenzung der Personalkosten“, enthalten ist. Eine Ersatzmaßnahme ist nicht erforderlich, weil das Einsparziel beim Gesamtpersonalaufwand übererfüllt wird.

**Produkt 41.4.01: Maßnahmen der Gesundheitspflege**

<b>Maßnahme</b>	Erhebung von Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern.
<b>Lfd. Nr.: 47</b>	Der nach dem Hess. Schulgesetz bestehender Kostenerstattungsanspruch für die Untersuchung von Schülerinnen und Schüler aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Schulträger soll geltend gemacht werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 23.000 € jährlich ab 2013
<b>Sachstand:</b> Im Rahmen einer Vollkostenrechnung wurde der tatsächliche Aufwand pro Kind ermittelt, zwei alternative Abrechnungsmodelle aufgezeigt und mit der Stadt Gießen kommuniziert.  Die Abrechnungen für die Stadt Gießen wurden im Dezember 2013 für die Jahre 2007 bis einschließlich 2013 erstellt und der Stadt Gießen übersandt. Für diesen Zeitraum wurden für die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen von Schülerinnen und Schüler insgesamt 153.000 € (im Durchschnitt jährlich 22.000 €) gegenüber der Stadt Gießen geltend gemacht. Die nächste Rechnungsstellung erfolgt im Dezember 2014 nach Abschluss des Untersuchungsturnus.	

<b>Maßnahme</b>	Anpassung der Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen
<b>Lfd. Nr.: 48</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 32.000 € jährlich
<b>Sachstand:</b> Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen sind im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums soweit vertretbar angehoben worden. Eine weitere Anpassung ist derzeit nicht möglich. Auf die Auftragseingänge hat der FD weiterhin keinen Einfluss. Die Erhöhung der Erträge kann nicht in jedem Jahr gewährleistet werden.  Die Erhöhung der Gebührensätze hat sich auf das Rechnungsergebnis 2013 ausgewirkt. Konnten im Haushaltsjahr 2012 noch ca. 189.000 € an tatsächlichen Gebühreneinnahmen erzielt werden, beträgt das Rechnungsergebnis 2013 rund 247.000 €.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

<b>Maßnahme</b>	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes
<b>Lfd. Nr.: 49</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen um 10.000 € jährlich ab 2013

<b>Sachstand:</b>
Durch die Umsetzung der Maßnahme konnte eine dauerhafte Verminderung der Kosten herbeigeführt werden. Der Haushaltsansatz für die Betriebskosten des Gesundheitsamtes wurde im Haushaltsplan 2013 um 10.000 € gegenüber den Vorjahren dauerhaft gekürzt und im Rechnungsergebnis eingehalten.
Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.

<b>Maßnahme</b>	Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen
<b>Lfd. Nr.: 50</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um 700 € jährlich ab 2013
<b>Sachstand:</b>	Das Gesundheitsamt belehrt Schüler/innen der Schulen der Stadt Gießen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (gesundheitliche Anforderungen an das Personal bei Umgang mit Lebensmitteln). Die Gebührensätze sind in 2012 auf das gesetzlich vorgeschriebene Niveau angehoben worden.
Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

### Produkt 61.2.01: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

<b>Maßnahme</b>	Verringerung des Zinsaufwandes durch Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements
<b>Lfd. Nr.: 52</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen um 250.000 € jährlich ab 2013
<b>Sachstand:</b>	Die Zinssätze auf dem Geld- und Kapitalmarkt haben sich seit Ende 2012 noch einmal deutlich reduziert und befinden sich weiterhin auf einem extrem niedrigen Niveau. Weil außerdem auch der Liquiditäts- und Kreditbedarf geringer war/ist als seinerzeit geplant, konnte der Zinsaufwand in den Jahren 2013 und 2014 im Vergleich zur Schutzschirm-Kalkulation in viel größerem Umfang reduziert werden. Auch die Ansätze in der aktuellen Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung liegen erheblich unter der damaligen Prognose.
<b>Zielabweichung / -korrektur:</b> Das Einsparziel wird deutlich überschritten.	

<b>Maßnahme</b>	Reduzierung der Zinsbelastungen aufgrund der Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm
<b>Lfd. Nr.: 53</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderung der Zinsbelastung
<b>Sachstand:</b>	Die gewährte Gesamtentschuldungshilfe von ca. 89 Mio. EUR wurde in zwei Teilbeträgen

abgewickelt. Für den im Februar 2013 abgelösten 1. Teilbetrag in Höhe von rd. 64 Mio. EUR wurde ein Zinssatz von 2,051 % bis 2023 festgelegt. Durch die mit der Entschuldungshilfe bewilligte Zinsdiensthilfe in Höhe von 2,0 % beträgt die Netto-Belastung dafür nur 0,051 %. Bei der Ablösung des 2. Teilbetrag von 25 Mio. EUR im Juli 2013 wurde der Zinssatz für 10 Jahre auf nur 1,969 % festgelegt, so dass die Zinsen durch die Beihilfe in voller Höhe erstattet werden.

**Zielabweichung / -korrektur:**

Weil bei der damaligen Kalkulation eine höhere „Rest-Zinslast“ zugrunde gelegt wurde, ist die mit der Ablösung der Verbindlichkeiten verbundene tatsächliche Entlastung deutlich größer. Die Zinsdienstbeihilfe wird dabei jedoch nicht verrechnet, sondern muss nach dem Brutto-Prinzip als Ertrag verbucht werden, so dass der entstandene Konsolidierungseffekt auf die zusätzlichen Erträge (= Zinsdienstbeihilfe) und den Minderaufwand (= Reduzierung der Zinslast durch Tilgung) aufzuteilen ist.

**Produkt 61.1.01 Allgemeine Finanzwirtschaft -  
Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**

<b>Maßnahme</b>	<p>Netto-Verbesserung bei den allgemeinen Zuweisungen und Umlagen im Kommunalen Finanzausgleich – einschl. Anhebung des Hebesatzes zur Kreis- und Schulumlage um 1,5 %-Punkte</p> <p>Nach den Bedingungen und der Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm waren die erwarteten Zuwächse im kommunalen Finanzausgleich zu beziffern und in der Kalkulation des Defizitabbaupfades zur Schutzschirmvereinbarung „einzupreisen“.</p>
<b>Status:</b>	<p><b>Ziel:</b> Verbesserung der Netto-Position im Vergleich zum Planansatz 2012</p>
<p><b>Sachstand:</b> In der Kalkulation zum Schutzschirmvertrag waren die Steigerungsraten gemäß den vom HMdlUS im Jahr 2012 bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die mittelfristige Finanzplanung angesetzt worden. Die tatsächliche Entwicklung ist dann im Hj. 2014 erheblich hinter diesen Erwartungen zurück geblieben. Nach den aktuellen Informationen ist für 2015 wieder mit einer höheren Zuwachsrates zu rechnen, so dass eine Annäherung an die Prognose des Konsolidierungsvertrages erfolgen könnte. Ob die Finanzausstattung auch noch nach 2016 im erforderlichen Maße gewährleistet ist, wird von der Neuordnung des KFA abhängig sein.</p> <p><b>Zielabweichung / -korrektur:</b> Die erwarteten Verbesserungen werden nicht in voller Höhe erreicht. Die Differenz kann mit eigenen Möglichkeiten nicht ausgeglichen werden.</p>	

Eine Gesamtübersicht über alle Einzelmaßnahmen des Konsolidierungsvertrages mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen ist als Anlage 1 beigelegt.

## 4. Umgesetzte bzw. erledigte Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2014

### Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Teilnehmungsmanagement

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 3</b>  <b>zuständig:</b> Stabsstelle 93	<b>Überprüfung der Vertragsgestaltung:</b> Die Kreisverwaltung hat eine Vielzahl von mehrjährigen Verträgen mit Dienstleistungsunternehmen und Lieferanten geschlossen. Zur Fristenüberwachung wurde in der Vergangenheit als erster Schritt, hin zu einem effektiven Vertragscontrolling, eine Datenbank eingerichtet, in der alle Verträge ab einer Vertragssumme von mehr als 10.000 € p.a. festgehalten sind. Es erscheint angebracht und lohnenswert in einem weiteren Schritt auch die Vertragsinhalte zu analysieren (aktuelle Marktpreise und Konditionen usw.) und nach möglichen Einsparpotentialen zu untersuchen. Bei Bedarf soll externe Unterstützung von nachweislich auf diesem Gebiet erfolgreichen Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.
<b>Sachstand 2014:</b> Für die Vertragsverwaltung wurde eine Dienstanweisung erarbeitet und mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft gesetzt, die u.a. die Organisationseinheiten verpflichtet, während der Laufzeit Wirtschaftlichkeit und Konditionen eines Vertrages regelmäßig zu überprüfen und dies auch zu dokumentieren. Die Stabsstelle Controlling überprüft dies, wertet den Vertragsbestand diesbezüglich aus und fordert ggf. Organisationseinheiten zur Überprüfung auf.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 10</b>	Stärkere Kooperation zwischen der SWG und der VGO. Hierzu steht eine gemeinsame Nahverkehrsplanung für die Fortschreibung 2013 an.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Nennenswerte Einsparungen werden allein schon durch eine Harmonisierung der Nahverkehrspläne erwartet. Derzeit sind diese noch nicht bezifferbar. Kostenreduzierungen wirken sich mittelbar auf die Höhe der Betriebsverluste im ÖPNV aus.
<b>Sachstand 2014:</b> Mit der Erstellung einer gemeinsamen Nahverkehrsplanung von Universitätsstadt und Landkreis Gießen wurde ein Planungsbüro beauftragt, dessen Papier „Analyse und Empfehlungen: Stadt-Umland-Verkehre Gießen“ auch in den gemeinsamen Nahverkehrsplan von Landkreis bzw. ZOV und Universitätsstadt Gießen eingearbeitet werden soll. Aus diesem Papier ist aber als Fazit für den Kreis festzuhalten, dass sich im Bereich Stadt-Umland-Verkehre keine bedeutenden Kosteneinsparungen ergeben werden.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

<b>Maßnahme</b>	Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor der Entscheidung über Ausgaben von erheblicher Bedeutung einschl. der Berechnung der Folgekostenbelastungen
<b>Lfd. Nr.: 12</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Es ist zukünftig vorgesehen, für alle Maßnahmen, bei denen sich mindestens zwei Umsetzungsalternativen anbieten, und ein bestimmtes Finanzvolumen überschreiten, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von zentralen Controlling überprüfen bzw. erstellen zu lassen.
<b>Sachstand 2014:</b> Bisher wurde die Stabsstelle Controlling neben der Thematik Zulassungsstelle (siehe Maßnahme Nr. 23) und Fuhrpark (siehe Maßnahme Nr. 16) mit keinen weiteren Untersuchungen beauftragt. Andererseits sind umfassende Untersuchungen aufgrund der personellen Ausstattung der Stabsstelle auch nur bedingt leistbar. Die Abstimmung mit dem zentralen Controlling zu Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen wird zukünftig im Rahmen einer Dienstanweisung für alle Organisationseinheiten verpflichtend vorgegeben.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

**Produkt 11.1.09: Zentrales Vergabemanagement**

<b>Maßnahme</b>	Bündelung von Beschaffungen, Abschluss von Rahmenverträgen
<b>Lfd. Nr.: 13</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Durch konsequente Anwendung des Vergaberechts und Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten sowie durch –ggf. auch produktübergreifende– Bündelung von Beschaffungen und den Abschluss von Rahmenverträgen lassen sich Einsparungen erzielen, die in den Aufwendungen der einzelnen Produkte (auch durch Vermeidung von Mehraufwand) ihren Niederschlag finden.
<b>Sachstand 2014:</b> Im Rahmen der Fortschreibung der vom Kreisausschuss am 23.01.2011 beschlossenen Bereiche für Rahmenvereinbarungen wurden mittlerweile Folgeverträge für Energielieferungen (Heizöl, Pellets) vergeben.  Für die Stromlieferungen wurde im Jahr 2014 ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt, an dem sich mit jeweils eigenen Losen auch zwei Kreiskommunen beteiligt haben.  Soweit in bestehenden Rahmenvereinbarungen Verlängerungsoptionen vorgesehen waren – z.B. Rahmenvertrag IT Hardware –, haben die beschaffenden Organisationseinheiten bisher immer von ihnen Gebrauch gemacht.  Im Allgemeinen werden die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen von den beschaffenden Organisationseinheiten sehr positiv bewertet, so dass auch künftig in den vom KA beschlossenen oder sonst als geeignet identifizierten Bereichen mit Rahmenvereinbarungen gearbeitet werden soll.  Dies alles zeigt, dass sich das Konzept der Rahmenvereinbarung bewährt, trotz des initial höheren Aufwands bei der Ausschreibung. Dieser Aufwand wird durch die beschleunigten und vereinfachten Einkaufsabläufe während der Laufzeit der Vereinbarung mehr als ausgeglichen, so dass im Ergebnis personelle Ressourcen eingespart werden können. Hinzu kommen die jeweils erzielten Preisvorteile/finanziellen Einsparungen, die bei den jeweiligen Produkten abgebildet werden.	

Der Abschluss von Rahmenverträgen sowie die Bündelung von Beschaffungen wird künftig als ständige Aufgabe im Rahmen des laufenden Verwaltungshandelns fortgeführt und beachtet.

Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.

### Produkt 11.1.11: Personalservice

<b>Maßnahme</b>	Interkommunale Zusammenarbeit Personalwesen – Gemeinsame Personalservicestelle zwischen der Kreisverwaltung Gießen und kreisangehörigen Kommunen
<b>Lfd. Nr.: 19</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Nach aktuellem Sachstandsbericht ist mit einem jährlichen Konsolidierungserfolg von 6.000 € ab 2013 zu rechnen.
<b>Sachstand 2014:</b> Das Projekt ist termingerecht zum Jahresbeginn 2013 umgesetzt worden; die Personalservicestelle existiert und die Umstellung ist bislang reibungslos verlaufen. Das gemeinsame Projekt ist mit Erlass des Landes Hessen vom 29.04.2013 mit der Höchstfördersumme von 100.000 Euro gefördert worden. Nach dem in der Verwaltungsvereinbarung dargelegten Abrechnungsmodus wird der Landkreis Gießen aus dem Förderanteil des Landes eine Einnahme von 45.000 € generieren. Nach Abzug von Verwaltungs- und Administrationskosten ist daher mit einem Konsolidierungserfolg von jährlich etwa 6.000 € zu rechnen.	
Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

### Produkt 11.1.12: Personal- und Organisationsentwicklung

<b>Maßnahme</b>	Befreiung von der Umsatzsteuer bei Fortbildungsmaßnahmen
<b>Lfd. Nr.: 21</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Verminderungen der Aufwendungen in den Geschäftsausgabenbudgets der Organisationseinheiten
<b>Sachstand 2014:</b> Das Befreiungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt an das Hessische Innenministerium verlagert. Während die Befreiung und Bescheidung in der Vergangenheit kostenfrei für die Antragsteller war, entstehen seit der Verlagerung pro Befreiungsbescheid Gebühren von mindestens 75 Euro. Bei größeren Inhouseveranstaltungen werden wir weiterhin die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung nutzen. Fortbildungen beim HVSV sowie bei den Volkshochschulen sind grundsätzlich Umsatzsteuerbefreit. Bei Fortbildungen bis zu einem Preis von ca. 500 Euro macht ein Befreiungsantrag wirtschaftlich keinen Sinn.	
Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

**Produkt 12.2.04: Verkehrswesen**

<b>Maßnahme</b>	Prüfung der Schließung der Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Laubach, nur wenn in Zusammenhang mit einer weiterhin dezentralen Lösung die Verlagerung von Zulassungsaufgaben in Rathäuser möglich ist.
<b>Lfd. Nr.: 23</b>	
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Einsparpotenzial: ca. 30.000 € jährlich (alt, siehe neue Maßnahme Nr. 59)
<b>Sachstand 2014:</b> Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde erstellt und zur Entscheidung durch die politischen Gremien in den Geschäftsgang gegeben. Diese Maßnahme ist mit Hinweis auf die Maßnahme Nr. 59 als erledigt anzusehen.	

**Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben**

<b>Maßnahme</b>	Reduzierung der unterschiedlichen Rückfahrten der Schulbusse in Verbindung mit der Ausweitung der Ganztagsbetreuung.
<b>Lfd. Nr.: 31</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Reduzierung bzw. Stabilisierung der Schülerbeförderungskosten
<b>Sachstand 2014:</b> Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 beschlossen, nur noch 2 An- und max. 3 Abfahrten zu den Schulen im lokalen Nahverkehrsplan festzuschreiben. Die eigentliche Zielsetzung ist damit erreicht. Grundsätzlich gilt allerdings, dass der überwiegende Teil der Schülerbeförderung durch den ÖPNV – Linienverkehr abgewickelt wird und es keine „Bestellung“ von An- und Abfahrten, sondern Fahrpläne gibt. Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

<b>Maßnahme</b>	Überprüfung des Bedarfs und Ausstattung der Sporthallen;
<b>Lfd. Nr.: 33</b>	Bau- und Ausstattungsstandards bei Sportstätten bereits in der Planungsphase überprüfen, ggf. zwecks Einsparungen reduzieren
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Begrenzung der Folgekosten (wie z.B. Abschreibung, Betriebskosten etc.)
<b>Sachstand 2014:</b> Die Überarbeitung der Standards wurde abgeschlossen und wird entsprechend auf die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen angewendet. Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

**Produktbereich 30 bis 36: Soziale Leistungen / Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe**

<b>Maßnahme</b>	Aufforderung an das Land, die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung der besonderen Zuweisungen im Bereich Soziales zu ändern.
<b>Lfd. Nr.: 37</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b>
<b>Sachstand 2014:</b> Die Bemühungen, dass die Verteilung der Besonderen Zuweisungen stärker auf der Grundlage der (objektiv messbaren) tatsächlichen Belastungen erfolgt, sind gescheitert. Im Zuge der Überlegungen für eine grundlegende Strukturreform des KFA wurde dann dafür geworben, die Sozialindikatoren in die Berechnungsgrundlagen für die allgemeinen Zuweisungen einzubeziehen. Der HLT hatte hierzu ein finanzwissenschaftliches Gutachten zum Schwerpunkt „kommunale Soziallasten“ erstellen lassen. Seiten der Landesregierung wurde letztlich nur eine sogenannte „kleine Strukturreform“ umgesetzt, bei der die Anregungen nicht aufgegriffen wurden. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob und in welcher Weise die sozialen Lasten bei der Bedarfsermittlung in Rahmen der für 2016 zwingend notwendigen kompletten Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs Berücksichtigung finden.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen.	

**Produkt 33.1.01: Sozialraumplanung und Sozialbudget**

<b>Maßnahme</b>	Regelmäßige Evaluation finanzieller Leistungen freier Träger sowie externe Unterstützung bei dem Abschluss von Leistungsverträgen
<b>Lfd. Nr.: 42</b>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht bezifferbar.
<b>Sachstand 2014:</b> Die Maßnahmen zur Neuausrichtung der Förderung von Beratungs- und Hilfsangeboten freier Träger wurden in den maßgeblichen Gremien (Kreistag, Kreisausschuss, Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, LIGA der freien Wohlfahrtspflege) abschließend beraten und beschlossen. Mit 19 freien Trägern wurden insgesamt 31 neue leistungsorientierte Zuwendungsverträge geschlossen, welche ab dem 01.01.2015 in Kraft treten und die bestehenden Verträge ersetzen. Darüber hinaus wurden drei bestehende Verträge zum 31.12.2014 gekündigt. Im 2. Halbjahr 2014 werden für die verbleibenden Beratungs- und Hilfsangebote, bei denen keine Kündigungen zum 30.06.2014 erforderlich waren, mit den Trägern Gespräche geführt und ggf. weitere Verträge geschlossen. Ferner wird im Benehmen mit den Trägern und - bei gemeinsamen Verträgen mit der Stadt Gießen - ein Berichtswesen entwickelt. Es sollen Vorgaben für Art und Umfang der von den Trägern zu liefernden Daten erarbeitet werden.  Die Maßnahme ist als erledigt anzusehen	

**Produkt 61.1.01: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 51</b>	<u>Aufgaben-, Prozess-, Kostenanalyse beim Landeswohlfahrtsverband</u> Der Umlagebedarf des Landeswohlfahrtsverbandes steigt ständig. Die an die Landkreise als örtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe gerichteten Konsolidierungserwartungen (Aufgabenkritik, Prozess- und Kostenanalyse) müssen auch für den überörtlichen Träger gelten.
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel:</b> Mögliche Einsparpotenziale können erst nach Durchführung einer solchen Untersuchung beziffert werden.
<b>Sachstand 2014:</b> Eine ausführliche Berichterstattung des LWV hat im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Hierzu waren auch die Mitglieder des Sozialausschusses eingeladen. Ferner wurde festgelegt, dass Controllingberichte des LWV für den Bereich des Landkreises Gießen jährlich an die Kreisgremien weitergeleitet werden. Im Haushalt 2014 wurden zur Steigerung der Transparenz zudem erstmals Leistungs- und Strukturdaten des LWV im Sozialhaushalt dargestellt.	

**5. Laufende und neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung****Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement**

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 56</b>	Forderung nach einer Gewinnabführung durch die Sparkasse Gießen Der Hessische Rechnungshof hat in seiner 156. Vergleichenden Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“ festgestellt, dass die Kommunen in Zusammenhang mit der Ausschöpfung sämtlicher Einnahmepotenziale auch auf die Abführungen der Sparkassen angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund sollen die Vertreter des Landkreises Gießen im Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen - gerade in Zeiten knapper kommunaler Kassen - auf deren besondere regionale Verantwortung gegenüber ihren kommunalen Trägern hinweisen. Auf Grundlage der Satzung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation können auch Sparkassen einen Beitrag für die kommunalen Haushalte leisten.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge
<b>Sachstand 2014:</b> Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat inzwischen über die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen. Mit darin enthalten ist ein maßgeblicher Betrag für die Ausschüttung an die Träger von 440.000 EUR. Abzgl. der Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag verbleibt ein Betrag in Höhe von 370.370,00 EUR. Für den Landkreis Gießen bedeutet dies eine Ausschüttung in Höhe von 37.037 EUR im Haushaltsjahr 2014. Die finanziellen Auswirkungen wurden bei Maßnahme 11 unter Ziffer 3.2 (Gewinnausschüttungen Beteiligungsgesellschaften) berücksichtigt.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 54	Untersuchung aller Verwaltungsbereiche mit Gebühreneinnahmen, Ermittlung der Kostendeckungsgrade, Benchmark
<b>zuständig:</b> Stabsstelle 93	
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Verbesserung der Kostendeckungsgrade
<b>Sachstand 2014:</b>	
<p>Aus gegebenem Anlass wurde zunächst der Prozess Gebührenerhebung für den Bereich Fleischhygiene durch die Stabsstelle Controlling mitbegleitet.</p> <p>Durch das in Krafttreten des sich zurzeit im Geschäftsgang des Hessischen Landtages befindlichen Artikelgesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene des Frischfleischs ist der Landkreis Gießen bestrebt, eine eigenständige Gebührensatzung zu erstellen, um bei Nichtvorhalten einer Gebührensatzung für diesen Bereich durch den Landkreis Gießen nicht auf die Mindestgebühren der EU (die bereits deutlich unter den bisherigen Gebühren liegen) zurückzufallen. Diese wären bei weitem nicht kostendeckend. Erste Berechnungen ergeben auch deutlich höhere Gebührensätze als die bislang angewandte Gebührenordnung des Landes.</p> <p>Die Revision sowie der Fachdienst Gefahrenabwehr haben der Stabsstelle Controlling Gebührenkalkulationen vorgelegt, die noch der Abstimmung bedürfen.</p> <p>Beide Organisationseinheiten sind bestrebt, durch die Gebührenkalkulation und der entsprechenden Satzungsänderung einen höheren Kostendeckungsgrad herbeizuführen.</p> <p>Die Gebührenkalkulation und Satzungsänderung für den Bereich Gefahrenabwehr ist noch im Geschäftsgang. Hier bleibt eine eventuelle Entwicklung auf Landesebene abzuwarten.</p>	

### **Produkt 11.1.01: Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung**

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 4	Größe des Kreistages sowie Größe und Zahl der Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss und Kommissionen in der neuen Legislaturperiode reduzieren
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Verminderung der Aufwendungen in Höhe von 22.900 € jährlich für die Legislaturperiode 2011/2016 sind bereits realisiert. Weitere Verminderungen der Aufwendungen aus der Verkleinerung des Kreistages wären frühestens ab 2016 möglich. <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2011
<b>Sachstand 2014:</b>	
Der Kreistag kann erst ab der nächsten Legislaturperiode verkleinert werden. Hierzu könnte ein entsprechender Beschluss bis spätestens 31.03.2015 gefasst werden.	

**Produkt 11.1.03: Technikunterstützte Informationsverarbeitung**

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 55	Reduzierung der Software-Pflegekosten durch die Migration der vorhandenen Server mit dem Betriebssystem „Microsoft Windows. Durch diese Maßnahmen wird künftig der Softwarepflegevertrag mit der Fa. Novell ab 2014 entfallen.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Softwarepflegekosten um 28.500 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2013
<b>Sachstand 2014:</b> Der Software-Pflegevertrag mit der Firma Novell wird zum Jahresende 2014 auslaufen; die mit dem Wegfall des Vertrages verbundenen Einsparungen können damit auch in voller Höhe erzielt werden.	

**Produkt 11.1.10: Zentrale Dienste**

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 14	Verteiler für Zeitungen und Zeitschriften überprüfen und den Bezug der Printmedien so weit wie möglich beschränken. Die Abonnements von Fachliteratur soll überprüft und reduziert sowie der Bezug von Medien auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Einsparungen bei den Kosten für Printmedien in Höhe von 1.000 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2012
<b>Sachstand 2014:</b> Auf Grund der Kündigung weiterer Abonnements wird davon ausgegangen, dass das Konsolidierungsziel erreicht werden kann.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 15	<b>Fachliteratur in allen Bereichen der Verwaltung auf tatsächliche Notwendigkeit überprüfen. Eventuell Bestand erfassen und ämterübergreifend nutzen.</b>
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Einsparungen bei den Kosten für Fachliteratur in Höhe von 500 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2012
<b>Sachstand 2014:</b> Ein Vertragsentwurf für die zentralisierte Beschaffung von Print- und Onlinemedien wurde erarbeitet und befindet sich noch im Prüfungsstadium. Derzeit lassen sich derzeit noch keine tatsächlichen Einsparungen generieren. An dem Konsolidierungsziel wird allerdings festgehalten.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 57	Einsparung bei den Porto- und Versandkosten durch Vertragsanpassungen und Verhandlungen mit anderen Vertragspartnern. Die Briefsendungen (Standardbriefe, Kompaktbriefe) und Pakete sollen künftig vermehrt durch Postdienstleister versandt werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Porto- und Versandkosten um 1.000 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2013
<b>Sachstand 2014:</b> Die eingeleiteten Maßnahmen wurden fortgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einsparziele tatsächlich realisiert werden.	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 58	Einsparungen bei Versicherungsleistungen durch rechtskonforme Vertragsanpassungen und Optimierung des kreiseigenen Versicherungsportfolios
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Versicherungsprämien um 25.000 € jährlich <b>Ausgangsbasis:</b> Haushaltsansatz 2013
<b>Sachstand 2014:</b> Durch Veränderungen in den Vertragsbedingungen (die sich vorwiegend aus den veränderten Einwohnerzahlen des Zensus 2011 ergaben) können im Haushaltsjahr 2014 rund 10.000 Euro eingespart werden. Darüber hinaus werden durch die Nicht-Durchführung einer Neuausschreibung der Versicherungsleistungen hierfür vorgesehene Mittel (für externe Dienstleister) in gleicher Höhe nicht mehr benötigt und können eingespart werden. Die eingeleiteten Maßnahmen wurden fortgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einsparziele tatsächlich realisiert werden.	

**Produkt 12.2.04: Verkehrswesen**

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 59	Durchführung einer gesamtheitlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Betrieb der Verkehrsabteilung, beinhaltend eine Überprüfung der äußeren und inneren Organisation. Danach soll eine Entscheidung über die organisatorische Form und den Standort der Leistungserbring incl. einer Entscheidung über eine künftig zentrale Leistungserbringung getroffen werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Kosten, Höhe noch nicht bezifferbar
<b>Sachstand 2014:</b> Die Entscheidung über die Organisation ist in 2016 vorgesehen.	

**Produkt 12.6.01: Brandschutz**

<b>Maßnahme</b>	Satzung für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz
<b>Lfd. Nr.: 25</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge entsprechend der Gebührenordnung
<b>Sachstand 2014:</b> Für eine genehmigte Stelle für das Aufgabengebiet haben Bewerbungsgespräche stattgefunden. Die Stelle wird voraussichtlich zum Beginn des neuen Jahres besetzt. Die Gebührensatzung wird voraussichtlich erst in 2015 in Kraft treten.	

**Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben**

<b>Maßnahme</b>	Durchführung einer Untersuchung zur Standortoptimierung einschl. Stilllegung einzelner Liegenschaften, Gebäude, Räume unter Berücksichtigung aller Kosten und nicht monetärer Aspekte
<b>Lfd. Nr.: 26</b>	
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Bewirtschaftungskosten
<b>Sachstand 2014:</b> An der Anne-Frank-Schule in Linden werden im Rahmen der energetischen Sanierung und der Neuorganisation des Ganztagsbereichs zwei Pavillons abgebaut. Bei weiteren Pavillons wird untersucht, ob sie in die bestehenden Schulgebäude verlagert werden können.	

<b>Maßnahme</b>	Veräußerung von Liegenschaften, wenn sie nicht aktuell oder nicht in naher Zukunft für Schulzwecke benötigt werden
<b>Lfd. Nr.: 27</b>	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erzielung von Verkaufserlösen
<b>Sachstand 2014:</b> Der Sachstand für die nachstehenden Schulliegenschaften stellt sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kinzenbach</u>: Der Kreistag hat am 07.04.2014 den Verkauf der Liegenschaft an die Gemeinde Heuchelheim zu einem Verkaufspreis von 60.000 € beschlossen. Der notarielle Übertragungsvertrag mit einer Wertabschöpfungsklausel für 20 Jahre z. G. des Landkreises Gießen wird noch in 2014 abgeschlossen.</li> <li>▪ <u>Biebertal</u>: Im Falle einer Sanierung der Kreisberufsschule wird eine Auslagerung nach Biebertal in Betracht gezogen.</li> <li>▪ <u>Bellersheim</u>: Für die Grundschule wird derzeit ein Wertgutachten angefertigt.</li> <li>▪ <u>Lich</u>: Der Kreistag hat am 16.12.2013 den Verkauf einer Teilfläche an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Kirchhofgasse) beschlossen. Der Verkaufserlös wird in 2015 gezahlt und ist mit einer Summe in Höhe von 1,5 Mio. € im Haushalt eingeplant.</li> </ul>	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 28</b>	Entwicklung eines Konzepts „Energieeinsparung an Schulen durch verändertes Nutzerverhalten“
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Vermeidung eines Kostenanstiegs: Es wird angestrebt die Steigerung der Energiepreise durch Verbrauchsminderung zu kompensieren.
<b>Sachstand 2014:</b> Ab dem 01.01.2014 wurden die Messungen zur Energieeinsparung scharfgeschaltet und somit auch das eigentliche Projekt. Am 30.04.2014 fand ein Besuch an der teilnehmenden Gesamtschule Grünberg statt, um sich die ersten Ergebnisse der Projekte durch die Schülergruppen vorstellen zu lassen. Die ersten Zwischenergebnisse der Messungen standen ab dem 21.07.2014 zur Verfügung und eine Zwischenbilanz des Projektes wurde gezogen. Hierzu fand eine Auswertungsveranstaltung gemeinsam mit den Lehrkräften der Pilotschulen und den SWG statt. Es wurde gemeinsam beschlossen, dass die Pilotphase des Projektes verlängert werden muss, um das Gesamtprojekt weiter reifen zu lassen und genauere Daten zu erhalten.	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 34</b>	Prüfung der Erhebung von Betriebskostenumlagen für die kreiseigenen Sporthallen für die Nutzung durch die örtlichen Vereine
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge im Rahmen einer Kostenbeteiligung an den Betriebskosten der Schulturnhallen
<b>Sachstand 2014:</b> Die Höhe der Betriebskosten und der auf die Vereine entfallende Anteil wurde zwischenzeitlich ermittelt. Ein Beschluss der Kreisgremien, die Vereine an den Betriebskosten zu beteiligen liegt allerdings noch nicht vor. Daher erfolgt derzeit noch keine Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahme. Es werden aber Gespräche mit den Bürgermeistern zu dieser Thematik geführt.	

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 35</b>	Vermietung von Werbeflächen in den Sporthallen
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Es ist noch keine Bezifferung evtl. Mieterträge möglich.
<b>Sachstand 2014:</b> Die Maßnahme befindet sich derzeit in einer juristischen Prüfung.	

### Produkt 27.01.01: Kreisvolkshochschule

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 36</b>	Verstärkte Kooperation der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Die finanziellen Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar.
<b>Sachstand 2014:</b>	

Es wurden Maßnahmen veranstaltungsbezogener Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen der Qualitätssicherung umgesetzt.

Die gemeinsame Nutzung der Weiterbildungsdatenbank des Deutschen Volkshochschulen Verbandes durch die Volkshochschulen von Stadt und Landkreis ist seit dem 2. Semester 2014 programmverbindend für die Bürgerinnen und Bürger der Region wirksam ([www.volkshochschule.de](http://www.volkshochschule.de)). Interessenten können ihre Internet-Kursanfrage mit definiertem km-Radius durchführen. Das Kooperationsmanagement wird von den Dezernaten begleitet. Die abgestimmte Umsetzung wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen vollzogen.

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 60</b>	Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundstück der Kreisvolkshochschule in Lich
<b>Status:</b> Prüfauftrag	<b>Ziel:</b> Verwendung des Verkaufserlöses zur Finanzierung von Investitionen und somit Begrenzung des Kreditbedarfes sowie Erzielung eines Veräußerungsgewinnes (Kaufpreis über Buchwert) und somit Reduzierung des Jahresdefizites durch den außerordentlichen Ertrag
<b>Sachstand 2014:</b> Nach Aussage der Stadt Lich ist Wohnbebauung möglich. Die Parzellierung einer entsprechenden Fläche ist im Abstimmungsverfahren.	

### Produkt 31.1.02: Hilfe zur Pflege

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 39</b>	Einführung eines Fallmanagements bei der Beratung und Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege (z.B. durch eine medizinische Fachkraft)
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Fallzahlen bzw. des Leistungsumfangs und damit der Ausgaben. Eine genaue Bezifferung der Einsparungen ist erst nach einer Evaluation möglich.
<b>Sachstand 2014:</b> Als Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Fachdienst 50 „Soziales und Senioren“ wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Die Einführung eines Case Managements und Schaffung einer Stelle für eine medizinische Fachkraft ist eine dieser Maßnahmenvorschläge. Mit einer examinierten Fachkraft konnte ab dem 01.10.2014 ein Honorarvertrag abgeschlossen werden. Sie ist hauptberuflich in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig, kennt aber auch den ambulanten Bereich aus früheren Tätigkeiten.	

### Produkt 36.0.01: Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend

<b>Maßnahme</b> <b>Lfd. Nr.: 61</b>	Aufbau einer Controllingstruktur im Jugendhilfebereich <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Etablierung eines verwaltungsinternen stetigen Controllingkreislaufes ab 2014</li> <li>▪ Teilnahme an einem dauerhaften Kennzahlenvergleich der hessischen Landkreise im Aufgabengebiet der kommunalen Leistungsträger nach dem SGB VIII ab 2014</li> </ul>
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Benchmarkvergleich mit anderen Jugendhilfeträger

**Sachstand 2014:**

Verwaltungsinterner Controllingkreislauf: Ende August wurde der Controllingbericht für das 2. Quartal 2014 erstellt. Statusgespräche finden weiter halbjährlich statt.

Die Steuerungsmöglichkeiten werden weiter verfolgt, sind aufgrund des Rechtsanspruchs auf Leistungen der Hilfe zur Erziehung begrenzt.

Kennzahlenvergleich: Die ersten Daten wurden bei den entsprechenden Stellen innerhalb des FB 5, der Kreisverwaltung (z.B. FD Schule; Job-Center) und dem Hessischen Statistischen Landesamt abgefragt, entsprechend aufbereitet und weitergeleitet. Am Ziel einer validen Datengrundlage wird weiter gearbeitet.

**Produkt 36.3.03: Hilfen zur Erziehung**

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 45</b>	Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau der Familienpflege, Intensivierung der Zusammenarbeit mit Pflegekinderdienste von Kreis- und Stadtjugendamt. Durch Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulung von Pflegestellenbewerbern und der Fortbildung von Pflegeeltern sollen Ressourcen gebündelt, Ergebnisse qualitativ und quantitativ verbessert und Kosten eingespart werden. Leistungen freier Träger sollen gemeinsam zur Unterstützung eingekauft werden. Ziel ist es, mehr HzE in Pflegefamilien durchzuführen und solche in Heimen zu reduzieren.
--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachstand 2014:**

Nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens hatten 11 Anbieter ihre Unterlagen und Konzeptvorschläge abgegeben. Von diesen wurden am 28.04.2014 in einer Sitzung des Entscheidungsgremiums fünf ausgewählt, welche ihre konkretisierten Angebote einreichen sollten. Die Ausschreibung erfolgte wiederum über das Zentrale Vergabemanagement mit einer vierwöchigen Abgabefrist.

Die Entscheidungskommission wird bis Ende 2014 den Kreisgremien eine Empfehlung aussprechen.

**Produkt 36.3.05: Andere Aufgaben der Jugendhilfe**

<b>Maßnahme</b>  <b>Lfd. Nr.: 62</b>	Reduzierung des Aufwandes pro Fall/Inobhutnahme durch kürzere Verweildauer. Die derzeit laufenden und künftigen neue Fälle werden vom Fachcontrolling hinsichtlich der Verweildauer mit dem Ziel überprüft, auf kürzere Zeiträume hinzuarbeiten.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung der Transferleistungen um 50.000 € jährlich. Die finanziellen Auswirkungen können sich auf Grund von steigenden Fallzahlen gegenläufig entwickeln. Dennoch wird eine Reduzierung der Kosten auf Grund des wirtschaftlichen Handelns als notwendig erachtet.

**Sachstand 2014:**

Mit Stand 29.09.14 erfolgten im Jahr 2014 mittlerweile 43 Inobhutnahmen. Die durchschnittliche Verweildauer lag bei 28,3 Tagen. Die Ausgaben im 1. + 2. Quartal 2014 belaufen sich derzeit auf 146.310,16 € und liegen damit unter dem entsprechenden Betrag des 1. + 2. Quartals 2013 (214.148,70 €). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

**Produkt 52.1.01: Bauaufsicht**

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 64 (neu)	Anpassung der Gebührensätze der Bauaufsichtsgebührensatzung mit dem Ziel einer Erhöhung des Gebührenaufkommens. Auf Grund der Neuberechnungen der internen Leistungsverrechnung hat sich gezeigt, dass eine dauerhafte Unterdeckung des Gebührenhaushaltes Bauaufsicht besteht. Dieser Unterdeckung soll mit einer Gebührenanhebung begegnet werden.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Erhöhung der Erträge um ca. 100.000 € ab 2015
<b>Sachstand:</b> Neue Maßnahme für 2015	

<b>Maßnahme</b> Lfd. Nr.: 63	Reduzierung des Zinssatzes für die interne Verzinsung der Rückstellung für Rekultivierungsmaßnahmen und Nachsorge (Abfallwirtschaft) durch eine Anpassung an das aktuelle Marktniveau. Der in 2009 festgelegte Zinssatz von 4,25 % ist nicht mehr marktkonform.
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel:</b> Reduzierung des Zinsaufwandes; die Größenordnung hängt von der Höhe des neuen Kalkulationszinssatzes ab.
<b>Sachstand 2014:</b> Im Vorgriff auf eine evtl. notwendige komplette neue Berechnung des Rückstellungsbedarfes soll zunächst ein Gutachten für die rechtliche/haushaltsrechtliche Beurteilung der Verzinsung der Rückstellung in Auftrag gegeben werden. Nach entsprechender Vorbereitung (Auswahl eines geeigneten Gutachters, Angebotseinholung, Vergabeverfahren) wurde durch den Kreisausschuss am 13.10.2014 der Auftrag für das Rechtsgutachten erteilt. Ein Ergebnis wird noch in 2014 vorliegen.	

Eine Gesamtübersicht über alle laufenden Einzelmaßnahmen mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen ist als Anlage 2 beigefügt.

## 6. Fazit und Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen dürften einmal mehr deutlich machen, wie intensiv sich der Landkreis Gießen selbst um die Konsolidierung des Kreishaushaltes bemüht.

Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die seit dem Jahr 2012 zu verzeichnende allmähliche Verbesserung der Haushaltslage überwiegend auf Entwicklungen beruht, auf die der Landkreis selbst keinen Einfluss hat. Ein wesentlicher Faktor ist zum Beispiel die Tatsache, dass sich der Bund seit 2012 schrittweise an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt und sie seit 2014 vollständig erstattet.

Die mit der Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund verbundene Entlastung war eine der wesentlichen Eckpfeiler für den Kommunalen Schutzschirm in Hessen. In der ergänzend zum SchuS-Gesetz und zur SchuS-Verordnung zwischen dem Land und den Landkreisen abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist geregelt, dass die ab dem Jahr 2013 im Kommunalen Finanzausgleich durch die Übernahme

der Grundsicherung im Alter sowie durch steigende Steuereinnahmen entstehenden Mehrerträge uneingeschränkt zur Konsolidierung einzusetzen sind, soweit sie nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden.

Mit der Prognoserechnung zur voraussichtlichen Defizitentwicklung war demnach seinerzeit eine Einschätzung zu treffen, wie sich die steuerbedingten Mehrerträge im Kommunalen Finanzausgleich auf der einen Seite und die Mehraufwendungen für die Wahrnehmung der Pflichtleistungen auf der anderen Seite in den Folgejahren entwickeln. Der so ermittelte Defizitabbaupfad ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung geworden, obwohl der Landkreis weder auf die Entwicklung der Steuereinnahmen (des Kommunalen Finanzgleiches) noch auf die Entwicklung der gesetzlichen Pflichtleistungen maßgeblichen Einfluss nehmen und insofern keine Gewähr dafür bieten kann, dass die bei der Berechnung zugrunde gelegten damaligen Annahmen tatsächlich eintreffen.

Bei den Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen im Kommunalen Finanzausgleich war der Zuwachs im vergangenen Jahr 2014 zum Beispiel erheblich geringer als es nach den Orientierungsdaten des Jahres 2012 erwartet wurde. Durch höhere Steuereinnahmen hat sich die Steuerverbundmasse aktuell zwar wieder verbessert, so dass sich die Netto-Position im KFA der damaligen Prognose annähert, ob sich allerdings der zum Ausgleich der gesetzlichen Mehraufwendungen notwendige kontinuierliche Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel fortsetzt, wird ab 2016 von der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen abhängig sein.

Ganz entscheidend für die weitere Entwicklung des Haushaltsdefizits ist daneben die Frage, ob und in welchem Umfang sich Mehrbelastungen bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben einerseits und evtl. weitere Entlastungen, wie etwa durch das vom Bund beabsichtigte Bundesteilhabegesetz oder durch die notwendige vollständige Erstattung der Kosten der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits ergeben.

Auch wenn der Landkreis Gießen die eigenen Anstrengungen um eine Konsolidierung der Finanzen weiterhin intensiv fortsetzt, ist das Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts deshalb im Wesentlichen von Entwicklungen und Entscheidungen abhängig, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat.

**Übersicht über die Einzelmaßnahmen aus dem Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen**  
**hier: Umsetzungsstand zum Zeitpunkt der Fortschreibung des HSK 2015/2016**

Maßnahme (Kurzbezeichnung)	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Vertrag	akt. Stand														
Reduzierung/Begrenzung der Personalaufwendungen	500.000	1.125.500	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Reduzierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen	150.000	280.000	150.000	290.000	150.000	224.400	150.000	221.600	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Sitzungsbegleitende Aufwendungen reduzieren	2.000	500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Umstellung der Druckerlandschaft	10.000	10.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Abschluss Rahmenvertrag PC-Beschaffung	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Optimierung Softwareeinsatz	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Verwertung nicht mehr benötigter Technik und Software	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Gewinnausschüttung Beteiligungsgesellschaften	50.000	0	50.000	37.000	50.000	35.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Optimierung Fuhrparkmanagement	10.000	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Reduzierung Kosten externen Dienstleistungen	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Reduzierung Kosten für amtl. Bekanntmachungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Verzicht auf Übernachtungen bei FK-Tagungen	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
Vermarktung Bachweg	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000	113.000
Einrichtung Kfz-Zulassungsbehörde als Bündelungsbehörde	10.000	0	20.000	0	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Mieten für Hausmeisterwohnungen anheben	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0
<i>Ersatzmaßnahme: Reduzierung der Sachkosten für den Schullehrerbeitrat und Kreisschülervertretung</i>	0	0	0	0	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000	0	1.000
Neuverhandlung ö.-r. Vereinbarung Gastschulbeiträge Stadt Gießen	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000
Finanzielle Beteiligung Gemeinden bei Investitionen in Sportstätten	0	0	0	0	0	0	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500	37.500
Kostenerstattung durch Dritte u. Heranziehung zum Unterhalt	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Beteiligung/Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund	3.707.000	3.707.000	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750	7.418.750
Reduzierung Budget Martin-Buber-Schule	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000	29.000	12.000
Senkung und Stabilisierung der Kosten der Unterkunft	250.000	0	250.000	0	250.000	0	250.000	0	250.000	0	250.000	0	250.000	0	250.000	0
Beendigung der Förderung von Kita-Plätzen nach der Kreisrichtlinie	220.000	220.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000	390.000
Untersuchung und Reduzierung der Hilfen zur Erziehung	500.000	0	500.000	0	500.000	0	500.000	0	500.000	0	500.000	0	500.000	0	500.000	0
Beteiligung Stadt Gießen an Rufbereitschaft des Jugendamtes	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0
Erhebung Kostenersatz für zahnärztliche Reihenuntersuchungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Anpassung Gebührensätze für amtsärztliche Untersuchungen	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000
Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Belehrungen für Schulen der Stadt Gießen	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700
Verringerung Zinsaufwand durch Zins- und Schuldenmanagement	250.000	1.488.500	250.000	1.995.000	250.000	1.140.000	250.000	1.460.000	250.000	1.730.000	250.000	2.050.000	250.000	2.000.000	250.000	2.000.000
Reduzierung Zinsbelastung durch Kreditablösung und Zinsdientbeihilfen Schutzschirm	675.000	1.412.000	1.380.000	2.217.000	1.410.000	2.219.000	1.440.000	2.220.000	1.470.000	2.221.000	1.500.000	2.222.000	1.530.000	2.223.000	1.560.000	2.224.000
<b>Summe der Einzelmaßnahmen (ohne Verbesserung KFA):</b>	<b>6.991.200</b>	<b>8.877.700</b>	<b>11.607.950</b>	<b>13.518.950</b>	<b>11.637.950</b>	<b>12.619.350</b>	<b>11.705.450</b>	<b>12.990.050</b>	<b>11.735.450</b>	<b>13.189.450</b>	<b>11.765.450</b>	<b>13.510.450</b>	<b>11.795.450</b>	<b>13.461.450</b>	<b>11.825.450</b>	<b>13.462.450</b>
Netto-Verbesserung allg. Zuweisungen und Umlagen KFA (einschl. Anhebung Hebesatz Kreisumlage um 1,5 %-Punkte)	7.905.800	7.905.800	13.690.100	12.373.100	20.188.700	19.820.900	26.305.700	23.518.200	31.554.700	28.669.600	36.987.400	34.001.500	42.610.100	39.519.600	48.429.900	45.231.100
<b>Summe Einzelmaßnahmen einschl. KFA-Verbesserung</b>	<b>14.897.000</b>	<b>16.783.500</b>	<b>25.298.050</b>	<b>25.892.050</b>	<b>31.826.650</b>	<b>32.440.250</b>	<b>38.011.150</b>	<b>36.508.250</b>	<b>43.290.150</b>	<b>41.859.050</b>	<b>48.752.850</b>	<b>47.511.950</b>	<b>54.405.550</b>	<b>52.981.050</b>	<b>60.255.350</b>	<b>58.693.550</b>

## Übersicht über alle anderen HSK-Maßnahmen

Maßn.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	2015	2016	2017	2018
<b>Erledigte Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2014</b>						
19	11.1.11	IKZ-Maßnahme "Personalservicestelle"	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
<b>Fortbestehende und neue Maßnahmen</b>						
4	11.1.01	Kreistagsausschüsse, Kreisschuss und Kommissionen	22.900 €	22.900 €	22.900 €	22.900 €
14	11.1.10	Einsparungen bei den Kosten für Printmedien	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
15	11.1.10	Einsparungen bei den Kosten für Fachliteratur	500 €	500 €	500 €	500 €
55	11.1.03	Reduzierung der Software-Pflegekosten	28.500 €	28.500 €	28.500 €	28.500 €
57	11.1.10	Einsparungen bei den Porto- und Versandkosten	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
58	11.1.10	Einsparungen bei den Versicherungsleistungen	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
62	36.3.05	Reduzierung des Aufwandes pro Fall/Inobhutnahme in	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
64 (neu)	52.1.01	Anpassung der Bauaufsichtsgebühren	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
		<b>Summen:</b>	<b>234.900 €</b>	<b>234.900 €</b>	<b>234.900 €</b>	<b>234.900 €</b>

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Kapitalzuführung bei der Beteiligung an der ZAUG Recycling GmbH und  
Prüfauftrag einer Inhouse-Vergabe**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erhält die Ermächtigung, in der Gesellschafterversammlung der Firma ZAUG Recycling GmbH einer Kapitalzuführung bei der Firma ZAUG Recycling GmbH durch die Gesellschafter in einer Gesamthöhe von bis zu 1.000.000,00 € zuzustimmen. Für den Landkreis Gießen entspricht dies einem maximalen Anteil von 574.000,00 €.
2. Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen wird mit der Prüfung beauftragt, ob und wie durch geeignete organisatorische und gesellschaftsrechtliche Veränderungen eine Inhouse-Fähigkeit der Firma ZAUG Recycling GmbH oder einer zu gründenden Tochtergesellschaft erreicht werden kann.
3. Im Laufe des Jahres 2015 ist ein Aufsichtsrat bei der ZAUG Recycling GmbH einzurichten. Entsprechende Satzungsänderungen sind vorzunehmen.

---

**Begründung:**

**Begründung zu 1:**

Der Landkreis Gießen ist mit 57,4% Hauptgesellschafter des Entsorgungs- und Recyclingunternehmens ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden ZR). Weitere Gesellschafter sind der Entsorgungskonzern Remondis mit einem Anteil 25,1% und der Geschäftsführer Klaus Müller mit einem Anteil von 17,5%.

Die ZR war zunächst Teil der kommunalen, gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft ZAUG und hat sich später daraus als Spezialbetrieb für das Recycling von E-Schrott eigenständig entwickelt. Heute stellt die ZR ein integriertes Entsorgungsunternehmen im Landkreis Gießen dar. In einem sehr

schwierigen Marktumfeld hat sich das Unternehmen seit der Gründung im Jahr 1999 bis 2012 sehr positiv entwickelt. Mit inzwischen rund 180 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von ca. 19 Millionen € Jahresumsatz im Jahr 2014 ist die ZR zu einem der führenden Entsorgungsbetriebe der Region geworden.

Der Landkreis Gießen hält seine Beteiligung am Unternehmen vor allem aus Gründen der Daseinsfürsorge für seine Bürger, schließlich ist die ZR im Auftrag des Landkreises Gießen unter anderem im Bereich der Einsammlung der Abfälle, der Entsorgung, der E-Schrott-Annahme und -Verarbeitung, des Betriebs des Abfallwirtschaftszentrums, der Entsorgung der kommunalen Wertstoffhöfe und weiterer Bereiche tätig. Nicht zuletzt ist aber auch auf die inzwischen beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen - vor allem im gewerblichen Sektor für geringqualifizierte Menschen - hinzuweisen.

Die ZR hat sich wirtschaftlich bis 2012 - selbst in Zeiten der Wirtschaftskrise 2008/2009 - gut entwickelt. Das stetige Wachstum konnte durch Erlöse aus der profitablen Verwertung von Elektronik-Schrott finanziert werden. In mehreren Jahren bis 2011 konnte auch der Landkreis von Gewinnausschüttungen finanziell profitieren.

Mit erheblichen Marktveränderungen im E-Schrott-Bereich seit 2011/12 brachen die Deckungsbeiträge dieser Sparte jedoch relativ abrupt ein, so dass 2012 und vor allem 2013 deutlich negative Ergebnisse entstanden. Im Jahr 2012 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 234 T€ und im Jahr 2013 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 969 T€. Dies führte zu einem Absinken des Eigenkapitals vom Höchststand im Jahr 2011 mit ca. 1,6 Mio. € (und einer Eigenkapitalquote von 24,3%) auf derzeit nur noch 417,8 T€ (und einer EK-Quote von nur noch 6 %). Konsolidierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen sorgten dafür, dass dieser (wirtschaftliche) Abwärtstrend 2014 gestoppt werden konnte. Weitere Maßnahmen sollen noch folgen. Im Oktober ergibt sich laut Hochrechnung für das Jahr 2014 ein Ergebnis in Höhe von - 22 T€ für das Gesamtjahr 2014. In dem Ergebnis sind allerdings bereits ungeplante Kosten für ein Sanierungsgutachten (34 T€) enthalten.

Im Sinne vorsichtigen und vorausschauenden Handelns wurde der Kreisausschuss durch dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung wie auch den Geschäftsführer selbst regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung informiert. Ferner wurde seitens des Hauptgesellschafters Landkreis Anfang 2014 (in der Erkenntnis des sehr deutlich negativen Abschlusses 2013) auf Einschaltung externer Experten/Gutachter gedrängt, um die Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit der Beteiligung zu hinterfragen. Die Geschäftsführung der ZR hat dazu in Zusammenarbeit mit der Hausbank Sparkasse Gießen ein Sanierungsgutachten nach Standard IDW 6 beauftragt, das seit August 2014 vorliegt. Dieses Gutachten der S+V Dr. Schlebusch Volz + Cie GmbH Unternehmensberatung, Frankfurt, bestätigt die Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit des Unternehmen.

Im Ergebnis des Gutachtens haben sowohl die Sparkasse Gießen wie auch die drei anderen Hausbanken - Volksbank Mittelhessen, Volksbank Wißmar und Landesbank Baden-Württemberg - ihre Bereitschaft erklärt, ihre (Kontokorrent)Kreditlinien in

unveränderter Höhe weiter offen zu halten, weil sie von der Zukunft der ZR GmbH überzeugt sind.

Die Banken haben derzeit dem Unternehmen folgende Kontokorrentlinien eingeräumt:

Sparkasse Gießen	700 T€
Volksbank Mittelhessen	500 T€
Volksbank Wißmar <sup>1</sup>	200 T€
Landesbank Baden-Württemberg	500 T€

Allerdings fordern alle vier Banken – in unterschiedlichen Ausprägungen (zwischen 250.000 und 1.000.000 €) – die Erhöhung des (durch die Verluste der Jahre 2012 und 2013 abgeschmolzenen) Eigenkapitals durch die drei Gesellschafter – als Signal des Vertrauens der Gesellschafter in ihr Unternehmen einerseits und zur Stärkung der Kapitalbasis andererseits.

Alle drei Gesellschafter haben am 7. Oktober hinsichtlich der nachvollziehbaren Forderung der Banken eine grundsätzliche Bereitschaft für eine Kapitalerhöhung bzw. eine Kapitalzuführung mitgeteilt. Im Fall des Landkreises ist eine abschließende Zustimmung an entsprechende Gremienbeschlüsse und die Aufsichtsgenehmigung gekoppelt. Wenn eine Kapitalzuführung umgesetzt wird, zielt der Landkreis auf eine Stärkung der Leitungsstruktur bis 2016 sowie die Einrichtung eines Aufsichtsrates in 2015 ab.

Außerdem haben die Gesellschafter am 7. Oktober die Umsetzung der im Gutachten gemachten Vorschläge – vor allem organisatorischer Natur – beschlossen.

Am 10. Oktober 2014 wurde der Regierungspräsident schriftlich über den Sachverhalt informiert und am 15. Oktober 2014 fand ein entsprechender Besprechungstermin statt. Der Regierungspräsident hat keine Vorbehalte gegenüber einer Kapitalerhöhung der bestehenden Beteiligung, sofern beihilferechtliche Vorgaben und Schutzschirmvorgaben berücksichtigt werden.

Ferner wurde durch die Firma Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt, geprüft, ob eine Kapitalerhöhung bzw. eine Kapitalzuführung für den Landkreis Gießen aus Sicht des Beihilferechts zulässig ist.

---

<sup>1</sup> Bei der Volksbank Wißmar besteht eine Patronatserklärung vom 02.04.2004 mit folgendem Inhalt:

„Wir übernehmen hiermit Ihnen gegenüber die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Tochtergesellschaft in der Zeit, in der sie ihre Kredite einschließlich der Zinsen und Nebenkosten nicht vollständig zurückgezahlt hat, in der Weise geleitet wird, dass sie stets in der Lage ist, allen ihren Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen und dass Ihnen die an Sie zurückgezahlten Beträge unter allen Umständen endgültig verbleiben. Ergänzend bestätigen wird, dass es eines unserer Geschäftsprinzipien ist, die Bonität jeder unserer Gesellschaften aufrechtzuerhalten.“

Aus haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Gründen ist die Rückgabe der Patronatserklärung zum 31. Dezember 2014 vorgesehen.

Im Gutachten der Firma Heussen wird erläutert, dass eine Kapitalzuführung möglicherweise keine Beihilfe darstellt, wenn ein privater Investor in einer vergleichbaren Situation unter Zugrundelegung üblicher Erwägungen ebenfalls Eigenkapital in diesem Maße dem Unternehmen zuführen würde. In dem Gutachten heißt es:

*„Der europäische Gerichtshof hat die Durchführung des privaten Investorentestes als Maßstab dafür, ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht, mehrfach bestätigt und weiterentwickelt (Traupel, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, Kap 1, Rn. 518).*

*In Fällen also, in denen die Investition zu Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Investor ohne staatliches Eingreifen akzeptabel wären, liegt keine beihilferechtsrelevante Begünstigung des Unternehmens vor (so auch: Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen, ABl. EU, 2006, C 194/2ff, Ziff. 3.2).*

*Die europäische Kommission bewertet eine Eigenkapitalmaßnahme als marktüblich und damit beihilfenfrei, wenn sie unter Zugrundelegung einer marktüblichen Rendite zu einer Unternehmenswertsteigerung führt, die über das zugeführte Eigenkapital hinausgeht (so Püstow, u.a.: Eigenkapitalbedarf öffentlicher Unternehmen und Beihilfenrecht, Public Governance, 2013, S. 12, S. 13)...*

*Ein wesentlicher Beleg für die Annahme, dass ein privater Investor unter diesen Bedingungen ebenfalls in die ZR investieren würde, wäre der Umstand, dass die beiden anderen Gesellschafter im gleichen Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen die angestrebte Erhöhung des Eigenkapitals mittragen würden (so auch Leibenath, in: Heidenhain, European State Aid Law, 1. Auflage 2010: § 6 „The ‚Private Investor Test‘ as Standard of Review für State Investments of Capital“).*

*Für den Fall einer simultanen Erhöhung des Eigenkapitals durch sowohl den staatlichen als auch den privaten Anteilseigner führt das Prinzip des „Private Investor“-Test dazu, dass das Investment nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV (früher Art 87 EG-Vertrag) angesehen werden kann („When the State and private investors act in tandem, the principle of the private investor test holds that the State’s investment cannot involve State aid within the meaning of Article 87 (1) EC“) – Leibenath, aaO, Rn 13.*

*Unter Bezug auf die Mitteilung Kapitalbeteiligungsstandpunkt (Bull. EG 9-1984, S. 104ff) wird dabei im Einzelnen festgestellt, dass bei einer simultanen Erhöhung des Kapital dann keine Beihilfe vorliegt,*

- wenn bei einer Erhöhung der Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen die Bereitstellung von Kapital der Zahl der Anteile der öffentlichen Hand entspricht und gleichzeitig mit der Bereitstellung von Mitteln durch private Anteilseigner erfolgt (Ziff. 3.2, 3. Spiegelstrich Kapitalbeteiligungsstandpunkt) und*
- der Anteil des privaten Kapitalgebers von realer wirtschaftlicher Bedeutung ist, d.h. die Beteiligung der privaten Anteilseigner darf nicht von nur geringfügiger Bedeutung sein (Ziff. 3.2, 3. Spiegelstrich).*

*Im Umkehrschluss würde die Kapitalerhöhung dann als Beihilfe anzusehen sein, wenn die staatliche Beteiligung erheblich höher ausfällt als bei der ursprünglichen Aufteilung und die im Verhältnis geringere Beteiligung der privaten Anteilseigner im*

*Wesentlichen den schlechten Rentabilitätsaussichten des Unternehmens zuzuschreiben ist (Kapitalbeteiligungsstandpunkt, Ziff 3.3, 5. Spiegelstrich).*

*Die Gleichzeitigkeit der Kapitalerhöhung muss in der Weise sichergestellt werden, dass der öffentliche Anteilseigner nicht vorleistet und auch der private nicht einfach die Möglichkeit hat, seinen Beitrag zurückzuziehen.*

*Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und werden, liegt in der Kapitalerhöhung keine Beihilfe. Damit ist der Private Investor Test erfüllt.“*

Auf Basis des Gutachtens der Firma Heussen ist davon auszugehen, dass die Marktüblichkeit gegeben ist, da die beiden anderen (privaten) Gesellschafter im gleichen Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen die angestrebte Erhöhung des Eigenkapitals mittragen. Somit liegt keine Beihilfe vor.

Unter Berücksichtigung der Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit, der Zustimmung des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde und der beihilferechtlichen Beurteilung durch die Firma Heussen kann die Kapitalzuführung des Landkreises Gießen gerechtfertigt werden. Die Kapitalzuführung kann in Form einer Kapitalerhöhung, einer Erhöhung der Kapitalrücklage oder in Form eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens erfolgen.

#### **Begründung zu 2:**

Der Landkreis Gießen ist an der ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden ZR) aus Gründen der Daseinsfürsorge für den Bürger beteiligt. Die ZR ist im Auftrag des Landkreises Gießen für verschiedene Bereichen der Abfallentsorgung tätig. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Bereich der Sammlung und Behandlung von Abfällen. Gleichzeitig werden durch die ZR Arbeitsplätze in der Region gesichert. In diesem Sinne gilt es, die Voraussetzung zu verbessern, mit denen die ZR als Beteiligung des Landkreises in möglichst vielen Bereichen der Entsorgungsaufgabe einbezogen ist. Vielfach hemmt das Vergaberrecht eine entsprechende Umsetzung, weshalb eine Inhouse-Vergabe wünschenswert wäre. Aufgrund der privaten Mitgesellschafter ist eine Inhouse-Vergabe an die ZR zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Insofern ist zu prüfen, ob und ggf. wie diese Inhouse-Fähigkeit hergestellt werden kann.

Wir verweisen auf die als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme des Herrn Prof. Trautner, Rechtsanwalt und Notar der extern beauftragten HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Gutachten zur Sanierung der ZAUG Recycling GmbH – Beihilferechtliche Zulässigkeit von Eigenkapitalzuführungen und anderen Formen der Unterstützung, erstellt durch Herrn Prof. Trautner, Rechtsanwalt und Notar der extern beauftragten Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anlage 2: Stellungnahme zur Inhouse-Vergabe; erstellt durch Herrn Prof. Trautner, Rechtsanwalt und Notar der extern beauftragten Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die Kapitalzuführung in Höhe von maximal 574.000 €, die im Finanzhaushalt für die Jahre 2015/2016 zu berücksichtigen sind.

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt \_\_\_\_\_ unter Pos. \_\_\_\_\_
- im Teilfinanzhaushalt/Leistung \_\_\_\_\_ Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:  
-----

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

  
Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

  
Hans-Otto Gerhard

Leiter der  
Organisationseinheit

  
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 17.11.2014

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

in geänderter Fassung

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

15.12.2014

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN  
KREISVERBAND GIESSEN



19.11.2014

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1027/12014

Gießen, den 19. November 2014

**Hessischen Flüchtlingsgipfel einberufen – Kommunen brauchen Unterstützung!**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,  
die Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Freie Wähler beantragen,  
der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen fordert die Hessische Landesregierung auf, einen „Hessischen Flüchtlingsgipfel“ einzuberufen, um eine gemeinsame abgestimmte Vorgehensweise von Land und Kommunen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie eine ausreichende Finanzierung der notwendigen Aufgaben sicherzustellen.
2. Die Kommunen dürfen bei ihren Anstrengungen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen nicht allein gelassen werden, zumal schon bisher die Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land unzureichend war. Es handelt sich um eine originär staatliche Aufgabe, die den Kommunen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist.  
Wir fordern von der Hessischen Landesregierung, dass die vollständigen Kosten im Rahmen einer Spitzabrechnung übernommen werden.  
Der Kreisausschuss wird beauftragt, die vollständige Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Landkreis Gießen im Rahmen einer Spitzabrechnung ab 2013 beim Land Hessen zu beantragen.
3. Der Kreistag bittet den Kreisausschuss, sich bei der Landesregierung für die zügige Einberufung des „Hessischen Flüchtlingsgipfels“ und die Durchsetzung einer vollständigen Kostenerstattung einzusetzen.

4. Der Kreistag unterstützt den benachbarten Vogelsbergkreis darin, den vollen Ersatz der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in seinem Landkreis gegen das Land Hessen einzuklagen.

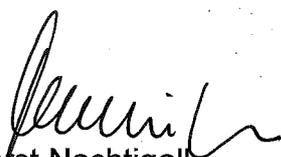
Begründung:

Der Landkreis Gießen hat 2013 4,66 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen ausgegeben, vom Land Hessen aber nur 1,8 Mio. Euro erstattet bekommen. Für 2014 ist mit einem ungedeckten Aufwand in Höhe von 2,6 Mio. Euro zu rechnen.

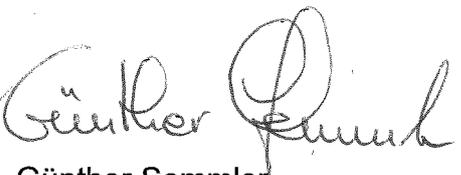
Das Land beabsichtigt zwar, von 2015 an den Zuschuss um 15 % zu erhöhen. Die erhöhten Pauschalen pro Flüchtling und Monat decken aber immer noch nicht die tatsächlich anfallenden Kosten. Für den Landkreis Gießen bliebe immer noch ein ungedeckter Aufwand von 2,9 Mio. Euro für das Jahr 2015.

„Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen“, so Artikel 137 Absatz 6 der Hessischen Verfassung.

Während früher das Land Hessen die tatsächlichen Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen erstattete, werden dafür seit Juni 1997 feste, nicht kostendeckende Pauschalbeträge je Flüchtling und Monat gezahlt.

  
Horst Nachtigall  
SPD-Fraktion

  
Matthias Knoche  
Fraktion Die Grünen

  
Günther Semmler  
Fraktion FW

Beschluss des Kreistags vom:

15. 12. 2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN



geg 24.11.14

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1028/1204

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

Gießen, den 23. November 2014

### **Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Freie Wähler beantragen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen appelliert an die Kommission der Europäischen Union, das Parlament der Europäischen Union, die Bundesregierung und die Landesregierung Hessen sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA TTIP (Transatlantic Trade and Investment partnership), des internationalen Dienstleistungsabkommens TISA (Trade in Services Agreement), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommens mit Kanada CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

Der Kreistag stellt fest, dass:

1. die bisherigen Verhandlungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden und diese Intransparenz das Misstrauen in die Verhandlungsführung der EU-Kommission erhöht hat und die demokratischen Grundsätze untergräbt,
2. die geplanten Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet sind, die bisherige Form kommunaler Daseinsvorsorge und das Subsidiaritätsprinzip zu gefährden und negative Auswirkungen für das kommunale Handeln, bei der öffentlichen Auftragsvergabe, einschließlich der Delegation von Aufgaben an kommunale Unternehmen, der Förderung und Unterstützung von Kultur und der Erwachsenenbildung (z.B. über Volkshochschulen) wie auch der Tarifgestaltung und die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte des Landkreises Gießen haben können,

3. die geplanten Abkommen der Eröffnung von Marktzugängen im Dienstleistungssektor dienen, insbesondere auch der öffentlichen Dienstleistungen, und die Organisationshoheit der Kommunen gefährden, darunter nicht liberalisierte Bereiche, wie die kommunale Wasserver- und entsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen einschließlich des Gesundheitsbereiches sowie die öffentlichen Dienstleistungen im Kultur und Bildungsbereich,
4. durch die Verwendung von sogenannten Negativlisten, die Rekommunalisierung von Dienstleistungen deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.

Der Kreistag bedauert, dass die Europäische Bürgerinitiative EBI zu TTIP nicht zugelassen wurde.

Der Kreistag fordert gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) (Positionspapier vom 01.10.2014), dass:

1. die Verhandlungen mit der notwendigen Transparenz- und Öffentlichkeit zu führen sind,
2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten - eingeschränkt werden darf und Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht verschlechtert werden dürfen,
3. Umwelt- und Sozialstandards und die Möglichkeiten politischer Gestaltung nicht durch Investor-Staat-Schiedsverfahren parallel zur bestehenden Gerichtsbarkeit gefährdet werden dürfen.

Insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert, im Ministerrat der Europäischen Union im Bereich der Dienstleistungen aktiv für so genannte Positivlisten einzutreten, die explizit nicht die kommunale Daseinsvorsorge sowie den Kultur-, den Gesundheits- und Bildungsbereich tangieren. Die Anwendung von Negativlisten im bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) darf nicht gebilligt werden. Hier muss nachverhandelt werden.

Begründung:

Derzeit wird von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation über den Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor verhandelt, um neue Marktchancen zu eröffnen.

Wir fürchten, dass durch die Verhandlungen elementare Interessen des Landkreises Gießen verletzt werden. Der Antrag ist ein Beitrag dazu, die Öffentlichkeit auf diese drohenden Risiken aufmerksam zu machen und die beteiligten Verhandlungspartner zur Änderung von Vertragsinhalten zu bewegen.

gez.  
Horst Nachtigall  
SPD-Fraktion

  
Matthias Knoche  
Fraktion Die Grünen

gez.  
Beschluss  vom:  
Fraktion FW  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Ag 24.11.2014

FDP im Kreistag des Landkreises Gießen  
Winckelmannstraße 6  
35396 Gießen  
Tel.: 0641 – 9756541

FDP – Winckelmannstraße 6 – 35396 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funk  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1029/2014

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

23.11.2014

### Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Funk,

die Gruppe der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die kommende Kreistagssitzung zu nehmen:

1. Die Geschäftsordnung wird in § 4 Abs. 1 S. 2 wie folgt geändert: Das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „zwei“.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

#### Begründung:

Derzeit gibt es im Kreistag insgesamt 3 Gruppen, die zwei oder mehr Kreistagsabgeordnete stellen, aufgrund der Bestimmung in § 4 Abs. 1 S. 2 GO jedoch über keinen Fraktionsstatus verfügen. Aktuell betroffen sind davon 7 Kreistagsabgeordnete, mithin 8,64 % aller Kreistagsabgeordneten. Aufgrund ihres fehlenden Fraktionsstatus erhalten die Gruppen weder Fraktionsfördermittel noch sind sie in den Ausschüssen stimmberechtigt. Vor allem letzteres führt in den Fällen, in denen die Letztentscheidungskompetenz über Anträge einem Ausschuss übertragen ist oder wird, zu einer unangemessenen Benachteiligung der

Gruppen. 7 von 81 Kreistagsabgeordneten können an diesen Abstimmungen nicht teilnehmen. Dies ist für die Betroffenen nicht nur frustrierend, sondern auch ausgrenzend.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit ist es notwendig, für die Fraktionsbildung auf die vom Landesgesetzgeber in § 26a HKO angegebene Mindestfraktionsstärke von zwei Kreistagsabgeordneten abzustellen. Jede darüber hinausgehende Regelung wie derzeit in § 4 Abs. 1 S. 2 GO bedarf einer besonderen Rechtfertigung, für die wir keine sachlichen Gründe zu erkennen vermögen.

Den Antragstellern ist bewusst, dass eine sofortige Änderung der Geschäftsordnung größere Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte haben würde. Daher soll die Neuregelung erst für den sich im Frühjahr 2016 konstituierenden neuen Kreistag Geltung beanspruchen. Konkrete Auswirkungen auf die Zusammensetzung der derzeitigen Ausschüsse sind mit einer Zustimmung zu diesem Antrag deshalb nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer  
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistags vom:

15.12.2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Gg 20.11.2014  
F  
J

**FDP im Kreistag des Landkreises Gießen**  
Winckelmannstraße 6  
35396 Gießen  
Tel.: 0641 – 9756541

FDP – Winckelmannstraße 6 – 35396 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funk  
35394 Gießen

**Vorlage Nr.:** 1030 / 2014

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

23.11.2014

### **Antrag zur Förderung der Nichtfraktionen**

Sehr geehrter Herr Funk,

die Gruppe der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die kommende Kreistagssitzung zu nehmen:

- 1. Nichtfraktionen (Gruppen und Fraktionslose) im Kreistag des Landkreises Gießen erhalten zur Herstellung einer Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung ab dem 01.01.2015 als kompensatorische Maßnahme zur fehlenden Fraktionsförderung eine finanzielle Zuwendung.**
- 2. Die finanzielle Zuwendung soll einen Betrag pro Kopf und Monat von 80,00 Euro nicht unterschreiten. Für die Verwendung der Zuwendung sollen die gleichen Bestimmungen geltend wie für die Fraktionsfördermittel.**
- 3. Der Kreistagsvorsitzende wird gebeten, eine entsprechende Zuwendungsatzung zu erarbeiten und dem Kreistag spätestens bis zum 01.04.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Begründung:

Von den 81 Kreistagsabgeordneten erhalten derzeit 72 Kreistagsabgeordnete über ihre Fraktionen Fördermittel für ihre Mandatswahrnehmung. 9 Kreistagsabgeordnete und damit 11,11 % aller Abgeordneten erhalten keine solchen Fördermittel, weil es ihnen an einem Fraktionsstatus fehlt. Diese 9 Kreistagsabgeordneten sind daher weder in der Lage, sich Fachliteratur zu beschaffen, noch können sie entgeltliche Dienstleistungen als Zuarbeit für die politische Entscheidungsfindung in Anspruch nehmen.

Damit besteht für diese 9 Kreistagsabgeordneten im Vergleich zu den restlichen 72 Kreistagsabgeordneten keine Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung. Sie sind durch die fehlende Förderung in der Wahrnehmung ihrer Mandate schlechter gestellt als die fraktionsangehörigen Abgeordneten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.07.2012 ausgeführt:

„Der Grundsatz der Wahlgleichheit kann nur durch die mittelbaren Auswirkungen der Fraktionsfinanzierung auf die Mandatsträger – und zwar fraktionsangehörige wie fraktionslose – berührt werden. Die Gewährung von Finanzmitteln an Fraktionen darf nicht dazu führen, dass die in diesen Fraktionen zusammengeschlossenen Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber fraktionslosen Mandatsträgern ungleich behandelt werden. Wo dies unvermeidliche Folge der Fraktionsbildung ist, bedarf es kompensatorischer – nicht notwendig geldwerter – Maßnahmen zugunsten der Fraktionslosen, um die Gleichheit der Mandatswahrnehmung wiederherzustellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.06.1989 a.a.O. S. 231 f.)“

Diesen Ausführungen wird die derzeitige Fraktionsförderpraxis im Gießener Kreistag, die 9 Kreistagsabgeordnete von der finanziellen Förderung der Mandatswahrnehmung ausnimmt, nicht gerecht.

Zur Herstellung einer rechtskonformen Förderung aller gewählten Kreistagsabgeordneten und damit zur Herstellung von Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung ist es notwendig, auch den Nichtfraktionen eine Förderung ihrer Mandatswahrnehmung zukommen zu lassen.

Für die Antragsteller ist dies am einfachsten dadurch zu erreichen, indem auch Nichtfraktionen eine angemessene finanzielle Förderung gewährt wird. Jede andere Förderung durch Sachmittel oder personelle Dienstleistungen über das Kreistagsbüro hätte einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge und würde erneut die Frage der Chancengleichheit aufwerfen, ggf. auch in umgekehrter Richtung.

Der Haushalt des Landkreises Gießen sieht für die Fraktionsförderung Mittel in Höhe von 125.000 Euro jährlich vor. Die Entscheidung, ob die Förderung der Nichtfraktionen finanziell zu Lasten der bestehenden Fraktionen geht, oder ob der Haushaltsansatz um die benötigten weiteren Mittel aufgestockt wird, überlassen wir der Mehrheit der Kreistagsabgeordneten.

Aus Sicht der Antragsteller sollte der für die Fraktionsförderung vorgesehene Haushaltsansatz für die Jahre 2015 und 2016 um die Fördermittel für die Nichtfraktionen aufgestockt werden. Das würde verhindern, dass die bisherigen Fraktionen finanzielle Einbußen erfahren. Außerdem halten wir die Erhöhung des Haushaltsansatzes politisch für vertretbar. Es geht nicht um eine persönliche Zuwendung, sondern um die Ermöglichung der Mandatsausübung durch die Mandatsträger, die immerhin einen Haushalt mit einem beachtlichen Volumen zu verantworten haben. Hierzu müssen chancengleiche Bedingungen bestehen.

Bei der Höhe der Zuwendung haben wir uns an der aktuellen Fraktionsförderung orientiert, dort am geringsten Förderbetrag pro Person (§ 5a Abs. 2 c Entschädigungssatzung: ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,00 Euro je Person). Die Fraktionen erhalten für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,00 Euro je Person. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade Nichtfraktionen einen deutlich höheren Aufwand zur Wahrnehmung ihres Mandates haben und sich in mehrere Themenfelder einarbeiten müssen, andererseits aber auch berücksichtigt, dass zwischen Nichtfraktionen und Fraktionen unterschieden werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss des Kreistags vom:

15.10.2014  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

 Zur Beglaubigung

Harald Scherer  
Kreistagsabgeordneter